

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES UND DER

STRAFPROZESSORDNUNG

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 20. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	15
4.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	213
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	214
6. Regierungsvorlagen	215
6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	215
6.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	301

ZUSAMMENFASSUNG

Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafgesetz traditionell als Rezeptionsvorlage. In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eine umfassende Reform umgesetzt, die nun mit der gegenständlichen Vorlage in Liechtenstein nachvollzogen werden soll. Zum einen werden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht, zum anderen werden die Fahrlässigkeitsdelikte und auch der Untreuetatbestand neu gestaltet sowie eine Reihe von neuen Tatbeständen eingeführt. Als Beispiele dafür können die vorgeschlagenen Delikte des Cybermobbings (§ 107c), der Zwangsheirat (§ 106a), die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a), die grob fahrlässige Tötung (§ 81) und das Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h) angeführt werden.

Ein wesentliches Ziel der Vorlage ist es auch, die Anforderungen einer Reihe von internationalen Übereinkommen, die von Liechtenstein bereits unterzeichnet oder ratifiziert worden sind, zu erfüllen. So sollen beispielsweise mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 StGB und der Einführung der neuen Tatbestände der Zwangsheirat und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) geschaffen werden.

Die Einführung eines eigenen Foltertatbestandes in § 312a StGB dient der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („UN-Antifolterkonvention“). Zudem soll durch die Normierung des neuen Tatbestands „Verschwindenlassen einer Person“ in § 312b StGB die Voraussetzung für die Ratifikation des UNO-Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen („UN-Konvention gegen Verschwindenlassen“) geschaffen werden.

Mit der Aufnahme der neuen Tatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 321a), „Kriegsverbrechen gegen Personen“ (§ 321b), „Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte“ (§ 321c), „Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen“

(§ 321d), „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung“ (§ 321e), „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung“ (§ 321f und „Verbrechen der Aggression“ (§ 321k) werden das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das für Liechtenstein am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umgesetzt. Durch die Einführung dieser neuen Tatbestände stellt Liechtenstein eine lückenlose nationale Strafgerichtsbarkeit über die Tatbestände des Römer Statuts sicher und unterstreicht damit die Bedeutung und Wichtigkeit der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts.

Abgerundet wird diese umfassende Abänderung des Strafgesetzbuches mit dem Nachvollzug einer Vielzahl von österreichischen Strafrechtsrevisionen der vergangenen Jahre, die bislang noch nicht in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen worden sind. So wird vorgeschlagen, bei den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen des 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches die neuen Tatbestände „Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ (§ 177a) sowie „Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen“ (§ 177b) einzuführen. Die Umweltdelikte sollen um die Tatbestände „Vorsätzliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestands“ (§ 181e), „Grob fahrlässige Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes“ (§ 181f), „Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ (§ 181g) und „Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ (§ 181h) erweitert werden.

Eine Lücke im Strafgesetzbuch soll auch mit der Einführung von Delikten gegen unbare Zahlungsmittel (Kredit-, Debit-, Kundenkarten etc. mit Zahlungsmittelfunktion) geschlossen werden. Die neuen Tatbestände lauten insbesondere „Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ (§ 241a), „Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel“ (241b), „Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ (241c), „Entfremdung unbarer Zahlungsmittel“ (§ 241e).

Mit dieser umfangreichen Abänderung des Strafgesetzbuches wird in vielen Bereichen Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt. Das er-

möglichst den Rechtsanwendern in Liechtenstein, auch auf die dortige Judikatur und Lehre zurückzugreifen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Verein für Bewährungshilfe

Vaduz, 06.02.2018

LNR 2018-125

1. AUSGANGSLAGE

Das wesentliche Anliegen dieser Vorlage besteht darin, das liechtensteinische (materielle) Strafrecht an internationale Vorgaben sowie gleichzeitig an neue gesellschaftliche Entwicklungen und an veränderte Werthaltungen der Allgemeinheit anzupassen. Den Staat trifft zur Verhinderung von Kriminalität eine besondere Verantwortung. Durch Erlass oder Abänderung der entsprechenden Strafbestimmungen kann diese wichtige staatliche Aufgabe unterstützt werden.

Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafrecht traditioneller Weise als Rezeptionsvorlage. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹ wurde das Strafrecht in unserem Nachbarland in vielen Bereichen angepasst, weiterentwickelt und reformiert. Um hier wieder eine möglichst weitgehende Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage herzustellen und bestehende Lücken zu schliessen, ist für Liechtenstein Handlungsbedarf gegeben.

Ziel dieser Vorlage ist es aber auch, den Umsetzungsverpflichtungen aus verschiedenen Übereinkommen, die Liechtenstein bereits unterzeichnet oder auch schon ratifiziert hat, nachzukommen. Folgende internationale Völkerrechtsinstrumente sollen mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden:

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“)²

¹ BGBl. I 2015/112.

² <http://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/09000016806b076a>.

- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention“)³
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵
- Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶
- Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷

Liechtenstein will seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen und glaubwürdig durch die Schaffung effizienter Massnahmen die Vorgaben aus den unterschiedlichen Übereinkommen erfüllen.

Die gegenständliche Vorlage orientiert sich zu diesem Zweck an früheren österreichischen Novellen des Strafgesetzbuches, insbesondere am Strafrechtsänderungsgesetz 2015.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Es entspricht einer langen liechtensteinischen Tradition, dass die Bestimmungen des liechtensteinischen Strafgesetzes im weitest gehenden Mass der österreichischen Rezeptionsvorlage nachgebildet werden.

³ LGBl. 2015 Nr. 255.

⁴ LGBl. 1991 Nr. 59.

⁵ <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61177-oebgbl.pdf>.

⁶ LGBl. 2002 Nr. 90, abgeschlossen in Rom am 17. Juli 1998, Zustimmung des Landtags am 28. Juni 2001, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 1. Juli 2002.

⁷ LGBl. 2017 Nr. 58.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde in Österreich eine umfassende Reform des Strafgesetzbuches durchgeführt. Im Februar 2013 wurde eine Arbeitsgruppe⁸ eingesetzt mit dem Ziel, die erforderlichen Änderungen des Strafgesetzbuches aufzuzeigen, damit dieses weiter als verständliches und möglichst breit akzeptiertes Gesetzeswerk gesehen werden kann.

Die Arbeitsgruppe mit dem Namen „StGB 2015“ legte dem österreichischen Parlament einen Bericht⁹ vor, der die Grundlage für das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 bildete.

Die liechtensteinische Regierung nahm dies zum Anlass, um am 30. September 2015 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer und des Amtes für Justiz einzusetzen, mit dem Ziel, den konkreten Handlungsbedarf für einen möglichen Nachvollzug des österreichischen Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 aufzuzeigen.

Im Juli 2016 legte die Arbeitsgruppe nach insgesamt vier Sitzungen der Regierung einen Bericht vor, der den Fokus auf das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz gerichtet und auch frühere und in Liechtenstein noch nicht nachvollzogene StGB-Revisionen zum Inhalt hatte.

Die Regierung beauftragte daraufhin die Arbeitsgruppe, anhand der im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen in Bezug auf das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz 2015 sowie der in Liechtenstein noch nicht nachvollzogenen österreichischen Revisionen einen Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten.

⁸ Vorsitz: Sektionschef Mag. Christian Pilnacek; Mitglieder: Hon. Prof. Dr. Eckart Ratz/Hon. Prof. Hans Valentin Schroll, Prof. Ernst Eugen Fabrizio/Dr. Franz Plöchl, Mag.^a Eva Marek, Dr. Manfred Herrnhöfer, Mag. Gerhard Jarosch, Dr. Josef Weixelbaum, Dr. Gerald Ruhri, Dr. Christian Manquet, Mag.^a Martina Klein, Mag.^a Manuela Troppacher, Dr. Matthias Vogl, Univ. Prof. Dr.ⁱⁿ. Susanne Reindl-Krauskopf, Univ. Prof. Dr. Helmut Fuchs, Em. Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller, Univ. Prof. Dr. Kurt Schmoller, Univ. Prof. Dr. Hubert Hinterhofer und Univ. Prof. Dr.ⁱⁿ. Marianne Hilf.

⁹ Bericht III 104d.B. XXV. GP.

3. **SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Vorlage enthält folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB und Ersetzung des Tatbestandes „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch den Tatbestand „Grob fahrlässige Tötung (§ 81 StGB)
- Erweiterung der Konfiskation (§ 19a StGB)
- Erweiterung der Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe (§ 33 StGB)
- Erweiterung der Anwendbarkeit des § 37 StGB und Aufnahme der alternativen Androhung einer Geldstrafe in allen Bestimmungen mit einer Strafandrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe
- Strafschärfungen bei Gewaltdelikten von Volljährigen gegen Unmündige (§ 39a StGB)
- Erleichterung der bedingten Entlassung (§ 46 f. StGB)
- Neuformulierung der §§ 50 und 52 StGB, um der Bewährungshilfe zu einer besseren Wirksamkeit zu verhelfen
- Unverjährbarkeit der Verfolgung von strafbaren Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) in § 57 StGB
- Unverjährbarkeit der Vollstreckung von wegen strafbarer Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt verhängten Strafen in § 59 StGB
- Nichteinrechnung der Zeit von der Tat bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers in die Verjährung, wenn Minderjährige Opfer strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung geworden sind (§ 58 Abs. 3 StGB)

- Wirksamkeit einer nach früherem Recht rechtzeitig eingetretenen Verjährungshemmung, wenn durch eine spätere Änderung des Gesetzes die Tat zum Zeitpunkt der Hemmung nach neuer Rechtslage bereits verjährt gewesen wäre (58 Abs. 3 Ziff. 3a StGB)
- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf § 106a StGB (Zwangsheirat), § 177a StGB (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und § 312a StGB (Folter), § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) und strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen)
- Neuformulierung der Gewerbsmässigkeit (§ 70 StGB)
- Erweiterung der Aufzählung der Rechtsgüter in § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB und Aufnahme der Legaldefinition von unbaren Zahlungsmitteln (Ziff. 9) und der kritischen Infrastruktur (Ziff. 10)
- Einführung einer Qualifikation in § 80 (Fahrlässige Tötung) und § 88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)
- Neugestaltung der verschiedenen Formen der schweren Körperverletzung (§§ 84 bis 87 StGB) unter Differenzierung des Strafrahmens je nachdem, ob der Täter mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat, sowie Erhöhung des Strafrahmens für die qualifizierte Körperverletzung
- Ausdehnung der Privilegierung für Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in § 88 StGB
- Einführung folgender neuer Tatbestände:
 Zwangsheirat (§ 106a StGB);
 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB);

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB);

Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a StGB);

Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen (§ 177b StGB);

Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen (§ 177c StGB);

Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§ 177d StGB);

Grob fahrlässiger Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§ 177e StGB);

Vorsätzlich Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181e StGB);

Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f StGB);

Vorsätzliche Schädigung der Lebensräume in geschützten Gebieten (§ 181g StGB);

Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§ 181h StGB);

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a StGB);

Annahme, Weitergabe und Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden (§ 224a StGB);

Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a StGB);

Annahme, Weitergabe und Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel (§ 241b StGB);

Vorbereitung und Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241c StGB);

Tätige Reue (§ 241d StGB);

Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241e StGB);

Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel (§ 241f StGB);

Tätige Reue (§ 241 StGB);

Ausspähen eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h StGB);

Schwere gemeinschaftliche Gewalt (§ 274 StGB);

Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren (§ 292c StGB);

Folter (§ 312a StGB);

Verschwindenlassen einer Person (§ 312b StGB);

Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a StGB);

Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b StGB);

Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 321c StGB);

Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen (§ 321d StGB);

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 321e StGB);

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f StGB);

Verantwortlichkeit als Vorgesetzter (§ 321g StGB);

Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 321h StGB);

Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 321i StGB);

Handeln auf Befehl oder sonstige Anordnung (§ 321j StGB) und

Verbrechen der Aggression (§ 312k StGB)

- Ausdehnung der Tatbestände des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a StGB), der Datenbeschädigung (§ 126a StGB) und der Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b StGB);
- Senkung der Strafdrohung für Fälle des Einbruchsdiebstahls, soweit kein Einbruch in eine Wohnstätte bzw. kein Einbruch mit einer Waffe vorliegt (§ 129 StGB)
- Erweiterung des Strafrahmens für den schweren Raub von bisher 5 bis 15 Jahre auf 1 bis 15 Jahre (§ 143 StGB)
- Einbettung des „Sportbetrugs“ als Qualifikation im Betrugstatbestand (§ 147 StGB)
- Neuformulierung des Untreuetatbestands (§ 153 StGB)
- Erhöhung des Betrages betreffend die Qualifikation bei der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) von bisher 1 200'000 Franken auf 1 500'000 Franken
- Erweiterung der Privilegierung der Entwendung im Hehlerei-Tatbestand (§ 164 StGB)
- Anpassungen der Tatbestände und Anhebung der Strafrahmen bei den Sexualdelikten (§ 200 f. StGB)
- Erhöhung des Strafrahmens und Erweiterung des Tatbestands der Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes (§ 233 StGB)
- Präzisierung und Umbenennung des bisherigen Tatbestands des Landfriedensbruchs in „Schwere gemeinschaftliche Gewalt“ (§ 274 StGB)

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu §§ 6 Abs. 3, 80, 81, 88, 89, 104a Abs. 4, 106 Abs. 3, 159 Abs. 1 bis 3, 181b Abs. 3, 183a Abs. 2, 215a Abs. 2, 219 Abs. 3, 303

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist bereits in zahlreichen Straftatbeständen enthalten.¹⁰ Eine allgemeine Definition dieses Begriffs gibt es bisher im StGB jedoch nicht. Im Zuge der Neugestaltung der §§ 80, 81, 88 und 89 StGB ist es sinnvoll, auch eine Definition der groben Fahrlässigkeit in den Allgemeinen Teil des StGB (§ 6 StGB) aufzunehmen. Ein Nachvollzug dieser allgemeinen Definition, wie sie mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in Österreich eingeführt worden ist, ist auch für Liechtenstein angezeigt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der vorgeschlagenen Definition vor, wenn jemand ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, wobei der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Demnach sind nur jene Fälle als grob fahrlässig einzustufen, die das gewöhnliche Mass an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeits-handlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen.¹¹ Bei der Auslegung des Begriffs kann sowohl die zivil-¹² als auch die strafrechtliche Judikatur¹³ herangezogen werden. Das wird auch das Führen von Folgeprozessen vor den Zivilgerichten erleichtern. Auch die Beurteilung, ob ein grobes Fehlverhalten im medizinischen Bereich vorliegt, soll damit gegenüber der bisherigen Rechtslage vereinfacht werden.

¹⁰ vgl. §§ 104a, 159, 181b, 181d, 183a, 215a und 219 StGB.

¹¹ vgl. RIS-Justiz RS0030303.

¹² vgl. RIS-Justiz RS0030644.

¹³ vgl. RIS-Justiz RS0117930 sowie RS0129425.

Bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit soll aufgrund der Tatsache, dass der Strafraum für die grob fahrlässige Tötung im Vergleich zum Grunddelikt verdreifacht und bei der grob fahrlässig begangenen Körperverletzung verdoppelt wird, restriktiv vorgegangen werden.

Im Hinblick darauf, dass sich das Begriffspaar der „ungewöhnlichen und auffallenden“ Sorgfaltswidrigkeit in Österreich mittlerweile nicht nur in der zivilrechtlichen Judikatur und Lehre sowie in der Auslegung des schweren Verschuldens im Sinne von § 88 Abs. 2 öStGB, sondern auch sowohl in der strafrechtlichen Judikatur als auch im strafrechtlichen Schrifttum¹⁴ verfestigt hat, wird von einer gelegentlich in Österreich angeregten Neuumschreibung der Kriterien für die grobe Fahrlässigkeit Abstand genommen.

Für Fälle, in denen zwar keine Begehung unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ nach § 81 StGB angenommen werden kann, jedoch mehrere Menschen durch eine fahrlässige Handlung zu Tode gekommen sind, erscheint eine Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung des Stellenwertes des Rechtsguts „Leben“ zu gering. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine weite Auslegung des Begriffs „grobe Fahrlässigkeit“ (um die höhere Strafdrohung des § 81 StGB anwenden zu können) in solchen Fällen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine eigene Qualifikation in § 80 StGB mit einer Strafdrohung von bis zu zwei Jahren zu schaffen. Eine qualifizierte Begehung liegt dann vor, wenn durch die Handlung mehrere – somit zumindest zwei Personen – zu Tode kommen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine solche Qualifikation auch in die §§ 81 und 88 StGB (hier jedoch bezogen auf den Tod einer grösseren Zahl von Menschen) aufzunehmen. Die Schaffung einer Qualifikation im Hinblick

¹⁴ vgl. etwa *Rainer* in SbgK StGB Rz 59 zu § 159 StGB; *Nimmervoll* in SbgK § Rz 90 zu § 104a; *Schwaighofer* in WK StGB² Rz 25 zu § 106; *Kirchbacher* in WK StGB² Rz 31 zu § 159; *Hinterhofer* in SbgK StGB Rz 73 zu § 207a; *List* in SbgK StGB Rz 35 zu § 215a; *Rosbaud/Manquet*, Die „fahrlässige Krida“ geht – was bleibt? Zur Reform des § 159 StGB, wbl 2001, 97.

auf die Gefährdung einer grösseren Anzahl von Personen in § 89 StGB ist nicht erforderlich, weil in diesen Fällen auf § 177 StGB – mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr – zurückgegriffen werden kann. Bei der Strafdrohung für die qualifizierte Begehung darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei diesen Delikten lediglich um Fahrlässigkeitsdelikte handelt. Es wird daher bei qualifizierter Begehung nach § 81 Abs. 3 StGB zwar eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und bei qualifizierter Begehung nach § 88 Abs. 4 eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren vorgeschlagen, jedoch erscheint eine derart hohe Strafdrohung nur im Falle der Tötung oder Verletzung einer grösseren Zahl von Menschen gerechtfertigt.

Der Tatbestand der „Fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ (§ 81 StGB) ist komplex strukturiert und bereitet der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. So sind in diesem Zusammenhang oft umfangreiche Sachverständigengutachten erforderlich und Fälle zu verzeichnen, in denen trotz auffällender und ungewöhnlicher Sorgfaltswidrigkeit keine „besonders gefährlichen Verhältnisse“ im Sinne des § 81 Abs. 1 Ziff. 1 StGB vorlagen. Für solche Fälle erscheint eine Strafdrohung von lediglich bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zu gering. Die Ersetzung der „Fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch die „Grob fahrlässige Tötung“ ermöglicht die Erfassung aller Fälle, in denen jemand ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, und soll zugleich eine wesentliche Vereinfachung der Rechtslage mit sich bringen.

In der vorgeschlagenen Bestimmung wurde die bisherige Ziff. 2 des § 81 StGB (Tatbegehung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) in Abs. 2 unverändert übernommen. Auch wenn es sich dabei nicht notwendigerweise um grobe Fahrlässigkeit handeln muss, erscheint es dennoch gerechtfertigt, diese Fälle generell wie Fälle grober Fahrlässigkeit zu behandeln. Es würde den Zielsetzungen dieser Vorlage gerade nicht entsprechen, hier zu differenzieren und in Fällen „bloss“ leicht-

ter Fahrlässigkeit eine geringere Strafdrohung vorzusehen als nach geltendem Recht.

Die verantwortungsvolle Tätigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe bringt es mit sich, dass schon alleine aufgrund der Tätigkeit ein erhöhtes Risiko der Verwirklichung einer fahrlässigen Körperverletzung besteht. Um diesem Umstand und dem Ultima-Ratio-Prinzip im Strafrecht Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, eine eigene Privilegierung für Angehörige der Gesundheitsberufe aufzunehmen. Nach der bisherigen Rechtslage war die generelle Straflosigkeit der fahrlässigen Körperverletzung unter der (weiteren) Voraussetzung, dass kein schweres Verschulden vorgelegen ist, mit drei Tagen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit limitiert, während die Straflosigkeit (nur) bei den Berufen im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst bis zu 14 Tage ging.

In Nachvollzug der österreichischen Abänderung von § 88 StGB sollen Angehörige dieser Berufsgruppen dann nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein, wenn die Körperverletzung (fahrlässig) in Ausübung des Berufes zugefügt wurde und es sich nicht um eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 3 StGB handelt. § 84 Abs. 1 StGB in der Fassung der gegenständlichen Vorlage entspricht den Kriterien des geltenden Rechts: abgesehen von einer an sich schweren Körperverletzung sind dies eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen. Ab dem 25. Tag ist somit in jedem Fall strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben. Soweit eine an sich schwere Körperverletzung mit einer kürzeren Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit überhaupt denkbar ist¹⁵, steht diese bei einer mehr als 14-tägigen, aber nicht mehr als 24-tägigen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer Straflosigkeit

¹⁵ vgl. dazu *Messner* in SbgK StGB § 84 Rz 48 ff.

entgegen; bei einer zwar an sich schweren aber mit einer Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von nicht mehr als 14 Tagen verbundenen Verletzung würde Ärzten und Ärztinnen hingegen der allgemeine Straflosigkeit Grund des Abs. 2 Ziff. 2 zugutekommen. Die Privilegierung gilt allerdings – ebenso wie in den übrigen Fällen – nicht für grob fahrlässige Körperverletzungen. Nach geltender Rechtslage steht einer Straflosigkeit bei fahrlässiger Körperverletzung nach der Einleitung des § 88 Abs. 2 StGB ein „schweres Verschulden“ des Täters entgegen. Vor dem Hintergrund eines Verständnisses dieses Begriffs, das von einer auffallenden und ungewöhnlichen Sorgfaltswidrigkeit, vom Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes und (schon derzeit) einer Interpretation im Sinne der zivilrechtlichen groben Fahrlässigkeit geprägt ist¹⁶, kann davon ausgegangen werden, dass der Wechsel zur „grob Fahrlässigkeit“ als Ausschlussgrund für Straflosigkeit bei fahrlässiger Körperverletzung keine praktischen Konsequenzen haben wird.

§ 89 StGB soll in Anlehnung an § 89 öStGB vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig begangen werden können und sich auf jene Umstände beziehen, die eine Annahme einer groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 81 Abs. 2 StGB rechtfertigen.

In jenen Bestimmungen des StGB, in denen die Wendung „grob fahrlässig“ bereits enthalten ist, ist als Klammerzitat der Verweis auf den neuen § 6 Abs. 3 StGB aufzunehmen.

Zu § 19a Abs. 1 und 1a

In Abs. 1 soll in Angleichung an die österreichische Textierung auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abgestellt werden.¹⁷

¹⁶ vgl. *Burgstaller/Schütz* in *WK² StGB* § 88 Rz 19 ff; RIS-Justiz RS0030385.

¹⁷ vgl. *Ratz*, *WK-StPO* § 295 Rz 2.

Neu eingefügt werden soll Abs. 1a, der den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1 erweitert.

Zu § 33 Abs. 1 Ziff. 5, Ziff. 9 und Ziff. 10

Durch die vorgeschlagene Änderung wird ausdrücklich klargestellt, dass nicht bloss rassistische und fremdenfeindliche, sondern auch andere Beweggründe, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Ziff. 1 StGB genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, als besonders verwerfliche Beweggründe im Sinne der Ziff. 5 gelten. Damit wird dem gesteigerten Handlungsunwert im Bereich der Hassverbrechen („hate crimes“), also strafbarer Handlungen, die aus einem bestimmten diskriminierenden Motiv heraus begangen werden, Rechnung getragen.

Dieser Erschwerungsgrund diene in Österreich der Umsetzung von Art. 9 Abs. 5 der EU Cybercrime-Richtlinie¹⁸, der einen solchen Erschwerungsgrund für die Art. 4 und 5 der Richtlinie vorsieht. Diese Bestimmungen sind in Österreich und in Liechtenstein durch die §§ 126a und 126b StGB umgesetzt. Die EU Cybercrime-Richtlinie hat für Liechtenstein als Nicht-EU-Mitglied keinen verbindlichen Charakter. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein solcher „Identitätsdiebstahl“ auch ausserhalb des Computerstrafrechts begangen werden kann, empfiehlt sich dennoch, den vorgeschlagenen Erschwerungsgrund im liechtensteinischen Strafrecht zu verankern. Ein Erschwerungsgrund nach Ziff. 10 liegt dann vor, wenn die Tat unter Missbrauch der personenbezogenen Daten einer anderen Person begangen wird.

¹⁸ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates;
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0040&from=EN>

In Ziff. 9 wird durch die Einfügung von Ziff. 10 lediglich der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt.

Zu § 33 Abs. 2 und 3

Die Einfügung von Abs. 2 und Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Liechtenstein hat die sogenannte „Istanbul-Konvention“ am 10. November 2016 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Nach Art. 46 des Übereinkommens („Erschwerende Umstände“) treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Bemessung der Strafe für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a) Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts bzw. gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des innerstaatlichen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- b) die Straftat oder mit ihr in Zusammenhang stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- c) die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen;
- d) die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;
- e) die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- f) der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder mit ihr einher;

- g) die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- h) die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden beim Opfer;
- i) der Täter bzw. die Täterin ist bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

Diese Erschwerungsgründe entsprechen bereits nach geltender Rechtslage teilweise den Qualifikationen der einzelnen Tatbestände (z.B. §§ 200 Abs. 2, 201 Abs. 2, 204 Abs. 2, 206 Abs. 3) oder es bestehen eigene Tatbestände (z.B. § 212). Um auch hier wieder eine Kongruenz zur österreichischen Rechtslage herzustellen, empfiehlt sich ein Nachvollzug von § 33 Abs. 2 und 3 öStGB.

§ 33 Abs. 2 wurde in Österreich mit BGBl. I 2011/130 eingefügt. Damit wurde der besondere Erschwerungsgrund der Begehung einer Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch einen volljährigen Täter gegen eine unmündige Person normiert. Abs. 2 wird nun im Sinne des Art. 46 Bst. d der „Istanbul-Konvention“ derart ergänzt, dass der (volljährige) Täter einer Tat unter Gewalt oder gefährlicher Drohung (sei es gegen eine unmündige Person, sei es gegen eine ältere Person) in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat. Es kommt jedoch nicht auf jegliche, womöglich zufällige Anwesenheit eines Kindes am Tatort irgendeiner Gewalttat (etwa bei tätlichen Ausschreitungen im Rahmen einer Sportveranstaltung) an, sondern darauf, dass die Gewalt gegen eine dem Kind nahestehende Person ausgeübt wird und dass das Kind diese Gewalt auch wahrnehmen kann. Unmittelbare Wahrnehmbarkeit im Sinne einer Anwesenheit im selben Zimmer oder Ähnliches ist hingegen ebenso wenig verlangt wie der Nachweis, dass das Kind die Gewalt tatsächlich wahrgenommen hat.

Da die „Istanbul-Konvention“ nur auf Vorsatztaten abstellt und fahrlässige Körperverletzungen nach § 88 Abs. 2 Ziff. 1 StGB bei Begehung im Familienkreis wei-

terhin unter bestimmten Umständen privilegiert sein sollen, wird vorgeschlagen, die Anwendbarkeit dieses Erschwerungsgrundes auf Vorsatztaten zu beschränken.

In Abs. 3 werden vier neue Erschwerungsgründe normiert. Das ist in Ziff. 1 die Tatbegehung gegen Angehörige (einschliesslich früherer Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebensgefährte), gegen eine mit dem Opfer zusammenlebende Person oder unter Missbrauch einer Autoritätsstellung. In Ziff. 2 wird ein Erschwerungsgrund normiert, indem Taten gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzwürdig gewordene Person unter Ausnützung von deren besonderen Schutzwürdigkeit (z.B. Schwangere, alte Menschen, Angehörige einer ethnischen Minderheit) begangen werden. Ziff. 3 normiert die Tatbegehung unter Einsatz eines aussergewöhnlich hohen Ausmasses an Gewalt als besonderen Erschwerungsgrund. Ziff. 4 stellt auf den Einsatz oder die Drohung mit einer Waffe ab.

Im Hinblick auf den Kreis der nach der „Istanbul-Konvention“ zu erfassenden Delikte¹⁹ werden als Anwendungsbereich dieses Erschwerungsgrundes die strafbaren Handlungen nach dem ersten bis dritten und nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB vorgeschlagen (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben; Schwangerschaftsabbruch; Strafbare Handlungen gegen die Freiheit; Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte).

Wie in Abs. 2 wird die Anwendbarkeit des Erschwerungsgrunds nach Abs. 3 auf Vorsatzdelikte beschränkt.

¹⁹ Art. 33: Psychische Gewalt; Art. 34: Nachstellung; Art. 35: Körperliche Gewalt; Art. 36: Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung; Art. 37: Zwangsheirat; Art. 38: Verstümmelung weiblicher Genitalien; Art. 39: Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung; Art. 40: Sexuelle Belästigung.

Die vorgeschlagene Ziff. 1 von Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 46 Bst. a des Übereinkommens. Dieser Erschwerungsgrund deckt verschiedene Beziehungsszenarien ab, deren verbindendes Element die Position als Vertrauensperson ist, die im Allgemeinen mit einer solchen Beziehung einhergeht, sowie der besondere psychische Schaden, der aus dem Vertrauensbruch entstehen kann, wenn eine schwere Straftat im Rahmen einer solchen Beziehung begangen wird. Konkret soll dieses Szenario verschiedene Situationen erfassen, in denen die Straftat von nach innerstaatlichem Recht anerkannten Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern oder Partnerinnen bzw. Partnern (auch ehemaligen Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Partnerinnen bzw. Partnern) verübt wurde. Darüber hinaus soll es auch Familienmitglieder des Opfers wie Eltern, Grosseltern und Kinder sowie jede Person, die in einem familiären Abhängigkeitsverhältnis zum Opfer steht, umfassen. Mit Ausnahme der ehemaligen Ehegattinnen und Ehegatten, der ehemaligen eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie der ehemaligen Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten ist der gesamte Personenkreis von § 72 StGB umfasst. Es wird daher auf § 72 StGB verwiesen und der Anwendungsbereich um die genannten ehemaligen Angehörigen erweitert. Unter „mit dem Opfer zusammenlebende Person“ wird eine Einzelperson, die im selben Haus wie das Opfer wohnt, ohne Teil der Familie zu sein, verstanden. Zu denken wäre hier etwa an Mitbewohner einer Wohngemeinschaft. „Ihre Autorität missbrauchende“ Person bezeichnet eine Einzelperson in einer im Verhältnis zum Opfer übergeordneten Position und umfasst insbesondere Lehrkräfte und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen. Es ist hier beispielsweise an Konstellationen im Sinne des § 212 StGB zu denken.

Die vorgeschlagene Ziff. 2 dient der Umsetzung von Art. 46 Bst. c der „Istanbul-Konvention“. Als „unter besonderen Umständen schutzbedürftig gewordene Personen“ werden schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschliesslich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen

gen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten, insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen verstanden. Dieser Personenkreis geht über die Fälle des § 33 Abs. 1 Ziff. 7 StGB (sowie der erweiterten Ziff. 5) hinaus, weshalb eine gesonderte Regelung erforderlich ist. Dabei soll dieser Erschwerungsgrund nicht schon dann vorliegen, wenn das Opfer einer der erwähnten Kategorien angehört, sondern wenn der Täter eine daraus resultierende Schutzbedürftigkeit ausnützt, das heisst die Schutzbedürftigkeit des Opfers bewusst einkalkuliert.²⁰

Der Umsetzung von Art. 46 Bst. f. der „Istanbul-Konvention“ dient die vorgeschlagene Ziff. 3. Dieser Erschwerungsgrund soll für Taten gelten, denen Gewalttaten von extremer Schwere vorhergehen oder die von solch schweren Gewalttaten begleitet werden. Zu diesen Fällen zählen Taten von besonderer Intensität, die ein grosses Risiko für das Leben des Opfers darstellen.

Die vorgeschlagene Ziff. 4 soll Art. 46 Bst. g der „Istanbul-Konvention“ umsetzen. Der hier verwendete Waffenbegriff soll mit dem in Österreich in der Lehre und Rechtsprechung für § 143 StGB entwickelten Waffenbegriff identisch sein, weshalb neben Waffen im technischen Sinn auch solche Gegenstände umfasst sein sollen, die diesen nach ihrer Anwendbarkeit und Wirkung gleichkommen.²¹

²⁰ vgl. *Philipp*, WK StGB² Rz 16 zu § 207b StGB mwN.

²¹ vgl. EvBl 2001/169, 735 und 2001/180, 772, JUS 1989/85, SS 56/73, 53/22 = EvBl 1982/156, *Mayerhofer* StGB⁵ § 143 E 8 u 9 mwN, zust *Kienapfel/Schmoller* StudB BT II § 143 Rz 13 ff., *Lewisch* BT I 216 f., *Hintersteiner*, SbgK § 143 Rz 19 f; abl L/St § 143 Rz 9, B/Sch BT I 9 § 143 Rz 4.

Zu §§ 37, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 1, 154 Abs. 4 und 155

Um einen Gleichklang mit § 37 öStGB i.d.F. BGBl. I 2015/112 herzustellen, wird die Wendung „sei es auch in Verbindung mit einer Geldstrafe“ eliminiert und es werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ und die Zahl „360“ durch die Zahl „720“ ersetzt. Die Verhängung einer Geldstrafe anstatt einer Freiheitsstrafe ist nunmehr nur dann zulässig, wenn im betreffenden Fall auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr (bisher sechs Monate) zu erkennen wäre. Die Anzahl der Tagessätze wird von 360 auf 720 erhöht. Die Androhung einer Freiheitsstrafe neben einer Geldstrafe ist nur in fünf Bestimmungen des StGB (§§ 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 1, 154 Abs. 4 und 155) vorgesehen. In der Praxis ist diese Strafenkombination bedeutungslos geblieben. Daher wird in den §§ 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 1, 154 Abs. 4 und 155 die Möglichkeit der Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe eliminiert.

In § 37 Abs. 2 wird analog § 37 Abs. 2 öStGB die Wortfolge „aus besonderen Gründen, so etwa, weil die Umstände des Falles einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund nahekommen“ entfernt.

Zu § 39a

In Österreich wurde diese Bestimmung mit BGBl. I 2011/130 eingeführt. Ein Nachvollzug in das liechtensteinische Strafrecht ist bislang unterblieben. Mit der gegenständlichen Vorlage soll dies nun nachgeholt werden.

Mit dem neu vorgeschlagenen § 39a Abs. 1 werden Strafschärfungen bei Gewaltdelikten (das heisst bei allen Delikten, die unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begangen worden sind, unabhängig davon, ob es sich um ein Delikt gegen Leib und Leben handelt, also insbesondere etwa auch bei gefährlicher Drohung, Raub oder geschlechtlicher Nötigung) von Volljährigen gegen Unmündige vorgesehen. Danach soll – soweit bisher kein Mindestmass vorgesehen war – nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen bei einem

Höchstmass bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ein Mindestmass von zwei Monaten Freiheitsstrafe und bei einem ein Jahr übersteigenden Höchstmass eine Strafuntergrenze von drei Monaten gelten. Das bisherige Mindestmass von sechs Monaten soll auf ein Jahr bzw. von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben werden.

Damit ist beispielsweise die Körperverletzung nach § 83 StGB gegen einen Unmündigen mit einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr, die schwere Körperverletzung nach § 84 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach § 86 StGB mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren und die absichtliche schwere Körperverletzung in der Grundstrafandrohung mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und in der ersten Qualifikationsstufe mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Für die darüber hinausgehenden Strafraumen kommt der Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 2 StGB zum Tragen. Die Strafdrohung des Grundtatbestandes des § 92 Abs. 1 StGB erhöht sich damit – soweit die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen einen Unmündigen begangen wird – auf drei Monaten bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge nach sich, so erhöht sich die Mindeststrafandrohung auf ein Jahr (bis zu fünf Jahren), bei Tod des Unmündigen wäre die Untergrenze nunmehr mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bemessen. Bei wahlweiser Androhung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe²² hat sich die richterliche Ermessensentscheidung zwischen diesen beiden gesetzlichen Strafalternativen daran zu orientieren, dass die Freiheitsstrafe die Ausnahme sein soll, wobei eine Anwendung des § 37 StGB nicht in Betracht kommt.²³ Der einzige Anwendungsfall des vorgeschlagenen Abs. 1 Ziff. 1

²² vgl. 12 Os 137/90.

²³ vgl. JAB zum StGB, 959 BlgNR XIII. GP, 10; EvBl 1976/40; *Flora* in WK StGB² § 37 Rn 26 f.

zweiter Fall wäre derzeit § 83 StGB. Durch die Ausschaltung der alternativen Geldstrafandrohung soll jedenfalls der Eindruck vermieden werden, dass (auch) bei Körperverletzungen Volljähriger an Unmündigen die Verhängung einer Geldstrafe die Regel und die Verhängung einer Freiheitsstrafe lediglich die Ausnahme sein soll. Vielmehr ist einzelfallbezogen anhand der Kriterien des § 37 StGB zu prüfen, ob die Verhängung einer Geldstrafe anstelle der vorgesehenen Freiheitsstrafe überhaupt in Betracht kommt. Dabei soll von der im Wege der Ziff. 1 modifizierten Strafdrohung (zwei Monate bis ein Jahr Freiheitsstrafe) ausgegangen werden.

In Abs. 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass bei der Anwendung der §§ 36 und 41 StGB von den durch § 39a Abs. 1 geänderten Strafdrohungen auszugehen ist. Dadurch verändert sich die Strafdrohung im Anwendungsbereich des § 36 StGB lediglich in jenen Fällen, in denen ursprünglich ein Strafraum von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist, und im Anwendungsbereich des § 41 StGB lediglich in jenen Fällen, in denen eine ursprünglich nur mit Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bedrohte strafbare Handlung zufolge § 39a Abs. 1 Ziff. 3 StGB nun (grundsätzlich) mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht ist (und daher gegebenenfalls nicht § 41 Abs. 1 Ziff. 5 StGB, sondern lediglich § 41 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zur Anwendung kommen kann).

Zu §§ 37 Abs.1 und 2, 43a Abs. 2, 80 Abs. 1, 83 Abs. 1, 91 Abs. 1, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 3, 105 Abs. 1, 107 Abs. 1, 108 Abs. 1, 109 Abs. 1, 111 Abs. 1, 120 Abs. 1, 121 Abs. 2, 122 Abs. 2, 123 Abs. 1, 126 Abs. 1, 126a Abs. 2, 126b Abs. 2, 134 Abs. 3, 135 Abs. 2, 153a Abs. 2., 159 Abs. 1, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1, 172 Abs. 1, 172 Abs. 1, 174 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179, 181 Abs. 1 und 2, 181a Abs. 1 und 3, 181b Abs. 2, 181c Abs. 1 und 2, 181d Abs. 2, 182 Abs. 1, 193 Abs. 1, 195 Abs. 1, 197 Abs. 1, 199, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 3, 223 Abs. 1, 225a, 227 Abs. 1, 228 Abs. 1, 229 Abs. 1, 235, 236 Abs. 1, 246 Abs. 3, 248 Abs. 1, 262 Abs.

1, 265 Abs. 1, 284, 287 Abs. 1, 289, 292 Abs. 2, 293 Abs. 1, 295, 297 Abs. 1, 299 Abs. 1, 300 Abs. 1 und 315

Bei all diesen Delikten mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe wird vorgeschlagen, die alternative Androhung einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen analog der österreichischen Rezeptionsvorlage vorzusehen. Bei jenen Delikten, die eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei bzw. drei Jahren oder die Verhängung einer Geldstrafe vorsahen, wird die alternative Geldstrafe ersatzlos gestrichen, weil eine solche nicht als äquivalent zu einer Strafdrohung von bis zu zwei bzw. drei Jahren angesehen wird. In diesen Fällen kann eine Geldstrafe weiterhin unter Anwendung von § 37 StGB verhängt werden.

Zu § 46

Bei der Abänderung von § 46 StGB durch LGBI. 2006 Nr. 100 wurde vorgeschlagen, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zu erleichtern, damit diese vermehrt zur Anwendung gelangen kann.²⁴

Die gegenständliche Vorlage knüpft an diesem Gedanken an und möchte einem breiteren Kreis von Verurteilten bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnen.

Aus diesem Grund sollen die Kriterien für die bedingte Entlassung mit mehr Flexibilität und weniger Hemmnissen ausgestaltet werden, um eine Förderung der bedingten Entlassung zu erreichen.

Folgende Änderungen der bedingten Entlassung werden vorgesehen:²⁵

²⁴ vgl. BuA 2005 Nr. 99.

²⁵ vgl. BGBl. 2007/109.

- Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe (146 Abs. 1 und 5 StGB);
- Teilweiser Verzicht auf generalpräventive Überlegungen; ausnahmsweise bei der bedingten Entlassung nach der Hälfte, nicht aber nach zwei Drittel, sind generalpräventive Erwägungen zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 2 StGB);
- Neuformulierung der Entlassungskriterien bzw. der Versagungsgründe (§ 46 Abs. 1 StGB);
- Erweiterung der bedingten bzw. obligatorischen Bewährungshilfe auf die Fälle der bedingten Entlassung vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe oder wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat oder aus einer mehr als fünfjährigen zeitlichen oder aus lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 50 Abs. 2 StGB), flankiert von
- amtswegiger Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Bewährungshilfe in ersterem Fall sowie bei bedingter Entlassung aus der Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat und bei Entlassung aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe (§ 52 Abs. 3 StGB);²⁶
- Regelung der Zusammenrechnung bei Zusatzstrafe nach bedingter Entlassung (§ 46 Abs. 5 StGB).²⁷

Abs. 1 und 2:

²⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich zugleich auch § 152 öStVG geändert wurde, um eine zweckmäßige und notwendige Vorbereitung des Strafgefangenen auf das Leben in Freiheit zu gewährleisten. In § 152 Abs. 2 öStVG wurde für die Prüfung der Entlassungsvoraussetzungen bei der bedingten Entlassung von Sexualstraf Tätern vorgesehen, dass bei dieser Personengruppe künftig zwingend eine Äusserung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraf Täter einzuholen ist.

²⁷ vgl. BGBl. 2009/142.

Die Möglichkeit, lediglich einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe bedingt nachzusehen (teilbedingte Freiheitsstrafe), wurde durch LGBI. 2006 Nr. 10 ins StGB eingefügt (§ 43a). Die gegenständliche Vorlage sieht nunmehr erstmals die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus einem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer Freiheitsstrafe (§ 43a) vor.

§ 46 Abs. 5 StGB idgF. sieht dabei vor, dass die bedingte Entlassung aus einem solchen Strafteil ausgeschlossen ist. Als Begründung wurde damals angeführt, dass dies den Grundgedanken der teilbedingten Freiheitsstrafe, als Bindeglied zwischen gänzlich bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe zu stehen, beeinträchtigen würde und zudem mit verfahrensrechtlichen Komplikationen verbunden wäre.²⁸

Vor dem Hintergrund, dass ein grosser Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafen teilbedingt verhängt wird und durch die in der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Änderungen künftig mehr Verurteilte bedingt entlassen werden sollen, scheint es unbillig, den unbedingten Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung auszuschliessen, zumal das Grundprinzip der bedingten Entlassung – Chance auf Bewährung in Freiheit nach Verbüssung einer Mindestzeit im Vollzug, sobald es spezialpräventiv verantwortet werden kann – auch in diesem Segment zu gelten hat.

Die gegenständliche Vorlage verfolgt ferner das Ziel, eine stärkere Akzentuierung der Anordnung von Massnahmen gemäss §§ 50 bis 52 StGB zu erreichen. Dabei soll neben der Erhöhung der Sicherheit und der gleichzeitigen Zurückdrängung der Haftverbüssung das Schwergewicht der vorgeschlagenen Änderung vor allem in der Betreuung und Kontrolle nach der Entlassung liegen. In der für Rückfälle sehr kritischen Phase der Haftentlassung und Reintegration in die Gesellschaft

²⁸ vgl. BuA 2005 Nr. 99, S. 81 f.

soll durch die Anordnung der Bewährungshilfe (§ 52) oder der Erteilung von Weisungen (§ 50) ein entsprechendes Gegengewicht zu den breit formulierten Kriterien der bedingten Entlassung gegeben werden. In der über den Verurteilten zu erstellenden Prognose soll auch darüber befunden werden, inwieweit durch die Berücksichtigung von Massnahmen nach den §§ 50 bis 52 StGB eine zukünftige Deliktsfreiheit erreicht werden kann bzw. inwieweit die Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen mit solchen Massnahmen substituiert werden kann.

Die gegenständliche Vorlage entfernt sich analog der österreichischen Rezeptionsvorlage²⁹ von der bisherigen Systematik des § 46 StGB, indem keine Differenzierung zwischen der Hälfte-Entlassung und der Zwei-Drittel-Entlassung mehr erfolgt (lediglich bei den generalpräventiven Erfordernissen erfolgt eine zeitliche Differenzierung; siehe unten). Hat ein Verurteilter die Hälfte seiner Freiheitsstrafe verbüsst, so soll ihm der Rest der Strafe bedingt nachzusehen sein, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Massnahmen nach §§ 50 bis 52 StGB anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüssung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

Wie die österreichische Rezeptionsvorlage geht auch die gegenständliche Vorlage davon aus, dass die Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung künftig häufig ausser Betracht bleiben kann. Es wird somit ein teilweiser Verzicht auf generalpräventive Überlegungen angestrebt.

Die gegenständliche Vorlage entfernt sich jedoch nicht gänzlich vom Erfordernis der Generalprävention. Generalpräventive Aspekte sollen nur mehr bei der Prüfung einer bedingten Entlassung zwischen der Hälfte und zwei Dritteln der Strafe,

²⁹ vgl. BGBl. 2007/109 sowie BGBl 2009/142.

und auch hier nur mehr in schweren Fällen herangezogen werden können. Sind zwei Drittel der Strafe hingegen verbüsst, haben generalpräventive Erwägungen (bei allen Verurteilten) gänzlich zu entfallen.

Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich mit der Neuregelung des § 19 öJGG für die Bestimmung in § 46 Abs. 3 öStGB (sowie § 36 öStGB) kein Anwendungsbereich mehr gegeben war. Österreich hat mit BGBl. 2015/154 die Bestimmung in Abs. 3 aufgehoben. Da Liechtenstein aber im Rahmen der vorliegenden Revision das Jugendgerichtsgesetz (JGG) nicht abändert, wird Abs. 3 nicht aufgehoben und lediglich die Änderung von BGBl. 2009/142 übernommen.

Vor diesem Hintergrund wird Abs. 3 durch die Neuformulierung von Abs. 1 und Abs. 2 lediglich dahingehend angepasst, dass in Bezug auf die mindestens zu verbüßende Strafzeit nur noch auf Abs. 1 verwiesen wird.

Abs. 4

Mit Abs. 4 sollen die Beurteilungskriterien für die Verantwortbarkeit einer bedingten Entlassung aufgezeigt und die Bedeutung der Anordnung von Massnahmen nach §§ 50 bis 52 StGB hervorgehoben werden.

Aus spezialpräventiver Sicht ist es von Bedeutung, wie sich die Situation seit der Tat, während des bisherigen Vollzugs, entwickelt hat und ob eine Änderung der seinerzeitigen Verhältnisse bereits eingetreten ist. Die Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten sowie äussere Umstände (nicht nur die Verurteilung im engeren Sinn) haben bei dieser Einschätzung einzufließen.

Bei der über den Verurteilten zu erstellenden Prognose soll darauf geachtet werden, in wie weit durch den Einsatz von Bewährungshilfe und/oder von Weisun-

gen verbleibende negative Faktoren bei der allgemeinen Beurteilung ausgeglichen werden können.

Wurde eine Tat unter Einfluss einer psychischen Besonderheit begangen, die eine Therapiebedürftigkeit indiziert und hat der Verurteilte bereits während der Haft mit einer Behandlung begonnen, die er auch in Freiheit fortzusetzen bereit ist, so soll auch bei nicht eindeutiger positiver Prognose eine bedingte Entlassung möglich sein, wenn die Wahrscheinlichkeit der Begehung strafbarer Handlungen – durch Verlängerung der Probezeit (siehe § 48 Abs. 1) – durch die Therapie deutlich reduziert werden kann.

Abs. 5

Es ist vorwegzunehmen, dass in Abs. 5 nicht nur die in BGBl. 2007/109 gemachten Änderungen, sondern auch jene in BGBl. 2009/142 berücksichtigt werden.

Die bedingte Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer bedingten Freiheitsstrafe soll auch in Abs. 5 nachvollzogen werden, weshalb der zweite Satz der geltenden Fassung entfällt und Strafteile nun in dieser Bestimmung ausdrücklich Erwähnung finden.

Die Einfügung, der zufolge nach spätestens 15 Jahren in jedem Fall über die bedingte Entlassung zu entscheiden ist, soll für alle Fälle der Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen, Strafteilen oder Strafresten gelten. Damit wird für jegliche Kombination die Mindestverbüßungszeit für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe als Limit herangezogen.

Verbüßt ein Rechtsbrecher mehrere Freiheitsstrafen, Strafteile oder Strafreste, so ist nach Abs. 5 ihre Gesamtdauer massgeblich, sofern sie unmittelbar nacheinander verbüßt oder lediglich durch Zeiten unterbrochen werden, in denen er sonst auf behördliche Anordnung angehalten wird. Eine Zusammenrechnung ist

daher immer dann vorzunehmen, wenn der Verurteilte zwischen der Verbüßung zweier Freiheitsstrafen nicht in Freiheit entlassen wird.³⁰ Von diesem Prinzip wird – wie die österreichische Rezeptionsvorlage BGBl. 2007/109 – eine Ausnahme gemacht. Nach Abs. 5 dritter Satz sind bei Erkennung auf eine Zusatzstrafe selbst bei unterbrochenem Vollzug alle Strafen massgebend, auf die beim Ausspruch der Zusatzstrafe Bedacht zu nehmen war. Mit anderen Worten soll die Zusammenrechnungsregel somit einem Verurteilten, welcher zu einer Zusatzstrafe verurteilt wurde, auch dann zugute kommen, wenn die Verbüßung der Zusatzstrafe nicht im unmittelbaren Anschluss an die Strafe, auf die Bedacht genommen wurde, bzw. den Strafblock, in dem diese Strafe enthalten war, vollzogen wird.³¹ Somit wird auch beim Rechtsinstitut der bedingten Entlassung eine Schlechterstellung des Verurteilten verhindert.

Der in der österreichischen Fassung gemäss BGBl. 2007/109 enthaltene und mittlerweile mit BGBl. 2009/142 gestrichene letzte Halbsatz (*„wurde der Verurteilte aus einer der Strafen, auf die Bedacht genommen wird, bedingt entlassen, so ist die tatsächlich in Haft zugebrachte Zeit massgebend“*) gab in Österreich Anlass für unterschiedliche Auffassungen. So wurde etwa auch die Meinung vertreten, dass nur der tatsächlich verbüsste Teil und die Dauer der Zusatzstrafe für die Berechnung des Entlassungstermins ausschlaggebend seien.³²

Diese Art der Berechnung würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung jenen gegenüber führen, bei denen die Zusatzstrafe im unmittelbaren Anschluss an den bereits verbüssten Strafteil, das heisst ohne weitere Unterbrechung, vollzogen wird. Hier wird – wie auch sonst nach der Regelung des Abs. 5 erster Satz – zur

³⁰ Jerabek in WK² § 46 Rz 10.

³¹ Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch § 265 öStPO ergänzt wurde, sodass das erkennende Gericht bereits bei Urteilsfällung die Voraussetzungen nach § 46 öStGB zu prüfen und gegebenenfalls die bedingte Entlassung anzuordnen hat.

³² Aus diesem Grund wurde mit BGBl. 2009/142 Abs. 5 der österreichischen Fassung angepasst.

Berechnung des Termins die Gesamtdauer beider Strafen herangezogen. Die Bestimmung kann daher nur so verstanden werden, dass bei bedingter Entlassung die bereits in Haft zugebrachte Zeit Berücksichtigung finden und auf den neu zu berechnenden Termin angerechnet werden muss.

Dies soll durch folgendes Beispiel veranschaulicht werden:

Ein Beschuldigter wird zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt und wird nach Verbüßung von 20 Monaten bedingt entlassen. Nach der Entlassung wird er zu einer Zusatzstrafe von einem Jahr verurteilt, die er am 1. Februar 2010 antritt. Rechnet man von hier aus jeweils die Hälfte der Strafzeit dazu, kommt man auf ein fiktives Hälftedatum, nämlich den 1. Februar 2012. Zieht man nun hievon die bereits verbüßten 20 Monate ab, ergibt sich als Hälftestichtag der 1. Juni 2010 (zum selben Ergebnis gelangt man, wenn man vom realen Strafantrittstag die verbüßte Zeit, also 20 Monate, abzieht und so zu einem fiktiven Strafantrittstermin, nämlich den 1. Juni 2008 gelangt, von dem aus dann die Hälfte der gesamten Strafzeit, also zwei Jahre, voranzurechnen ist.). Der Verurteilte kann daher in diesem Beispiel gemäss Abs. 5 frühestens nach der weiteren Verbüßung von vier Monaten bedingt entlassen werden. Wurde der Verurteilte aus der ursprünglichen Strafe erst nach zwei Jahren bedingt entlassen, liegen bereits bei der Erkennung auf eine Zusatzstrafe gemäss § 265 StPO die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung vor.

Diese Sichtweise soll nun durch den gewählten Wortlaut des letzten Halbsatzes des vorletzten Satzes verdeutlicht werden.

Der letzte Satz dient für Fälle, in denen – aus welchen Gründen auch immer – eine Entlassung aus der ersten Strafe vor Verbüßung der Hälfte der Strafzeit erfolgte, weil es sonst in diesen Fällen (schon) bei der Ermittlung des Hälftestichtags zu rechnerischen Verzerrungen kommen kann.

Abs. 6

Die gegenständliche Vorlage hat wie das österreichische Vorbild zum Ziel, die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe hinsichtlich der Mindestverbüßungszeit (15 Jahre) und hinsichtlich des Umstands, dass es der (positiven) Annahme bedarf, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen wird, unverändert zu lassen. Das Gesetz verlangt weiterhin für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe die strengste Prognose. Bei der bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe sollen generalpräventive Erwägungen, die ja schon zur Begründung der Strafandrohung und des Strafausspruches herangezogen werden, ausser Betracht bleiben. Dies ist insofern auch konsequent, als nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe der generalpräventive Aspekt bei der bedingten Entlassung ebenso nicht mehr herangezogen werden darf.

Gerade die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe ist im Zusammenhang mit anderen Regelungen sowie mit den vorgeschlagenen (flankierenden) Massnahmen zu verstehen. Zum einen ist die obligatorische Bewährungshilfe während der ersten drei Jahre nach der Entlassung neu vorgesehen (siehe Erläuterungen zu § 50). Zum anderen besteht schon nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit auf 15 Jahre (§ 53 Abs. 3 StGB idgF) und kann um drei Jahre, auch wiederholt, verlängert werden (§ 53 Abs. 4 StGB idgF).

Zu § 48 Abs. 1

§ 48 Abs. 1 wird § 48 Abs. 1 öStGB nachgebildet. Die Abs. 1 und 2 sind bereits deckungsgleich.

Die Personengruppe, die mit einer Therapie während der Haft begonnen und sich zur Fortsetzung in Freiheit bereit erklärt hat (§ 51 Abs. 3), wird in der Regel

eine „längere“ Probezeit benötigen, weshalb vorgesehen wird, für solche Verurteilten die Zeit der Legalbewährung auf mindestens ein Jahr und längstens fünf Jahre auszudehnen.³³

Im Hinblick auf die engere Kontrolle während der Bewährungsaufsicht und die intensivere Betreuung und Überwachung soll der Beobachtungszeitraum für bedingt entlassene Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, fünf Jahre betragen.³⁴ Auch wenn diese Bestimmung in Abs. 1 in Bezug auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bereits mit LGBL 2001 Nr. 184 abgeändert wurde, wird mit der gegenständlichen Vorlage der Wortlaut der geltenden österreichischen Bestimmung übernommen. Damit wird wieder Kongruenz zur Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 49

Da es derzeit weder eine bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe noch einen Teilwiderruf gibt, kann es immer nur eine Probezeit geben – sei es für die bedingte Nachsicht, sei es für die bedingte Entlassung.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 46 StGB³⁵ soll jedoch die bedingte Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe möglich sein. Gegebenenfalls würde damit aber mit der Rechtskraft der Entscheidung über die bedingte Entlassung eine zweite Probezeit zusätzlich zu der regelmässig seit dem (rechtskräftigen) Urteil laufenden Probezeit hinsichtlich der bedingten Nachsicht zu laufen beginnen. Würde nun bei offener Probezeit ein Ereignis eintreten, das einen Widerruf oder eine Verlängerung der

³³ vgl. BGBl. 2007/109.

³⁴ vgl. BGBl. 2009/40.

³⁵ § 49 öStGB bildet die Rezeptionsvorlage; vgl. BGBl. 2007/109.

Probezeit nach sich ziehen könnte, so würden sich – mangels einer Sonderregelung – Fragen dahingehend stellen, ob Strafteil und Strafreist unabhängig voneinander widerrufen werden können und, gegebenenfalls, in welcher Reihenfolge. Auch die Auswirkungen des Widerrufs auf den nicht widerrufenen Strafteil oder Strafreist wären zu klären.

Im Interesse der Verfahrensökonomie schlägt der gegenständliche Entwurf in diesem Zusammenhang vor, dass bei der bedingten Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe die diesbezügliche Probezeit und die „ursprüngliche“ Probezeit nur gemeinsam ablaufen können. Die früher endende Probezeit wird somit ex lege bis zum Ablauf der später endenden verlängert.³⁶

Zu § 50

Mit der teilweisen Neuformulierung der §§ 50 und 52 StGB möchte die gegenständliche Vorlage den Instrumentarien der Bewährungshilfe zu einer besseren Wirksamkeit verhelfen.³⁷

Abs. 2 wird mit Abs. 1, welcher sich ebenso mit den allgemeinen Voraussetzungen der Anordnung der Bewährungshilfe befasst, zusammengefasst (nunmehr § 50 Abs. 1).

Der bisherige Abs. 1 letzter Satz, welcher die weitere Anordnung der Bewährungshilfe regelt, wird systematisch richtig in § 52 Abs. 1 vor dem ersten Satz eingefügt und lediglich sprachlich der österreichischen Vorlage entsprechend angepasst.

³⁶ vgl. öOGH 13 Os 112/12p.

³⁷ vgl. BGBl. 2007/109 und BGBl. 2009/40.

Analog der österreichischen Rezeptionsvorlage sieht der neue Abs. 2 inhaltliche Änderungen vor. Dabei werden vier Fälle einer (teilweise) zwingenden Anordnung von Bewährungshilfe zusammengefasst. Die vier Fälle der obligatorischen Bewährungshilfe sind:

- Nach Ziff. 1 soll bei der bedingten Entlassung vor der Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe (i.S.d. § 46 Abs. 1 StGB) eine Anordnung der Bewährungshilfe erfolgen.
- Ziff. 2 war bereits in § 50 Abs. 1 idgF. enthalten und ist systematisch passend nun in Abs. 2 aufzunehmen und betrifft die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat.
- Darüber hinaus ist Bewährungshilfe nach Ziff. 3 zwingend anzuordnen bei einer bedingten Entlassung aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe. Diese Anordnung hat zumindest für das erste Jahr nach der Entlassung zu erfolgen (Abs. 3).
- Für einen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen ist nach Ziff. 4 zumindest für die ersten drei Jahre nach der Entlassung zwingend Bewährungshilfe anzuordnen. Dadurch soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe die Wiedereingliederung in die Gesellschaft besonders schwierig ist. Diesen Personen soll nun verpflichtend – zumindest für die ersten drei Jahre (Abs. 3) – ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden.

Um die Treffsicherheit der Bewährungshilfe zu gewährleisten, soll jedoch in den Fällen der Ziff. 1 und 2 von der Anordnung der Bewährungshilfe abzusehen sein, wenn nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seiner persönlichen Entwicklung angenommen werden kann, dass er auch ohne eine solche

Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. In solchen Fällen würde eine Anordnung der Bewährungshilfe ihren Zweck verfehlen.

Im Bereich der sexuellen Gewalt soll auch bei bereits bekannt gewordenen Straftätern eine Verbesserung der Prävention durch Massnahmen der Rückfallsvermeidung und damit die Resozialisierung Verurteilter zu einer geregelten, straffreien und sinnvollen Lebensführung erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurde auch Abs. 2 dahingehend angepasst. Bewährungshilfe ist stets anzuordnen, wenn ein Verurteilter aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte bedingt entlassen wird.

Zu § 52 Abs. 1 und 3

Um wieder Kongruenz zu § 52 öStGB herzustellen, werden in Abs. 1 und 3 zwei Sätze analog der Rezeptionslage hinzugefügt.

Wird in den genannten beiden Fällen der § 50 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Bewährungshilfe angeordnet, so ist jedenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung nach Einholung eines Berichts des Bewährungshelfers und einer Stellungnahme des Leiters der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe zu entscheiden, ob die Anordnung der Bewährungshilfe weiterhin notwendig oder zweckmässig ist (Abs. 3 letzter Satz).

Damit soll in diesen Fällen eine genauere individuelle Prüfung sichergestellt werden, ob die Bewährungshilfe weiterhin aufrechterhalten werden muss, durch andere Massnahmen ersetzt werden kann oder aber ganz verzichtbar erscheint.

Zu § 57 Abs. 1 Satz 1

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Unverjährbarkeit der Verfolgung von strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt normiert. Die derzeit erwähnten strafbaren Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht

sind, müssen insofern nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden, weil das einzige derzeit ausschliesslich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Delikt, der Völkermord nach § 321 StGB, zum 25. Abschnitt gehört und daher künftig schon aus diesem Grund nicht verjähren wird. Die Unverjährbarkeit von Delikten nach dem 25. Abschnitt gilt auch für Jugendliche und junge Erwachsene.

§ 57 Abs. 1 zweiter Satz gilt auch für die Delikte nach dem 25. Abschnitt.

Zu § 58 Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 3a

Personen, die als Kinder und Jugendliche Opfer einer Straftat wurden, brauchen oft sehr lange Zeit, um über das Erlebte sprechen zu können und Anzeige zu erstatten. In Österreich wurde diesen Erkenntnissen mit dem 2. Gewaltschutzgesetz³⁸ Rechnung getragen, indem die Zeit von der Tat bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers nicht in die Verjährung miteingerechnet wird. Anwendbar ist die Verjährungshemmung des § 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB, wenn Minderjährige Opfer strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung geworden sind.

Der Nachvollzug dieser Regelung wird gegenständlich vorgeschlagen, da Kinder und Jugendliche solche Erlebnisse oft verdrängen und erst im Erwachsenenalter im Stande sind, sich wieder daran zu erinnern und die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Mit dieser Änderung wird Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage des § 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB hergestellt.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 normierte der österreichische Gesetzgeber in § 58 Abs. 3a StGB als allgemeines Prinzip, dass eine nach früherem Recht rechtzeitig eingetretene Verjährungshemmung auch dann wirksam bleibt,

³⁸ BGBl. I 2009/40, Initiativantrag 271/A 24. GP 34.

wenn durch eine spätere Änderung des Gesetzes die Tat zum Zeitpunkt der Hemmung nach neuer Rechtslage bereits verjährt gewesen wäre.

Diese Gesetzesänderung beruht auf einer uneinheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der „Rückwirkung günstigeren Verjährungsrechts bei rechtzeitiger Hemmung der Verjährung“. So äusserte der öOGH etwa in der Entscheidung vom 6. April 1973, 11 Os 203, 204/72, erstmalig den Grundsatz, dass eine nach früherem Recht eingetretene Unterbrechung der Verjährung durch günstigere neuere Verjährungsbestimmungen ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift rückwirkend nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden kann.³⁹ Zur gegenteiligen Ansicht gelangte der öOGH im Ergebnis jedoch in den Entscheidungen vom 26. November 1980, 11 Os 71/80, und vom 20. Januar 2014, 12 Os 117/12s, 118/12p, indem er in seiner Entscheidungsbegründung die rechtzeitige Hemmung der Verjährung nach alter Rechtslage – ohne ausdrückliche Stellungnahme in den Entscheidungsbegründungen – ausser Bedacht liess.

Angesichts der uneinheitlichen Rechtsprechung des öOGH kommt es durch die Normierung dieses allgemeinen Prinzips (der zeitlich früheren Rechtsprechung des öOGH folgend) zu einer ausdrücklichen Klarstellung der Wirkung einer Gesetzesänderung auf eine bereits eingetretene Hemmung der Verjährung und ist im Lichte der Rechtssicherheit zu begrüßen. In einer solchen Regelung wird, der Rechtsprechung des EGMR folgend⁴⁰, auch kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot gesehen, da Verjährungsbestimmungen nicht unter den nach der Rechtsprechung des EGMR implizit mit dem Rückwirkungsverbot einhergehenden Grundsatz der Rückwirkung milderer Strafbestimmungen fallen. In der österreichischen Fachliteratur wurde diese Klarstellung aus diesem

³⁹ vgl. RIS-Justiz RS0091909.

⁴⁰ vgl. EGMR 17.9.2009 *Scoppola v Italien* Nr 2, Nr. 10249/03 Rz 110.

Grund auch durchwegs zustimmend bzw. unkritisch kommentiert.⁴¹ Zusätzlich anzumerken ist, dass es auch im deutschen StGB eine inhaltsgleiche Bestimmung (§ 78c Abs. 5) gibt.

Zu § 59 Abs. 1

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Unverjährbarkeit der Vollstreckung von wegen strafbarer Handlungen nach dem 25. Abschnitt verhängten Strafen normiert.

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4a

Mit der Schaffung des eigenen Tatbestands der Zwangsheirat (§ 106a) ist dieser – wie die bisherige Qualifikation des § 106 Abs. 1 Ziff. 3 – ebenfalls in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a aufzunehmen

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4b

Der neue Tatbestand des § 177a StGB (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) kann seine Wirksamkeit nur dann zur Gänze entfalten, wenn er durch eine Ausweitung der liechtensteinischen Strafgerichtsbarkeit ergänzt wird.

§ 64 Abs. 1 StGB wird durch eine neue Ziff. 4b ergänzt, wonach auch die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a) im Ausland nach liechtensteinischem Strafrecht – unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes – strafbar ist, wenn der Täter liechtensteinischer Staatsangehöriger ist. Dadurch wird sichergestellt, dass liechtensteinische Staatsbürger, die als „Technologie-söldner“ im Ausland an der Entwicklung oder Herstellung von Massenvernich-

⁴¹ *Schallmoser* in SbgK-StGB (2016) § 58 Rz 110; *Marek* in WK-StGB2 (2016), § 58 Rz 35; *Stricker*, StRÄG 2015 – Neuerungen im Allgemeinen Teil des StGB, ÖJZ 2016, 21; *Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB⁴ (2017), § 58 Rz 31. Vgl. aber auch *Durl*, Keine Rückwirkung günstigeren Verjährungsrechts bei „rechtzeitiger“ Hemmung der Verjährung? JBl 2011, 99 f, der aufgrund der dogmatischen Einstufung der Verjährungsbestimmungen im österreichischen Recht als persönlicher Strafaufhebungsgrund und nicht als Verfolgungshindernis einer solchen Regelung ablehnend gegenübersteht.

tungswaffen mitwirken, in jedem Fall unter die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit fallen. Dies schliesst auch Fälle ein, in denen ein liechtensteinischer Staatsbürger als Beteiligter tatbestandsmässig im Sinne der §§ 12 und 177a StGB handelt, der ausländische „(Haupt-)Täter“ jedoch nicht strafbar ist oder nicht verfolgt werden kann.

Was Herstellung, Verarbeitung, Entwicklung, Besitz und Verbreitung biologischer und chemischer Kampfmittel betrifft, gilt Ziff. 4b uneingeschränkt. Was atomare Kampfmittel angeht, gilt die Bestimmung nur, wenn die Tat nicht im Auftrag oder unter Verantwortung einer Vertragspartei des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen („Atomwaffensperrvertrag“), die Atomwaffenstaat ist, begangen worden ist. Liechtenstein ist seit 1978 Vertragsstaat des „Atomwaffensperrvertrags“.⁴²

Ziff. 4b entspricht somit der Rezeptionsvorlage von § 64 Abs. 1 Ziff. b öStGB.

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4c

Die Schaffung der neuen Tatbestände der Folter, des Verschwindenlassens einer Person sowie die strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt erfordern eine weitere Ergänzung des § 64 StGB. Die Einfügung der neuen Ziff. 4c bedeutet, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei Tatbegehung im Ausland unabhängig davon, ob die Handlung auch nach dem Strafrecht des Tatorts strafbar ist, die Tat nach liechtensteinischem Recht strafbar ist. Inländische Gerichtsbarkeit liegt auch dann vor, wenn der Täter Ausländer ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat.

Die neue Ziff. 4c entspricht wortgleich § 64 Abs. 1 Ziff. 4c öStGB.

⁴² <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>.

Zu § 70

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde § 70 in Österreich revidiert. Ein identer Nachvollzug von § 70 öStGB ist auch für Liechtenstein angezeigt.

Nach der bisherigen Definition war eine strafbare Handlung dann als gewerbsmässig anzusehen, wenn sie in der Absicht begangen wurde, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Damit sollte dem grösseren Gesinnungsunwert und der grösseren Gefahr für die Gesellschaft, die von einem Wiederholungstäter ausgeht, entsprechend Rechnung getragen werden.

Nach der österreichischen Rechtsprechung genügt für die Annahme der Gewerbsmässigkeit eine einzige (auch nur versuchte) Tat, wenn darin unter Berücksichtigung ihrer Begleit- und Nebenumstände die Absicht des Täters klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt, sich durch die wiederkehrende Begehung von Straftaten desselben Deliktstypus eine fortlaufende Einnahme verschaffen zu wollen.⁴³

Auch bloss geringfügige Nebeneinkünfte können nach der Rechtsprechung gewerbsmässig angestrebt werden, wenn sie als Gesamtheit die Bagatellgrenze übersteigen.⁴⁴ Dem Täter muss es zudem darauf ankommen, durch die wiederkehrende Begehung zumindest für einen längeren Zeitraum ein Einkommen zu erzielen. Grössere zeitliche Abstände zwischen den Taten schliessen die Gewerbsmässigkeit grundsätzlich nicht aus.⁴⁵

Die bisherige Definition der „gewerbsmässigen Begehung“ führt dazu, dass die Strafdrohung lediglich aufgrund der subjektiven Tatseite um ein Vielfaches höher

⁴³ vgl. RIS-Justiz RS0108366.

⁴⁴ vgl. SSt 59/80.

⁴⁵ vgl. RIS-Justiz RS0092322; EvBl 1978/199.

ist als für das Grunddelikt. Dies erscheint jedoch in Fällen, in denen jemand mehrere Taten mit jeweils geringem Wert der Beute begangen hat, nicht gerechtfertigt. In Österreich hat die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ daher eine Neuregelung der Gewerbsmässigkeit empfohlen, die auf objektive Kriterien bei der Beurteilung abstellen soll. Dabei sind mehrere objektive Kriterien alternativ neben der geforderten Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung ein nicht bloss geringfügiges Einkommen zu verschaffen, gefordert.

In Abs. 1 Ziff. 1 werden jene Fälle erfasst, in denen der Täter professionelles Werkzeug beispielsweise zur Begehung von Einbrüchen oder auch besonders präparierte Taschen zur Begehung von Diebstählen verwendet. Darüber hinaus sind auch besondere Fähigkeiten, wie sie etwa bei der Begehung von Taschen- oder Trickdiebstählen eingesetzt werden, erfasst.

Abs. 1 Ziff. 2 nimmt Bezug auf jene Fälle, in denen eine Person bereits nach der ersten Tat betreten wird und schon weitere Taten geplant hat. Dies kann beispielsweise Fälle betreffen, in denen der Täter eine Karte mit weiteren Zielen zur Begehung von Einbrüchen mitführt. Die bloss unbestimmte Absicht, in Zukunft weitere Taten zu begehen, reicht hier jedoch noch nicht aus. Die Taten müssen schon im Einzelnen konkret geplant und der Entschluss zur Tatbegehung bereits gefasst sein. Eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung ist allerdings nicht erforderlich. Das Versuchsstadium muss noch nicht erreicht sein.

Unter dem Begriff „solche Taten“ ist die Verwirklichung gleichartiger Taten zu verstehen. So kommt als Vortat für einen gewerbsmässigen Diebstahl (§ 130 erster Fall) nur ein Diebstahl in Betracht, nicht jedoch beispielsweise ein Betrug. Die Vortaten müssen andererseits aber nicht zwingend ebenfalls gewerbsmässig begangen worden sein. Bei jenen Delikten, bei denen die Gewerbsmässigkeit strafbarkeitsbegründend wirkt, ist bereits dann von einer „solchen Tat“ zu sprechen, wenn die im Tatbestand umschriebene Handlung gesetzt wurde, die per se noch

nicht strafbar ist. Es ist somit nicht erforderlich, dass auch schon die Vortaten gewerbsmässig begangen worden sind, andernfalls könnten diese Tatbestände nicht mehr verwirklicht werden.

Für die erste Variante in Abs. 1 Ziff. 3 kommen nur bereits rechtskräftige Verurteilungen oder mitangeklagte, feststellbare Taten (z.B. mehrere gemeinsam angeklagte Diebstahlsfakten) in Betracht, da sonst ein Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung entstehen würde. Die Vorverurteilung im zweiten Fall der Ziff. 3 muss ebenfalls bereits rechtskräftig sein. Nach Abs. 3 dürfen zudem nur solche Taten herangezogen werden, deren Begehung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, wobei Zeiten behördlicher Anhaltung nicht einzurechnen sind. Die als zweiter Fall in Ziff. 3 erfasste Vorverurteilung darf ebenfalls nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Auch hier sind Zeiten behördlicher Anhaltung nicht einzurechnen.

Zusätzlich zu mindestens einem der in den Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 angeführten Kriterien ist erforderlich, dass der Täter in der Absicht handeln muss, sich durch die wiederkehrende Begehung eine längere Zeit hindurch ein nicht bloss geringfügiges, fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.

In der Praxis ist es nicht selten so, dass die subjektive Tatseite insbesondere in Fällen, in denen diese mangels geständiger Verantwortung bzw. eines keinen Zweifel lassenden Vorlebens nicht auf dieser Basis festgestellt werden kann, aus objektiven Umständen erschlossen werden muss. Inwieweit dazu die Kriterien nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 herangezogen werden können, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

Grundsätzlich gibt es aber keineswegs eine Automatik, wonach bei Vorliegen eines der Kriterien jedenfalls von Gewerbsmässigkeit ausgegangen werden kann.

Nach Abs. 2 wird unter einem nicht bloss geringfügigen Einkommen künftig ein Einkommen von mehr als 600 Franken monatlich (bei einer jährlichen Durch-

schnittsbetrachtung) verstanden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Wert der Beute jeder einzelnen Tat 600 Franken übersteigt bzw. jeden Monat mehr als 600 Franken erbeutet werden soll. Es soll genügen, wenn der Täter bei einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung mehr als 600 Franken monatlich einnimmt bzw. einnehmen möchte. In Österreich wurde ein Betrag von 400 Euro in Ansatz gebracht. Dieser Wert orientiert sich an der Hälfte der österreichischen Mindestsicherung, die derzeit bei Alleinverdienern knapp über 800 Euro liegt. Vergleicht man dazu Art. 20a Abs. 2 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz⁴⁶, der den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für eine alleinstehende Person in Liechtenstein mit 1'110 Franken festlegt, ist der Betrag von 600 Franken auch unter Berücksichtigung der höheren Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse in Liechtenstein gerechtfertigt.

Zu § 72 Abs. 1

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 2012, G 32/12-7, das Wort „unehelichen“ in § 72 Abs. 1 öStGB als verfassungswidrig aufgehoben. Mit BGBl. I 2013 Nr. 25 wurde diese Aufhebung kundgemacht. Damit wurde in Österreich die verfassungskonforme Gleichstellung von Elternteilen ehelicher Kinder nach Beendigung der Ehe mit Elternteilen gemeinsamer unehelicher Kinder in Bezug auf die zueinander bestehende Angehörigeneigenschaft wieder hergestellt. Ein Nachvollzug empfiehlt sich auch für Liechtenstein, indem in § 72 Abs. 1 das Wort „unehelichen“ ebenfalls eliminiert wird. § 72 Abs. 1 deckt sich somit wieder wortgleich mit der österreichischen Rezeptionsvorlage von § 72 Abs. 1 öStGB.

⁴⁶ vgl. LGBl. 1987 Nr. 18 idgF.

Zu § 74 Abs. 1 Ziff. 5

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Aufzählung in § 74 Abs. 1 Ziff. 5 öStGB um die Drohung mit der Bekanntgabe von Tatsachen oder der Zugänglichmachung von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erweitert. Gegenständlich wird ein wortgleicher Nachvollzug vorgeschlagen. Die Aufzählung der Rechtsgüter in § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB umfasste bislang die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die Ehre und das Vermögen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung erscheint diese Aufzählung jedoch zu eng und daher nicht mehr zeitgemäss.

Österreich hat damit auf Judikatur des Obersten Gerichtshofes reagiert. In seiner Entscheidung vom 23. Januar 2014⁴⁷ führte dieser aus, dass die Ankündigung der Aufdeckung einer bestimmten sexuellen Orientierung alleine noch nicht als Drohmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 Ziff. 5 öStGB angesehen werden könne. Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass hier keine Verletzung der Ehre vorliege, weil sich die Werthaltungen der Gesellschaft zur Homosexualität wesentlich geändert haben. Die Bekanntgabe der sexuellen Orientierung könne gegebenenfalls dann als gefährliche Drohung qualifiziert werden, wenn damit auch eine Verletzung am Vermögen einherginge. Auch die Offenbarung sonstiger persönlicher Lebensumstände wie beispielsweise eines religiösen Bekenntnisses, einer Behinderung oder Erkrankung oder auch die Aufnahme von Nacktfotos, allenfalls verknüpft mit deren Veröffentlichung, stellen nach der österreichischen Rechtsprechung keine Ehrverletzung dar.⁴⁸ Allerdings liegt im Falle der Veröffentlichung von Nacktfotos nach der Rechtsprechung dann eine Verletzung der Ehre vor, wenn diese vom Opfer nicht gewollt und die Androhung damit verbunden ist, dem Opfer die gebotene achtungsvolle Behandlung zu verweigern und so sein

⁴⁷ vgl. 12 Os 90/13x.

⁴⁸ vgl. RIS-Justiz RS0129288.

Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Durch die angedrohte Veröffentlichung wird dem Opfer nämlich in Aussicht gestellt, in der Öffentlichkeit den Eindruck eines Anstoss erregenden Verhaltens bis hin zur Schamlosigkeit zu erwecken.⁴⁹ In dem dieser Entscheidung zugrundeliegendem Fall drohte der Täter 12- bis 14-jährigen Mädchen die Veröffentlichung ihrer Fotos, auf denen sie lediglich mit Unterwäsche bekleidet waren, mit Bekanntgabe ihrer Telefonnummer im Internet an.

Die nicht ganz eindeutig erscheinende Erfassung solcher Fälle durch die geltende Definition in § 74 Abs. 1 Ziff. 5 öStGB wurde als unbefriedigend eingestuft, zumal eine solche Drohung für die Opfer eine ebenso grosse Drucksituation schaffen kann, wie beispielsweise die Drohung mit einer Verletzung am Vermögen. Aus diesem Grunde wurde Ziff. 5 entsprechend erweitert.

Der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereiches deckt sich mit dem des Privat- und Familienlebens in Art. 8 EMRK. Dazu zählen u.a. das Sexualleben, der sensible Bereich des Familienlebens, Krankheiten, Behinderungen und religiöse Ansichten.⁵⁰ Es ist aber auch in diesen Fällen einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Drohung geeignet ist, der bedrohten Person mit Rücksicht auf die Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflössen. Nicht erfasst sind Angelegenheiten des Geschäfts- oder Berufslebens⁵¹, wobei hier ohnehin zumeist eine Drohung mit einer Verletzung am Vermögen vorliegen dürfte.

Tathandlung ist das Zugänglichmachen, Bekanntmachen oder Veröffentlichen. In der ersten Variante genügt es, wenn die Möglichkeit des Zugriffs auf den Inhalt

⁴⁹ vgl. 12 Os 52/14k.

⁵⁰ vgl. *Rami* in WK StGB² Rz 4 zu § 7 MedienG.

⁵¹ vgl. *Rami* aaO.

eröffnet wird. Bekanntmachen ist unmittelbare Mitteilung, beim Zugänglichmachen muss der Empfänger erst den vom Täter eröffneten Zugang benützen, um sich das Geheimnis zu verschaffen. Es macht also bekannt, wer das Geheimnis einem anderen schriftlich oder mündlich mitteilt, und es macht zugänglich, wer beispielsweise dem Empfänger Zugang zu einem Raum verschafft, wo sich geheime Unterlagen befinden. „Veröffentlichen“ bedeutet, dass die Tatsachen einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Der Begriff „Tatsachen“ umfasst hier auch unrichtige Tatsachen, da eine Drohung mit der Veröffentlichung oder Bekanntgabe von falschen Behauptungen betreffend beispielsweise Krankheiten oder das Veröffentlichen von Nacktfotos, die mit Hilfe von Fotomontage erstellt worden sind, ebenso geeignet sein kann, dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen wie eine Drohung mit der Bekanntgabe von beispielsweise tatsächlich bestehender Krankheiten.

Zu § 74 Abs. 1 Ziff. 9

Die Bestimmung entspricht § 74 Ziff. 10 öStGB.⁵²

Eine Definition des Begriffs „unbares Zahlungsmittel“ sowie auch deren Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des § 74 Abs. 1 scheint auf Grund der fortlaufenden Verwendung des Begriffs in den zur Einfügung vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 241a bis 241h StGB sowie zur Hervorhebung der Eigenart dieser Zahlungsmittel gegenüber Urkunden einerseits und dem (selbsterklärenden) Begriff des (Bar-)Geldes andererseits als angezeigt (vgl. die Ausführungen zu § 241a ff.).

Der hier vorgeschlagene Begriff entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage und dem im Titel des EU-Rahmenbeschlusses verwendeten Terminus.

⁵² In § 74 Ziff. 9 öStGB findet sich die Begriffsbestimmung der Prostitution.

Unter unbaren Zahlungsmitteln im Sinne des StGB sollen künftig insbesondere Kreditkarten, Debitkarten (z.B. Maestro-Karte), Wertkarten („prepaid-cards“) oder auch Kundenkarten oder Konsumentenkarten mit Zahlungsmittelfunktion sowie Wechsel, Schecks und Reiseschecks verstanden werden.

Ferner soll von diesem Begriff die elektronische Geldbörse als besondere Art eines bargeldlosen Zahlungsmittels erfasst werden, bei welcher der Datenträger ein – in einer Plastikkarte eingebauter – Computerchip ist. Dieser Computerchip kann auf einer Maestro-Karte, Kreditkarte oder aber auch auf einer neutralen Plastikkarte (ohne weitere Zahlungsfunktionen) aufgebracht sein. Der Computerchip ist daher grundsätzlich als ein eigenes Zahlungsmittel anzusehen.

Das Element der Erkennbarkeit des Ausstellers wurde aus dem – in Ergänzung der Legaldefinition des § 74 Abs. 1 Ziff. 7 StGB – entwickelten strafrechtlichen Urkundenbegriff entlehnt.⁵³

Da mit den von einer kontoführenden Bank ausgestellten Konto- oder Kundenkarten, die mit der Maestro-Funktion versehen sind, nicht nur die bargeldlose Zahlung an Terminals, sondern auch die Behebung von Bargeld sowohl an Geldausgabeautomaten in den Foyers der kontoführenden Bank als auch an „Bankomaten“ mit der Maestro-Kennzeichnung im In- und Ausland möglich ist, erscheint die Aufnahme der Wendung, dass diese Zahlungsmittel bargeldvertretende Funktion haben oder der Ausgabe von Bargeld dienen, zur Klarstellung der Anwendbarkeit der Definition auf alle Funktionsweisen solcher Karten angezeigt.

Auch die nach derzeitiger Rechtslage als Wertpapiere im Sinne des § 224 StGB angesehenen Zahlungsmittel Wechsel, Scheck und Reisescheck sind auf Grund der auch auf diese zutreffenden Definitionsmerkmale als unbare Zahlungsmittel

⁵³ vgl. *Leukauf/Steininger* StGB³ § 223 Rz 3; Kienapfel in WK² § 223 Rz 7.

anzusehen und nach den für diese geschaffenen besonderen Bestimmungen zu beurteilen.

Für sämtliche der hier erfassten Zahlungsmittel gilt, dass bei Vorliegen der Definitionsmerkmale eines unbaren Zahlungsmittels eine allenfalls gleichzeitig gegebene Urkundeneigenschaft zurücktritt und Tathandlungen, die einen Angriff gegen die Sicherheit des Rechts- und Zahlungsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln darstellen, ausschliesslich nach den für diese geschaffenen, besonderen Bestimmungen zu beurteilen sind. Eine zusätzliche Subsumtion solcher Tathandlungen unter die Urkundendelikte scheidet daher aus, weil unbaren Zahlungsmitteln die über ihre allfällige Urkundenqualität hinausgehende besondere Eigenschaft eines unbaren Zahlungsmittels zuerkannt wird. Sollte jedoch einem unbaren Zahlungsmittel im Tatzeitpunkt neben den besonderen Zahlungsmittelfunktionen auch Wertträger-eigenschaft zukommen und bezieht sich die konkrete Tathandlung auf diesen Vermögenswert, so handelt es sich in diesem Fall um einen Angriff gegen das Individualrechtsgut des fremden Vermögens, der insoweit nach den Vermögensdelikten des 6. Abschnitts zu beurteilen ist.

Ferner sind von der Definition sämtliche unbaren Zahlungsmittel erfasst, welche die angeführten Definitionsmerkmale erfüllen, egal, ob sie von einem in- oder ausländischen Institut ausgegeben wurden. Die der Definition zugrundeliegenden Elemente der Ausgestaltung und der Funktionsweise sind von der „Nationalität“ des Ausstellers unabhängig.

Zu § 74 Abs. 1 Ziff. 10

Die Definition des Begriffs „kritische Infrastruktur“ wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführt. Da der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ durch die Änderungen insbesondere im Bereich des Computerstrafrechts nun in mehreren Bestimmungen des öStGB vorkommt, wurde die Schaf-

fung einer allgemeinen Definition in § 74 öStGB als sinnvoll erachtet. Nichts anderes gilt für Liechtenstein.

Der Begriff der Informations- und Kommunikationstechnologie umfasst jegliches Kommunikationsinstrument oder jegliche Kommunikationsanwendung, inklusive Radio, Fernsehen, Mobiltelefonie, Hardware und Software für Computer und Netzwerke, Satellitensysteme sowie die verschiedenen Dienstleistungen und Anwendungen, die damit verbunden sind. Darunter fallen beispielsweise die von staatlicher Seite geführten Rechenzentren oder der gesamte elektronische Zahlungsverkehr. Der Begriff „öffentlich“ ist in diesem Zusammenhang als im Sinne der Allgemeinheit zugänglich bzw. für diese bestimmt zu verstehen, unabhängig davon, ob ein Privater oder der Staat Betreiber der kritischen Infrastruktur ist. Weiters sind vom Begriff der „kritischen Infrastruktur“ auch der öffentliche Gesundheitsdienst, die Landesverteidigung, die Abfallentsorgung und das Kanalwesen erfasst.

Zu § 79

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Mindeststrafdrohung in § 79 öStGB auf sechs Monate herabgesetzt. Gegenständlich wird ein Nachvollzug vorgeschlagen.

Bei Strafdrohungen mit einer Strafobergrenze von fünf Jahren beträgt die Strafuntergrenze üblicherweise sechs Monate. Aus systematischen Gründen empfiehlt sich daher, die Mindeststrafdrohung auf sechs Monate Freiheitsstrafe herabzusetzen. Diese Änderung führt in der Praxis auch nicht generell zu einer niedrigeren Bestrafung wegen Taten nach § 79 StGB, sondern eröffnet den Gerichten lediglich die Möglichkeit, in Fällen, in denen eine höhere Strafe nicht angemessen erscheint, eine Freiheitsstrafe ab sechs Monaten zu verhängen.

Zu §§ 84 bis 87

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 führte im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte zu einer Harmonisierung der Strafdrohungen und war Anlass, Praxisprobleme zu beseitigen. Um auch hier eine Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, ist ein identer Nachvollzug geboten.

Bei der schweren Körperverletzung nach § 84 StGB bleibt bei blossem Misshandlungsvorsatz (Grunddelikt nach § 83 Abs. 2 StGB) die Strafdrohung (bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe) unverändert. Liegt hingegen ein Verletzungsvorsatz (Grunddelikt nach § 83 Abs. 1 StGB) vor, erhöht sich die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. In Bezug auf die schwere Körperverletzung als Folge der Tat wird – wie nach geltender Rechtslage – nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Herbeiführung differenziert.

Unverändert mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht bleibt die Beamtenverletzung. Die übrigen Fälle des geltenden § 84 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StGB werden neu mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert und in den neuen Abs. 5 von § 84 StGB überführt.

Neu eingeführt wird Abs. 3, welcher der Fassung von § 84 Abs. 3 öStGB idF. BGBl. 1987/605 entspricht. Damit werden Rechtsbrecher erfasst, die in verhältnismässig rascher Folge Körperverletzungen begehen und somit unter eine gegenüber § 83 StGB spürbar erhöhte Strafdrohung fallen, wenn drei selbstständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter erheblicher Gewalt begangen worden sind.

Selbstständig bedeutet, dass es sich um verschiedene, zeitlich und aktionsmässig getrennte, jeweils abgeschlossene Ereignisse handeln muss, wobei jedoch das Opfer immer dasselbe sein kann.⁵⁴ Liegt hingegen ein einheitliches, wenngleich

⁵⁴ vgl. EvBl 2002/91.

in mehreren Phasen ablaufendes Tatgeschehen vor, in dessen Verlauf mehrere Körperverletzungen zugefügt werden, so wird nur eine einzige Tat begangen.

Das Kriterium der erheblichen Gewalt unterscheidet die Täter im Sinne des Abs. 3 von eher „harmlosen Raufern“. Massgeblich ist, ob der Täter durch Faustschläge und Fusstritte gegen empfindliche Körperregionen oder durch Verwendung von (nicht lebensgefährlichen) Mitteln gehandelt und so eine ihm innewohnende Tendenz zur brutalen Verletzung oder Misshandlung gesetzt hat.

Ohne begreiflichen Anlass wird die Tat begangen, wenn der Täter kein verständliches oder sonst ernst zu nehmendes Motiv hat, er die Tat also mutwillig, ohne echte Provokation durch das Opfer oder sonst ohne aus den Tatumständen hervorgehende, auch einem normgerechten Menschen einsichtige Veranlassung gehandelt hat.

Die Definition der schweren Körperverletzung verbleibt weiterhin in Abs. 1 und vermeidet so zahlreiche Folgeänderungen in Bestimmungen, die auf die Definition von § 84 Abs. 1 StGB verweisen.

§ 85 StGB („Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“) bleibt gegenüber der geltenden Rechtslage – bis auf den neuen Einleitungssatz – unverändert, allerdings erhöht sich die Strafdrohung bei Verletzungsvorsatz auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (statt derzeit sechs Monate bis fünf Jahre; Abs. 2).

Auch bei § 86 StGB („Körperverletzung mit tödlichen Ausgang“) bleibt bei Misshandlungsvorsatz die Strafdrohung unverändert, bei Verletzungsvorsatz erhöht sich die Strafdrohung jedoch auf Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahre.

§ 87 StGB („Absichtliche schwere Körperverletzung“) bleibt an seinem angestammten Platz. Die Grundstrafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (anstelle von einem bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe).

Nach Abs. 2 wird die qualifizierte Tatbegehung mit ein bis fünfzehn Jahre bzw. fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe bedroht (anstelle von einem bis zehn Jahre bzw. fünf bis zehn Jahre Freiheitsstrafe nach der geltenden Rechtslage).

Zu § 104a Abs. 1, 3, 4 und 5

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde in Österreich im Abs. 4 der Verweis auf die grobe Fahrlässigkeit (§ 6 Abs. 3) aufgenommen. Zuvor wurde der Menschenhandelstatbestand mit dem Sexualstrafrechtänderungsgesetz 2013⁵⁵ erweitert. Um auch hier wieder einen Gleichklang mit § 104a öStGB herzustellen, wird gegenständlich vorgeschlagen, diese Anpassungen zu übernehmen.

Neu gliedert sich der Tatbestand des Menschenhandels in fünf Absätze. Das Grunddelikt nach Abs. 1 stellt auf bestimmte Handlungen ab, die in Bezug auf eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel mit dem Vorsatz gesetzt werden, dass sie ausgebeutet wird. Der Strafraum wird von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erhöht.

Abs. 2 umschreibt die unlauteren Mittel, der dem bisherigen Abs. 2 der geltenden Fassung entspricht.

Die Formen der Ausbeutung werden neu in Abs. 3 taxativ aufgezählt.

In Abs. 4 wird lediglich der Verweis auf § 6 Abs. 3 StGB eingefügt, bleibt sonst aber unverändert.

Abs. 5 regelt die Tatbegehung gegenüber minderjährigen Personen, die kein unlauteres Mittel erfordert und gegenüber der Tatbegehung des Abs. 1 mit einer höheren Strafdrohung sanktioniert wird (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren anstelle Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre).

⁵⁵ BGBl. I 2013/116.

Abs. 1:

Nach Abs. 1 macht sich strafbar, wer die dort aufgezählten Tathandlungen in Bezug auf eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel mit dem Vorsatz, dass diese ausgebeutet wird, vornimmt. Die Tathandlungen bleiben inhaltlich unverändert. Wie bisher muss es nicht zu einer tatsächlichen Ausbeutung des Opfers gekommen sein. Es reicht für die Strafbarkeit aus, wenn der Täter eine Tathandlung vornimmt und dabei die spätere Ausbeutung des Opfers in seinen Vorsatz aufnimmt. Die Tatbegehung gegenüber minderjährigen Opfern wird neu in Abs. 5 erfasst.

Der Menschenhändler, der etwa das Opfer selbst angeworben hat (bei Minderjährigen ohne unlauteres Mittel, bei Erwachsenen unter Anwendung eines solchen, also etwa unter Ausnützung einer Zwangslage) und dann auch selbst durch Prostitution ausbeutet, trifft jedenfalls die höhere Strafe des Menschenhandels anstelle der niederen Strafe im Zuhälterstatbestand.

Die Tatbegehungsformen des § 104a StGB sind vielschichtig und umfassend. Fälle, in denen jemand das Opfer „nur“ ausbeutet, ohne es weder angeworben zu haben, noch zu beherbergen oder sonst aufzunehmen oder zu befördern, werden wohl beim arbeitsteiligen Vorgehen im Bereich der organisierten Kriminalität keine praktische Bedeutung erlangen. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen der Ausbeuter das Opfer zwar nicht beherbergt aber doch „sonst aufnimmt“. Diese Handlungsform kommt dann zum Tragen, wenn der Täter das Opfer zwar nicht befördert oder weitergibt, dieses aber an einem bestimmten Ort zum Zweck der künftigen Ausbeutung durch ihn selbst oder einen Dritten in Empfang nimmt.⁵⁶ Das Opfer muss dabei weder von einem Dritten aufgenommen werden, noch muss es an einem anderen Ort aufgenommen werden als an dem,

⁵⁶ vgl. 294 BlgNR XXII. GP, 13.

wo es auch ausgebeutet werden soll⁵⁷. Wenn also der Bordellbetreiber, der das Opfer sexuell ausbeuten möchte, das Opfer in seinem Bordell aufnimmt, sei es nachdem es von einem (anderen) Menschenhändler dorthin befördert wurde, sei es nachdem es sich selbst dorthin begeben hat (etwa weil es sich in einer Zwangslage befindet), ist er nicht weniger Menschenhändler als derjenige, der das Opfer an einem anderen Ort und ohne den Vorsatz, es selbst auszubeuten, aufgenommen hat. Der Tatbegehungsform des (sonstigen) Aufnehmens steht es auch nicht entgegen, wenn es nicht bei einer einmaligen Aufnahme durch den Täter bleibt, sondern wenn der Täter das Opfer täglich aufnimmt, wenn es zu ihm zur Leistung seiner Dienste erscheint oder dorthin gebracht wird. Diese Tätigkeit kann sich auf die Überwachung oder das Zuweisen von Kunden bzw. das Zuteilen von Arbeit und Ähnliches beschränken. Derjenige, der eine andere Person in seinem Betrieb ausbeutet – unabhängig davon, ob das Abverlangen der Tätigkeit oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder ein sonstiges Profitieren davon per se strafbar ist – verwirklicht den Tatbestand des Menschenhandels, weil in einem solchen Fall die Ausbeutung regelmässig mit einer Aufnahme einhergeht bzw. ohne eine solche kaum denkbar erscheint.

Unter „befördern“ ist nicht zwingend ein Transport im herkömmlichen Sinn notwendig. Die Beförderung kann auch durch blosser Organisation des Transports bzw. der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgen, sofern dafür ein gewisser Organisationsaufwand erforderlich ist. Der Täter muss das Tatopfer demnach nicht zwingend (selbst) befördern, er kann auch für dessen Beförderung sorgen, es also auch durch (gutgläubige) Dritte befördern lassen. Unter Beförderung ist nach diesem Begriffsverständnis also nicht nur eine faktische Überführung mit einem Fahrzeug, beispielsweise per Auto, zu verstehen, sondern überhaupt jede Bewerkstelligung einer Reise, sei es durch persönliche Begleitung in

⁵⁷ vgl. auch List in SbgK § 216 Rz 19, die auch von der Aufnahme „am Zielort“ spricht.

Bahn oder Flugzeug, sei es durch Verschaffung oder Bezahlung des Bahn- oder Flugtickets, nicht aber schon durch die bloße Angabe von Adressen im Ankunftsland. Dieses Begriffsverständnis lässt sich auch auf die anderen Tatbegehungsformen übertragen, sodass etwa auch beherbergt, wer für die Unterbringung bei einer dritten Person sorgt.

Abs. 3:

In Abs. 3 werden die Ausbeutungsformen taxativ aufgezählt. Ein Nachvollzug der mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013⁵⁸ neu hinzugefügten Ausbeutungsformen der Bettelei und die Fälle der Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen ist angezeigt.

Unter Betteln ist das Erbitten einer materiellen Gabe, die ohne Erwartung einer Gegenleistung des Empfängers erfolgt, zu verstehen. Die Ausbeutung zur Bettelei erfasst nicht nur das aktive Betteln einer Person, sondern auch die bloße Anwesenheit beispielsweise von kleinen Kindern beim Betteln anderer Personen, wenn ihre Anwesenheit dazu dient, durch den erhöhten Mitleidseffekt bessere Erträge aus der Bettelei zu erzielen. Ausbeutung ist dann anzunehmen, wenn dem Opfer das durch das Betteln erzielte Einkommen zur Gänze oder zu einem überwiegenden Teil vom Täter oder einem Dritten abgenommen wird. Die Ausbeutung bzw. Ausnutzung zur Bettelei soll sich dabei nicht auf das absolute Mindestmass, nämlich erzwungene Bettelei, beschränken. Gerade bei Personen mit einer herabgeminderten Willensfreiheit, sei es auf Grund ihres Alters oder einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, greift dies zu kurz greifen. Im Hinblick darauf, dass bei Minderjährigen keine unlauteren Mittel angewendet werden müssen, ist jedoch auch festzuhalten, dass Eltern, die sich aus Not selbst gezwungen sehen, betteln zu gehen und dabei ihre Kinder mitnehmen, zwar ein

⁵⁸ BGBl. I 2013/116.

Fall für das Amt für Soziale Dienste und das Pfllegschaftsgericht sein können, jedoch regelmässig keine Menschenhändler sein werden. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit dem Opfer bestimmte, vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Betteltätigkeit vorgeschrieben werden (z.B. stundenlanges Ausharren bei jeder Wetterlage im Freien oder Verrichten der Bettelei auf den Knien).

Eine typische Konstellation für die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen ist beispielsweise, dass ein Täter einer Person eine berufliche Tätigkeit im Ausland in Aussicht stellt und dieser Person, sobald sie am Zielort eingetroffen ist, vom Täter oder einem Dritten „freigestellt wird“, Reise- und/oder Visakosten mit meist horrenden Beträgen durch Begehung von Drogenhandel, Taschendiebstahl oder ähnlichen Delikten „abzuarbeiten“, indem der daraus lukrierte Ertrag dem Täter oder einem Dritten zufliesst. Damit die Erträge aus den Straftaten dem Täter tatsächlich zukommen, unterliegen die betroffenen Personen meist einer engmaschigen Überwachung. Häufig wird auch Gewalt oder gefährliche Drohung eingesetzt. Nicht selten werden bei dieser Form des Menschenhandels gezielt strafunmündige Personen herangezogen, weil diese nicht Gefahr laufen, strafrechtlich verfolgt zu werden und dies daher für die Täter besonders lukrativ ist.

Wie auch sonst im StGB ist unter einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung zu verstehen. Ob das Delikt, welches das Opfer begehen soll, zum Kernbereich des Strafrechts oder zum Nebenstrafrecht zählt, ist ohne Bedeutung. Im Verwaltungsstrafrecht angesiedelte Verstösse bleiben hingegen ausser Betracht. In erster Linie wird es um Vermögensdelikte und Drogenhandel gehen, deren Erträge dem Täter oder einem Dritten zufließen.

Damit Ausbeutung vorliegt, muss der Täter oder ein Dritter die Situation des Opfers bewusst ausnützen. Dies ist dann der Fall, wenn das Opfer keine andere

Möglichkeit sieht, als die mit Strafe bedrohten Handlungen zu begehen, weil es beispielsweise ohne Geldmittel ist oder sich in einem fremden Land aufhält, dessen Sprache es nicht versteht, und der Täter seine einzige Bezugsperson ist.

Wenn das Opfer in der Folge die ihm abverlangten strafbaren Handlungen begeht, stellt sich die Frage seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Gleiche gilt für strafbare Handlungen, die als typische Begleittaten gesetzt werden (z.B. ein Opfer sexueller Ausbeutung weist sich bei einer Polizeikontrolle auf Drängen des Täters mit einem falschen Reisepass aus). Für Opfer besteht gemäss § 10 StGB (Entschuldigender Notstand) die Möglichkeit zur Straffreiheit. Begeht ein Menschenhandelsopfer eine mit Strafe bedrohte Tat, um einen unmittelbar drohenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist es entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismässig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in seiner Lage von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten ist (§ 10 StGB). Wenn die Voraussetzungen des § 10 StGB nicht vorliegen, ist an die Anwendung der Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) gemäss §§ 22c ff. StPO zu denken.

Abs. 5:

Bei der Tatbegehung gegen Minderjährige ist im Sinne eines erhöhten Schutzes dieser Personengruppe wie bisher⁵⁹ vom Erfordernis des unlauteren Mittels Abstand zu nehmen. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist lediglich die Vornahme einer Tathandlung mit dem Vorsatz, dass das Opfer ausgebeutet wird, erforderlich. Der Strafraum wird bei minderjährigen Opfern auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgedehnt.

⁵⁹ vgl. § 104 Abs. 1 Ziff. 1 StGB idgF.

Zu §§ 106 Abs. 1 Ziff. 3 und 106a

In Österreich wurde mit BGBl. I 2015/112 der Tatbestand der Zwangsheirat in 106a öStGB eingefügt. Dieser dient der Umsetzung von Art. 37 des Europarats-Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Damit wurde dem in der Vergangenheit wiederholt vorgetragenen Anliegen, Zwangsheirat als eigenen Tatbestand hervorzuheben, Rechnung getragen. Zur Erfüllung der völkerrechtlichen Vorgaben der „Istanbul-Konvention“ ist die Übernahme von § 106a öStGB angezeigt.

Die bestehende Regelung des § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB entspricht schon derzeit den Vorgaben von Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens, weshalb die Herauslösung aus diesem Tatbestand und die Verdeutlichung in einem eigenen Tatbestand, ohne dass es darüber hinaus inhaltlicher Änderungen bedürfte, vorgenommen werden kann. In Österreich wurde die Möglichkeit einer deliktsspezifischen Erweiterung der Nötigungsmittel um die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte ausdrücklich im Gesetzeswortlaut festgeschrieben. Gegenständlich wird eine wortgleiche Übernahme vorgeschlagen.

§ 106a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung von Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens. Ein danach vorgeschriebenes Vorfelddelikt zur Zwangsheirat existiert derzeit noch nicht. Es gibt jedoch in Form des § 217 Abs. 2 StGB ein ähnlich gelagertes Vorfelddelikt zum Menschenhandel, das weitergehend ist als Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens. Da es nach der Konvention zulässig ist, in der innerstaatlichen Umsetzung weiter zu gehen als nach dem Wortlaut der Konvention selbst, wird daher vorgeschlagen, (auch) für das nunmehr zu schaffende Vorfelddelikt im Bereich der Zwangsheirat auf das Vorbild des § 217 Abs. 2 StGB zurückzugreifen.

Durch die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschliessungen) werden besonders

wichtige Interessen der genötigten Person verletzt, sodass Strafbarkeit nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gegeben ist.

Zu § 107a Abs. 1 und 3

Der Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung (§ 107a) existiert bereits. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat die Strafandrohung des § 107a Abs. 1 StGB jedoch durch eine Novelle im Jahr 2011⁶⁰ in „Gleichsetzung mit der in § 238 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches normierten Grundstrafdrohung“⁶¹ mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe festgelegt. Die vom liechtensteinischen Gesetzgeber gewählte Wortfolge weicht von der österreichischen Rezeptionsvorlage insofern ab, als § 107a Abs. 1 öStGB lediglich Freiheitsstrafe *bis zu einem Jahr* oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen androht.

Dieser Wertungsunterschied ist insofern problematisch, als mit der gegenständlichen Vorlage eine Qualifikation bei Selbstmord(versuch) des Opfers mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe – analog dem österreichischen Gesetzgeber mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in § 107a Abs. 3 öStGB⁶² – vorgesehen ist.

Da die gegenständliche Vorlage den Nachvollzug dieser Qualifikation gemäss der österreichischen Rezeptionsvorlage beabsichtigt, wird es als sinnvoll erachtet, beim Grundtatbestand des § 107a StGB gleichzeitig auf die österreichische Grundstrafdrohung zurückzugehen und die Qualifikationsstrafdrohung nicht entsprechend dem deutschen Vorbild zu erhöhen, auch wenn der liechtensteinische Gesetzgeber diesen Weg im Jahre 2011 eingeschlagen hatte.⁶³ In weiterer Folge soll sowohl die Qualifikation gemäss § 107a Abs. 3 öStGB als auch § 107c öStGB

⁶⁰ vgl. LGBI 2011 Nr. 184.

⁶¹ vgl. BuA 2010 Nr. 112, S. 36 f.

⁶² vgl. BGBl. I 2015/112.

⁶³ vgl. BuA 2010 Nr. 112, S. 37.

so übernommen werden, wie dies im österreichischen Strafrechtsänderungsgesetz 2015 formuliert wurde. Vor diesem Hintergrund wird in Abs. 1 neu bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft, wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt.

Im neuen Tatbestand „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder eines Computersystems“ ist in Abs. 2 eine Qualifikation für jene Fälle vorgesehen, in denen die Tat den Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers zur Folge hat (siehe Ausführungen zu § 107c nachfolgend). Für die schwere Nötigung und die qualifizierte gefährliche Drohung bestehen bereits in den §§ 106 und 107 StGB entsprechend höhere Strafdrohungen. Sowohl aus Gründen der Systematik als auch aufgrund der Gleichwertigkeit der Rechtsgutverletzungen erscheint es daher geboten, eine dem § 107c Abs. 2 StGB entsprechende Qualifikation auch in § 107a StGB aufzunehmen. Mit dem neuen Abs. 3 wird somit wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 107b

Die gegenständliche Vorlage beabsichtigt mit der Einführung eines Tatbestandes gegen „fortgesetzte Gewaltausübung“, dass wiederholt gesetzte Gewaltakte nunmehr in einem eigenen Straftatbestand zusammengefasst werden (§ 107b). Damit findet ein Nachvollzug von § 107b öStGB statt.⁶⁴

Ausgangspunkt für die vorgeschlagene Einführung der Strafbarkeit von länger andauernden Gewaltbeziehungen ist die Überlegung, dass diesen auf Basis der geltenden Rechtslage nur unzureichend begegnet werden kann, stellen Verurteilungen nach den im einzelnen verwirklichten Tatbeständen immer nur eine Momentaufnahme dar, ohne die Situation des Opfers und die damit verbundene Unrechtserfahrung in ihrer Gesamtheit widerzuspiegeln.

⁶⁴ vgl. BGBl. I 2009/40.

Durch die Schaffung eines eigenen Tatbestandes zum Schutz gegen länger andauernde Gewaltbeziehungen soll das durch wiederkehrende Gewaltakte eines Täters verwirklichte Unrecht einen angemessenen gesetzlichen Niederschlag finden. Geschütztes Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

Die Tathandlung des § 107b ist die fortgesetzte Gewaltausübung über eine längere Zeit. Gewalt wird für diesen Deliktstypus in Abs. 2 definiert. Demnach übt fortgesetzt Gewalt gegen eine andere Person aus, wer diese am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit setzt.

§ 107b Abs. 1 ist somit als schlichtes Tätigkeitsdelikt ausgestaltet. Die fortgesetzte Ausübung von Gewalt durch die Begehung bestimmter Delikte soll unter Strafe gestellt werden, ohne dass der Eintritt eines (Verletzungs-)Erfolges, wie etwa die Beeinträchtigung der Integrität des Opfers, zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich wäre.

Auf der subjektiven Tatseite genügt der bedingte Vorsatz, welcher sich auf die fortgesetzte Ausübung von Gewalt bezieht. Der Begriff „eine längere Zeit hindurch“ lässt sich dabei nicht exakt zeitlich bestimmen, sondern nur in Relation zur Tathandlung festlegen und ist jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu deuten.

Die gegenständliche Vorlage schlägt eine Abstufung der Sanktionen vor, indem in den Abs. 3 und 4 entsprechende Qualifikationen vorgesehen werden:

Richtet sich die fortgesetzte Gewaltausübung gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person oder wird durch die fortgesetzte Gewaltausübung eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person hergestellt oder eine erhebliche Einschränkung

der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt, so liegt eine nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2 qualifizierte fortgesetzte Gewaltausübung vor.

Die Qualifikationen nach Abs. 4 setzen Taten voraus, die bereits nach Abs. 3 qualifiziert sind. So wird, wer eine Tat nach Abs. 3 zusätzlich auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat aber den Tod der verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen (Abs. 4).

Um klarzustellen, dass mit strengerer Strafe bedrohte Delikte nicht durch die Norm des § 107b StGB verdrängt werden sollen, wird in Abs. 5 eine entsprechende Subsidiaritätsklausel eingeführt.

Zu § 107c

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde in Österreich der Straftatbestand des § 107c öStGB⁶⁵ eingefügt und dadurch das sogenannte „Cybermobbing“ pönalisiert. Das Phänomen „Cybermobbing“ bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.⁶⁶ Die gegenständliche

⁶⁵ vgl. BGBl. I 2015/112.

⁶⁶ Aufsehen erregte der Fall der 15-jährigen Amanda Todd, die an einen ihr Unbekannten ein Foto von sich übermittelte, der sie dann erpresste und ihr Foto schliesslich im Internet veröffentlichte. Sie wurde dann im Internet massiv gemobbt, wechselte die Schule, doch auch die neuen Schulkollegen wurden auf das Foto im Internet aufmerksam, sodass sie erneut Opfer von Mobbing wurde. Dem Druck nicht mehr gewachsen, nahm sie sich im Alter von nur 15 Jahren das Leben.

Vorlage schlägt eine Rezeption dieser österreichischen Bestimmung vor, da das Phänomen „Cybermobbing“ derzeit nur teilweise strafrechtlich erfasst ist⁶⁷ und der bisherige strafrechtliche Schutz des „Cybermobbings“ aufgrund der breiten Öffentlichkeitswirkung, die mit den Handlungen im Internet einhergehen kann, nicht ausreichend erscheint.

Gerade die unbefugte Verbreitung von (Nackt-)Fotos über soziale Netzwerke kann zu einer massiven Belastung der Betroffenen führen. Zudem gibt es kaum Rückzugmöglichkeiten und die Wirkungen können für unbestimmte Zeit andauern (Suchmaschinen, Verlinkung etc.). Die Einführung einer eigenen Strafbestimmung zur weiteren Erfassung des (relativ neuen) gesellschaftlichen Phänomens „Cybermobbing“ erscheint daher gerechtfertigt.⁶⁸ Der umgangssprachliche Begriff „Cybermobbing“ wird für die Gesetzesbestimmung nicht gewählt, weil das Phänomen des Mobbings umfassender und vielschichtiger ist. Ein irreführender und einschränkender Rückschluss der strafrechtlichen Terminologie auf das allgemeine Begriffsverständnis des Mobbings soll damit verhindert werden.

§ 107c verlangt für die beiden taxativ aufgezählten Verhaltensweisen (Abs. 1 Ziff. 1 und 2) ein fortgesetztes Handeln über eine längere Zeit, das geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Strafbar sind somit nur schwerwiegende Verletzungen der Ehre oder Privatsphäre.

Gemäss Abs. 1 sind zwei Verhaltensweisen strafbar, nämlich

⁶⁷ So fällt die Kontaktaufnahme über moderne Medien bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen unter § 107a StGB.

⁶⁸ Anzumerken ist, dass die Strafmündigkeit mit Erreichen des 14. Lebensjahres einsetzt (§ 5 des Jugendgerichtsgesetzes, JGG, LGBl. 1988 Nr. 39). Für Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr ist gemäss § 6 Ziff. 4 und 5 JGG der Strafraum des neu vorgeschlagenen § 107c Abs. 1 StGB auf die Hälfte – somit Freiheitsstrafe bis sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze – herabgesetzt.

- a) die Verletzung der Ehre einer Person, die für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar ist (Ziff. 1) und
- b) das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Menschen (Ziff. 2).

Was unter dem Begriff „längere Zeit hindurch fortgesetzt“ zu verstehen ist, hat sich an den Umständen des Einzelfalles zu orientieren. So kann es in manchen Fällen genügen, dass jemand ein einziges Mal eine Belästigung im Sinne der Bestimmung begeht und dadurch bereits dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt, zumal es sich bei § 107c StGB um ein Dauerdelikt handelt, das auch durch Unterlassen begangen werden kann. So könnte beispielsweise in Fällen, in denen jemand Nacktfotos des Opfers ohne dessen Zustimmung im Internet veröffentlicht und diese eine längere Zeit hindurch nicht löscht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Strafbarkeit nach § 107c StGB gegeben sein. Von einer fortgesetzten Tathandlung kann jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn der Täter oder die Täterin gar keine Möglichkeit zur Löschung hat bzw. andere vor erfolgter zeitnaher Löschung beispielsweise die Bild- oder Videoaufnahmen bereits vervielfältigt und weitergegeben haben. Bei Belästigungen durch E-Mails, SMS oder Telefonanrufe sind jedenfalls wiederholte Tathandlungen erforderlich.

Die Tathandlungen nach § 107c StGB müssen geeignet sein, das Opfer unzumutbar in seiner Lebensweise zu beeinträchtigen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Bei der Beurteilung ist ein gemischter (objektiv-subjektiver) Massstab anzulegen. Es kommt darauf an, ob das Verhalten derart unerträglich ist, dass bei einer ex-ante-Betrachtung auch ein Durchschnittsmensch in dieser Situation auf Grund der Handlungen möglicherweise seine Lebensgestaltung ge-

ändert hätte.⁶⁹ Ob die Handlungen geeignet sind, das Opfer unzumutbar in seiner Lebensführung zu beeinträchtigen, hängt von den konkreten Umständen im Einzelfall ab. Bei der Bekanntgabe oder Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist eine Eignung jedoch nur dann anzunehmen, wenn eine solche (objektiv) geeignet ist, das Opfer blosszustellen.

Ehrverletzungen (Ziff. 1) oder Veröffentlichungen (Ziff. 2) haben im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems zu erfolgen und müssen für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar sein.

Unter elektronischer Kommunikation versteht man jede Übermittlung, jede Aussendung oder jeden Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Lauten oder Nachrichten jeder Art über Draht, Funk, optische oder elektromagnetische Systeme, einschliesslich Satellitensysteme.⁷⁰

Computersysteme sind sowohl einzelne als auch verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen.⁷¹ Darunter fallen insbesondere E-Mails, SMS, Telefon, Hochladen auf Internetplattformen und Webseiten, Verbreiten auf sozialen Netzwerken.

In Abs. 2 ist eine Qualifikation vorgesehen. Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinne des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Abschliessend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Abs. 2 Ziff. 2 die Wortfolge „im Wege einer elektronischen Kommunikation“ enthält und von

⁶⁹ vgl. *Schwaighofer* in WK² StGB § 107a Rz 11.

⁷⁰ vgl. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 KomG (LGBl. 2006 Nr. 91).

⁷¹ Art. 74 Abs. 1 Ziff. 8 StGB.

der österreichischen Rezeptionsvorlage insofern abweicht, als es in § 107a Abs. 2 Ziff. 2 öStGB heisst: „im Wege einer Telekommunikation“. Diese Wortfolge findet sich in § 107c Abs. 1 öStGB wieder, sodass die gegenständliche Vorlage im Sinne der Kohärenz in diesem Punkt von der österreichischen Rezeptionsvorlage auch in Abs. 1 abweicht. Der Grund für die Abweichung liegt in der Berücksichtigung der entsprechenden Begriffsbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Kommunikationsgesetzes.⁷²

Zu § 118a

Die Bestimmung des § 118a StGB stellt das gemeinhin unter „Hacking“ bekannte Eindringen in ein fremdes Computersystem unter Strafe.

Bisher sind allerdings nicht alle Fälle des „Hackings“ strafrechtlich erfasst, sondern nur jene, bei denen in Spionage-, Benützungs- oder Verbreitungs- sowie Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht gehandelt wird. Aus diesem Grund sind wesentliche Fälle des „Hackings“, wie beispielsweise die Einrichtung von „BOT-Netzwerken“ (automatisierte Computerprogramme, die u.a. die Netzwerkanbindung oder Daten von vernetzten Computern nützen), derzeit straflos.

Wie auch die österreichische Rezeptionsgrundlage⁷³ will die gegenständliche Vorlage diese Strafbarkeitslücke schliessen und schlägt deshalb vor, in der neuen Ziff. 1 jene Fälle zu erfassen, in denen sich jemand durch Überwindung einer spezifischen Sicherheitsvorkehrung im Computersystem in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis von personenbezogenen Daten zu verschaffen, deren Kenntnis schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, Zugang zu einem Computersystem verschafft.

⁷² vgl. LGBl 2006 Nr. 91.

⁷³ vgl. BGBl. I 2015/112.

Das Phänomen der „BOT-Netzwerke“ soll nunmehr in Ziff. 2 erfasst werden.

In beiden Fällen ist nach wie vor Voraussetzung, dass der Täter sich durch Überwinden einer spezifischen Sicherheitsvorkehrung im Computersystem, über das er nicht oder nicht alleine verfügen darf, Zugang verschafft.

Im neuen Abs. 2 soll eine Qualifikation hinsichtlich der Begehung von Taten nach Abs. 1 in Bezug auf ein Computersystem geschaffen werden, welches einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur darstellt. Die Strafdrohung beträgt in diesem Fall bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe.

Der Begriff der kritischen Infrastruktur wird in § 74 Abs. Ziff. 10 StGB geregelt.

Zu §§ 126 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2, 126a Abs. 2 und 4 Ziff. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2, 132 Abs. 2, 133 Abs. 2, 134 Abs. 3, 135 Abs. 2, 136 Abs. 3, 138 Abs. 1 Ziff. 1, 147 Abs. 2 und 3, 148a Abs. 2, 153 Abs. 3, 153a Abs. 3 und 4, 156 Abs. 2, 162 Abs. 2, 164 Abs. 3 und 4, 233 Abs. 2 und 234 Abs. 2

In Österreich wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Wertgrenzen angehoben. Dabei wurde die untere Wertgrenze von 3'000 Euro auf 5'000 Euro und die obere Wertgrenze von 50'000 Euro auf 300'000 Euro erhöht.

Ein entsprechender Nachvollzug ist angezeigt. Die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe hat unter Berücksichtigung der Kaufkraft und der Einkommensverhältnisse in Liechtenstein eine untere Wertgrenze von 7'500 Franken und eine obere Wertgrenze von 500'000 Franken vorgeschlagen.⁷⁴ Die Regierung folgt dieser Empfehlung.

Die Relation der Strafdrohungen für Vermögensdelikte einerseits und für Delikte gegen Leib und Leben sowie für Sexualdelikte andererseits ist im Hinblick auf den

⁷⁴ Die bisherigen Wertgrenzen betragen 5'000 und 75'000 Franken.

Wandel der Werthaltung in der Gesellschaft nicht mehr zeitgemäss. Die Strafdrohungen bei den Vermögensdelikten erscheinen teilweise, insbesondere bei Übersteigen der bisher bestehenden Wertgrenzen, zu hoch.

Das System der Wertgrenzen ermöglicht eine an die Höhe des Schadens angepasste Strafdrohung im Bereich der Vermögensdelikte und bewirkt, dass Delikte mit geringem Schaden am Tatobjekt bzw. geringem Wert nur bis zu einer niedrigeren Strafobergrenze geahndet werden können und daher eine gewisse Verhältnismässigkeit der Strafen garantiert wird. Die Wertgrenzen wurden in Liechtenstein mit LGBl. 2009 Nr. 228 eingeführt und seither nicht geändert.

Die geringe Anhebung der ersten Wertgrenze und die deutliche Anhebung der zweiten Wertgrenze führen insgesamt zu einer Senkung der Strafdrohungen in weiten Bereichen des Vermögensstrafrechts und damit zu einer besseren Relation zwischen den Vermögensdelikten auf der einen Seite und den Delikten gegen Leib und Leben und den Sexualdelikten auf der anderen Seite.

Zu § 126 Abs. 1 Ziff. 5 und 6

Durch die Aufnahme der Landesverteidigung in die allgemeine Definition der kritischen Infrastruktur in § 74 Abs. 1 Ziff. 10 StGB kommt es zu einer weitgehenden Überschneidung der Ziff. 5 und 6 des § 126 Abs. 1. Um diese doppelte Erfassung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Ziff. 6 zu streichen und in die allgemeine Definition der kritischen Infrastruktur auch den Schutz der Zivilbevölkerung vor Kriegsgefahr aufzunehmen, zumal dieser eine wichtige öffentliche Aufgabe darstellt und den anderen in § 74 Abs. 1 Ziff. 10 StGB aufgezählten Bereichen gleichwertig ist. Damit wird wieder Kongruenz zu § 126 öStGB in der Fassung von BGBl. I 2015/154 hergestellt.

Ziff. 5 wird infolge der mit BGBl. I 2015/112 eingeführten Legaldefinition der „Kritischen Infrastruktur“ in § 74 Abs. 1 Ziff. 10 StGB angepasst und entspricht damit wieder wortgleich § 126 Abs. 1 Ziff. 5 öStGB.

Zu § 126a Abs. 2 bis 4 und § 126b Abs. 2 bis 4

Mit der Neufassung der Abs. 2 bis 4 von § 126a (sowie § 126b) werden unter anderem analog der österreichischen Rezeptionsvorlage neue Wertgrenzen eingeführt.

Zudem wird in § 126a (sowie in § 126b) in einem jeweilig neuen Abs. 3 eine Qualifikation dafür vorgesehen, wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, Zugangs-codes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, beeinträchtigt (§ 126a) bzw. schwer stört (§ 126b).

Dabei wird auf „viele“ abgestellt, worunter eine Zahl von ca. 30 zu verstehen ist. Ebenso soll der Begriff der „vergleichbaren Daten“ übernommen werden, um zum einen eine Gleichstellung mit § 126c StGB zu erreichen und zum anderen in Zukunft auch elektronische Fingerprints etc. erfassen zu können.

In § 126a (sowie § 126b) ist in Abs. 4 eine Qualifikation für die Herbeiführung eines schweren Schadens, der Tatbegehung gegen ein Computersystem, das ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur ist, oder jener als Mitglied einer kriminellen Vereinigung vorgesehen.

Hinsichtlich des Begriffs der kritischen Infrastruktur wird auf die Erläuterungen zu § 74 Abs. Ziff. 10 StGB verwiesen.

Zu §§ 128 und 129

In Österreich wurde im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 die Begehung von Taten in Bezug auf einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur als Qualifikation in mehreren Bestimmungen (siehe §§ 126a ff. StGB) erfasst. Aus diesem Grund wurde eine solche Qualifikation auch in § 128 Abs. 1 Ziff. 4 öStGB erfasst. Ein gleichlautender Nachvollzug ist angezeigt. In Ziff. 5 und Abs. 2 werden die Wertgrenzen entsprechend angepasst (siehe oben zu § 126 Abs. 1 Ziff. 7 StGB).

§ 129 StGB erfasst nach der geltenden Rechtslage zahlreiche unterschiedliche Fallkonstellationen mit derselben Strafdrohung, die jedoch von der Deliktsschwere, dem Unrechtsgehalt und den Auswirkungen für das Opfer sehr unterschiedlich sind. Das Aufbrechen eines Fahrradschlösses ist mit derselben Strafe bedroht wie der Einbruch in eine Wohnung. Im Sinne einer Abstufung der Strafdrohungen nicht nur innerhalb der verschiedenen Formen des qualifizierten Diebstahls, sondern auch im Vergleich zu den Strafdrohungen für Delikte gegen Leib und Leben sowie für Sexualdelikte hat sich der österreichische Strafgesetzgeber für eine Neuregelung entschieden. Gegenständlich wird ein Nachvollzug der Revision von § 129 Abs. 1 und 2 öStGB vorgeschlagen.

§ 129 Abs. 1 erfasst nunmehr alle Fälle von Einbruchsdiebstahl mit einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren, die nicht einen Einbruch in eine Wohnstätte darstellen (beispielsweise Einbrüche in Lagerhallen, Aufbrechen von Behältnissen). Diesen Fällen kommt kein so hoher Unwertgehalt zu wie dem Einbruch in Wohnstätten. Eine Senkung der Strafdrohung zur Erreichung einer angemessenen Differenzierung ist daher sachgerecht. Hingegen wird der Diebstahl durch Einbruch in eine Wohnstätte im neuen Abs. 2 Ziff. 1 mit einer deutlich höheren Strafdrohung als die anderen Fälle sanktioniert, und zwar mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Bei diesen Taten handelt es sich näm-

lich um einen massiven Eingriff in die Privatsphäre des Opfers, der eine enorme Belastung für die betroffene Person mit sich bringt. Mit derselben Strafdrohung wird auch der Diebstahl mit Waffen in Abs. 2 Ziff. 2 erfasst, da ein Täter, der eine Waffe mit sich führt, auch bereit ist, sie gegebenenfalls einzusetzen und daher von ihm eine grössere Gefahr ausgeht. Zudem handelt eine solche Person mit einer höheren kriminellen Energie und die Hemmschwelle, auch Delikte gegen Leib und Leben zu begehen, ist entsprechend geringer.

In § 129 Ziff. 1 StGB wurde bisher auf den Begriff des „Schlüssels“ oder „eines anderen nicht zur ordnungsgemässen Öffnung bestimmten Werkzeuges“ abgestellt. Aufgrund der technischen Entwicklung in diesem Bereich kommen heute jedoch vermehrt elektronische Sicherheitssysteme zum Einsatz. Durch die Ergänzung der Aufzählung in § 129 Abs. 1 Ziff. 1 sind nun auch jene Fälle erfasst, in denen jemand durch einen widerrechtlich erlangten Zugangscode beispielsweise in ein Gebäude eindringt. Dem technischen Fortschritt in diesem Bereich wird durch die Schaffung einer neuen Ziff. 4 Rechnung getragen. Demnach liegt ein Diebstahl durch Einbruch auch dann vor, wenn zur Ausführung der Tat eine Zugangssperre elektronisch ausser Kraft gesetzt wird. Dadurch sollen beispielsweise auch jene Fälle erfasst werden, in denen ein Störsender zum Einsatz kommt.

Zu § 130

Aufgrund der Änderung der Wertgrenzen und der gewerbsmässigen Begehung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ist ein gleichlautender Nachvollzug angebracht. Da die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung und die gewerbsmässige Begehung als gleichwertig einzustufen sind, ist für beide Qualifikationen eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Im Sinne einer sachgerechten Abstufung der Strafdrohung ist für die gewerbsmässige Begehung oder die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung für die Fälle des § 129 Abs. 1 StGB eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu

fünf Jahren, für die Fälle des § 129 Abs. 2 StGB eine Strafdrohung von einem bis zu 10 Jahren vorgesehen.

Zu § 143

Der Tatbestand des schweren Raubs wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 letztmals geändert. Um beim schweren Raub eine bessere Differenzierung zwischen leichten und schweren Fällen herbeizuführen, wurde der Strafraum auf ein bis 15 Jahre ausgeweitet. In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, die rechtlich unter § 143 StGB zu subsumieren sind, bei denen jedoch die Strafdrohung von fünf bis zu 15 Jahren unverhältnismässig hoch ist.

Als Beispiel wäre hier der Fall anzuführen, in dem jemand einen anderen mit einem vorgehaltenen Taschenmesser zur Herausgabe eines geringen Bargeldbetrages auffordert. Der Strafraum wurde deshalb auf ein bis 15 Jahre ausgeweitet. Dies führt zu einer besseren Differenzierung zwischen leichten und schweren Fällen und damit auch zu einer höheren Einzelfallgerechtigkeit.

Es wird daher vorgeschlagen, § 143 öStGB wortgleich zu übernehmen.

Zu § 147 Abs. 1 Ziff. 1, 1a

Durch die Normierung der neuen Tatbestände der Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a StGB), der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241e StGB) und des Ausspähens von Daten eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h StGB) wird § 147 Abs. 1 Ziff. 1 um die Wortfolge „ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes Zahlungsmittel, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels“ ergänzt.

In Österreich wurden diese Änderungen in § 147 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vollzogen. Weiters wurde auch Ziff. 2 aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass dem Versetzen von Grenzzeichen in der heutigen Zeit im Hinblick auf den elektronischen Grenzkataster – welcher einen

verbindlichen Nachweis über die Grenzen der Grundstücke darstellt – eine geringere praktische Bedeutung zukomme. Ein Betrug, welcher im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften begangen werde, sei zumeist ohnehin aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze als schwerer Betrug zu qualifizieren. Für die anderen Fälle wurde die Strafdrohung des Grunddeliktes mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe (§ 146 StGB) als ausreichend eingestuft. Da auch in Liechtenstein die Grenzen sämtlicher Grundstücke im Geodatenportal⁷⁵ elektronisch erfasst sind, kann auf Ziff. 2 ebenfalls verzichtet werden.

In Österreich wurde mit BGBl. I 2009/142 Abs. 1a in § 147 öStGB eingeführt. Damit wurde Doping im Sport als schwerer Betrug qualifiziert, wenn über die Anwendung von unerlaubten Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung getäuscht wird. Welche Wirkstoffe und Methoden verboten sind, ergibt sich aus der Anlage der Anti-Doping-Konvention⁷⁶, der auch Liechtenstein im Jahr 1989 beigetreten und die im Jahr 2000 ratifiziert worden ist. Unter Berücksichtigung der aktuellen Dopingfälle in der Leichtathletik und anderen Sportarten wird gegenständlich ein Nachvollzug analog § 147 Abs. 1a öStGB vorgeschlagen. Die Einbettung des „Sportbetrugs“ in das StGB bietet den Strafverfolgungsbehörden adäquate Ermittlungsmethoden (Zwangsmassnahmen wie eine Hausdurchsuchung, Beschlagnahmen etc.), um gezielt gegen Doping im Sport vorzugehen. Doping im Sport gehört gezielt und effektiv bekämpft, damit der Leistungs- und Spitzensport sauber und ehrlich ausgetragen wird. Mit der Aufnahme von § 147 Abs. 1a wird Kongruenz zur österreichischen Rezeptionslage hergestellt.

⁷⁵ vgl. www.geodaten.li.

⁷⁶ vgl. LGBl. 2000 Nr. 11; Europaratsübereinkommen gegen Doping (ETS Nr. 135); <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/090000168007b0f4>

Die Qualifikation des § 147 Abs. 1a gilt nicht für Betrug mit geringem Schaden. Analog den österreichischen Materialien ist dabei von Preisgeldern oder Preisgeschenken mit einem Wert von unter 150 Franken auszugehen.

Der Schaden kann Geld- und Sachleistungen betreffen, die ein Sportler erhält (z.B. Geldleistungen im Rahmen einer Sportförderung, Antrittsgelder, Preisgelder, Sponsorleistungen, Leistungen aus Werbeverträgen). Zumindest bedingter Vorsatz ist Voraussetzung für die Strafbarkeit.

Zu § 148

In Anlehnung an die geänderte Strafdrohung für den „Gewerbsmässigen Diebstahl“ in § 130 StGB wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Strafdrohung für den „Gewerbsmässigen Betrug“ ebenfalls auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe gesenkt. Damit wurde der gewerbsmässige schwere Betrug dem gewerbsmässigen schweren Diebstahl gleichgestellt und ein ausgewogenes und stimmiges Verhältnis der Strafdrohungen auch innerhalb der Vermögensdelikte erreicht. Eine gleichlautende Übernahme von § 148 öStGB ist angezeigt.

Vorbemerkungen zu § 153

In Österreich wurde der Untreuetatbestand mit BGBl. I 2015/112 reformiert. Vor der Revision warf der Tatbestand der Untreue gewisse Fragen auf. Gerade die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes⁷⁷ führte dazu, dass Fragen in Bezug auf die Reichweite des Untreuetatbestandes in der österreichischen Lehre zu Diskussionen geführt haben. Es handelte sich dabei um Fragen, ob eine Vermögensschädigung ein ausreichender Schaden sein kann, welche risikanten unternehmerischen Handlungen einen tatbestandlichen Befugnismiss-

⁷⁷ OGH 14 Os 143/09z („BAWAG“); OGH 11 Os 101/13g („Styrian-Spirit“); OGH 12 Os 117/12s („Libro“).

brauch begründen und inwieweit Gläubigerinteressen oder die Volkswirtschaft als Ganzes vom Untreuetatbestand mitumfasst sind.

Diese Rechtsunsicherheiten hatten zur Folge, dass die zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingesetzte Expertengruppe § 153 öStGB als überprüfungswürdig einstufte. Schlussendlich nahm die Expertengruppe jedoch von der Ausarbeitung eines Reformvorschlags Abstand, was dazu führte, dass weder im Ministerialentwurf noch in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ein Reformvorschlag enthalten war.

Die verantwortlichen Justizsprecher der Regierungsparteien stellten jedoch im parlamentarischen Verfahren zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in letzter Minute einen Initiativantrag⁷⁸ auf Abänderung des § 153 öStGB. Es sollte eine Präzisierung der Tatbestandsmerkmale des Missbrauchs und des Untreueschadens aufgrund der in der Praxis bestehenden Unklarheiten vorgenommen werden. Der im Initiativantrag enthaltene Reformvorschlag wurde nach weiteren Abänderungen durch den Justizausschuss⁷⁹ schlussendlich Gesetz.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde der Tatbestand der Untreue insofern geändert, als nunmehr nur noch unvertretbares Handeln des Machthabers einen Befugnismissbrauch begründet und zur Strafbarkeit führt. Ferner soll nur noch das Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten geschützt werden. Als weitere wesentliche Änderung kann die Ersetzung des Begriffs des Vermögensnachteils durch jenen des Vermögensschadens erwähnt werden.

Der österreichische Gesetzgeber hat in Bezug auf die Auslegung des Untreuetatbestandes mit der Revision des § 153 öStGB versucht, Klarheit zu schaffen. Die

⁷⁸ IA 1110/A 25. GP.

⁷⁹ JAB 728 BlgNr 25. GP 5 ff.

österreichische Literatur hat die vorgenommene Abänderung überwiegend wohlwollend aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund wird der Nachvollzug dieser Gesetzesänderung vorgeschlagen, um die Kongruenz mit der österreichischen Bestimmung aufrecht zu erhalten.

Zu § 153

Inanspruchnahme von Rechtsmacht:

Untreue ist Vermögensschädigung durch Missbrauch einer Rechtsmacht. Das Wesen des Untreuetatbestands besteht daher darin, dass der Machthaber im Rahmen eines rechtlichen Könnens (also durch Inanspruchnahme von Rechtsmacht) den Regeln des internen Dürfens zuwiderhandelt („Missbrauch“) und eben dadurch den Machtgeber am Vermögen schädigt. Mit anderen Worten nimmt der Machthaber (Täter) im Namen des Machtgebers eine Rechtshandlung vor, die er nicht vornehmen hätte dürfen, oder er unterlässt es, als Machthaber im Namen des Machtgebers eine Rechtshandlung vorzunehmen, die er hätte vornehmen sollen.

Die gegenständliche Vorlage hält somit daran fest, dass jede Untreue eine Inanspruchnahme von Rechtsmacht erfordert. Eine Anwendung des Untreuetatbestands soll jedenfalls voraussetzen, dass der Machthaber durch sein Handeln unmittelbare rechtliche und nicht bloss wirtschaftliche Folgen für den Machtgeber auslöst. Insbesondere Fälle der indirekten Stellvertretung oder der Ausübung eines Vollrechtes, wie bei der Treuhandschaft, liegen daher ausserhalb des Tatbestandes.⁸⁰

⁸⁰ aA Fabrizy, StGB¹² § 153 Rz 4 mwH.

Die explizite Erwähnung der einzelnen Begründungsmöglichkeiten von Rechtsmacht („Gesetz“, „behördlicher Auftrag“, „Rechtsgeschäft“) kann in der gegenständlichen Vorlage entfallen. Die Streichung der Möglichkeiten der Befugnisbegründung führt dabei zu keinen inhaltlichen Unterschieden. Die Untreue wird somit nicht auf faktische Vertretungsverhältnisse, etwa auf faktische (d.h. nicht förmlich bestellte) Geschäftsführer ausgeweitet.⁸¹

Missbrauch:

Die Tathandlung der Untreue besteht auch weiterhin in einem Missbrauch von Rechtsmacht, also in einem Zuwiderhandeln gegen die Regeln des internen Dürfens. Welche diese Regeln des internen Dürfens sind, ergibt sich jeweils aus dem konkreten Sachzusammenhang.⁸²

Der Missbrauch der Befugnis muss dabei wissentlich geschehen (innere Tatseite).

Die Tatbestandsformulierung der Untreue in Abs. 1 spricht unverändert vom „Missbrauch“ der in Rede stehenden Rechtsmacht. Abs. 2 (neu) präzisiert, was unter einem solchen Missbrauch zu verstehen ist.

Zunächst stellt die Regelung des Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz (neu) in Einklang mit dem teleologischen Schutzzweck des § 153 StGB (Schutz der Vermögensinteressen des Vertretenen) klar, dass die massgeblichen Regeln des internen Dürfens nur solche sein können, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Eine Verletzung von Regelungen, die den Interessen

⁸¹ Kert/Komenda, Untreue neu nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in ÖZW 2015, 141 mwH.

⁸² Es ist zu betonen, dass eine Orientierung am Wohl des Machtgebers keineswegs notwendigerweise eine kurzfristige Nutzenmaximierung erfordert, sondern erlaubt auch eine Berücksichtigung des langfristigen Machtgeberinteresses.

Dritter dienen, scheidet damit für die Begründung einer Untreuestrafbarkeit kategorisch aus.⁸³

Der österreichische Entwurf führte mit der Bezugnahme auf die Interessen des wirtschaftlich Berechtigten die vom öOGH zur GmbH⁸⁴ entwickelte wirtschaftliche Betrachtungsweise zur Untreue fort und verankerte sie zur Klarstellung in allgemeiner Form im österreichischen Gesetz. Auch im liechtensteinischen Recht sollen nicht „die formaljuristischen Rechtsverhältnisse“ massgebend sein, sondern „die wirtschaftlich-faktischen Gegebenheiten“.⁸⁵ Untreue scheidet daher aus, wenn eine Vertretungshandlung zwar formal den Machtgeber schädigt, der diesbezügliche Nachteil aber wirtschaftlich den hinter dem Machtgeber stehenden Berechtigten (bei Kapitalgesellschaften beispielsweise den Anteilseignern entsprechend ihren Anteilen) trifft.

Sodann definiert Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz den Begriff „Missbrauch“ im Sinne eines unvertretbaren Gebrauchs von Rechtsmacht. „Unvertretbar“ ist jener Gebrauch, der ausserhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren liegt. Wann diese Grenze der Unvertretbarkeit erreicht ist, hängt davon ab, wie konkret die einschlägigen Regeln des internen Dürfens bestimmt sind. Steht etwa dem Machthaber bei seinen Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu, so ist die Grenze zum Missbrauch erst überschritten, wenn die konkrete Machthaberentscheidung ausserhalb jeder vernünftigen Ermessensübung liegt („Ermessensmissbrauch“). Präzisiert der Machtgeber diesen Ermessensspielraum durch prozedurale oder auch inhaltliche Konkretisierungen, dann sind diese Präzisierungen auch für die Frage der Vertretbarkeit des Gebrauchs der in Rede stehenden Rechtsmacht massgeblich. Gibt der Machtgeber dem Machthaber (insbe-

⁸³ Die Untreue ist somit kein Gläubigerschutzdelikt.

⁸⁴ vgl. 10 Os 170/80.

⁸⁵ vgl. OGH 10 Os 170/80.

sondere durch individuelle Instruktionen) überhaupt konkrete Handlungsanweisungen vor, die keinerlei Spielraum lassen, dann kann im Einzelfall bereits jede diesbezügliche Abweichung sachlich unvertretbar sein.

Schaden:

Die gegenständliche Vorlage hält daran fest, dass die Untreue ein Schädigungsdelikt ist, ein Missbrauch des Machthabers also nur insoweit zur Strafbarkeit führt, als der Missbrauch aus sich heraus eine Vermögensverkürzung des Machtgebers bewirkt. Das geltende Recht spricht in § 153 Abs. 1 vom „Nachteil“ des Machtgebers, in der Qualifikationsbestimmung des (derzeitigen) Abs. 2 vom „Schaden“. Die gegenständliche Vorlage stellt – vereinheitlichend – auch für den Grundtatbestand auf den Schaden des Machtgebers ab. Der Schadensbegriff soll dabei für die Untreue im Sinne eines effektiven Verlusts an Vermögenssubstanz zu verstehen sein.

Betrug und Untreue sind Schädigungstatbestände: Beim Betrug schädigt der Täter den Geschädigten durch Täuschung, bei der Untreue durch Missbrauch einer Rechtsmacht. Blosser Vermögensgefährdungen stellen – wie beim Betrug – einen effektiven Vermögensverlust noch nicht her, und zwar auch dann nicht, wenn der Machthaber Vermögenswerte des Machtgebers einem sehr beträchtlichen Verlustrisiko exponiert. Bewilligt beispielsweise der Filialleiter eine Kreditgewährung an seinen insolventen Bekannten im Bewusstsein von dessen Zahlungsunfähigkeit, so liegt in der unbesicherten Auszahlung des Kredits in wirtschaftlicher Betrachtungsweise bereits mit dessen Hingabe ein Totalverlust des Gesamtbetrags. Ist der Kreditnehmer hingegen bei Kreditgewährung und Auszahlung bloss insolvenzgefährdet, so liegt in der Ausreichung der Kreditvaluta ungeachtet der gefährdeten Rückzahlung noch kein Schaden des Machtgebers – und zwar auch nicht in Höhe der Differenz zwischen dem Nominale der Kreditforderung und deren wirtschaftlichem mit dem Ausfallrisiko gewichteten Wert.

Auf der inneren Tatseite soll es dabei bleiben, dass hinsichtlich des Vermögensschadens Eventualvorsatz des Machthabers hinreicht. Ein Machthaber, der durch Missbrauch seiner Rechtsmacht über fremdes Vermögen auf dessen Verlust hin disponiert, soll dafür auch strafrechtlich einstehen müssen – eine Restriktion auf die Wissentlichkeit des Machthabers ist somit nicht sachgerecht.⁸⁶

Voraussetzung einer solchen Strafbarkeit ist allerdings, dass sich der Machthaber auch wirklich mit dem tatsächlichen Verlust von Vermögenssubstanz, nicht bloss mit der Eröffnung eines sozial-inadäquaten Risikos für diese abfindet. Das blosses Handeln im Bewusstsein eines sozial-inadäquaten Risikos – also einer (auch sehr beträchtlichen) Vermögensgefährdung – reicht für einen solchen Eventualschädigungsvorsatz nicht aus. Der Machthaber muss gerade wegen der Materialisierung dieses Risikos (tatsächlicher Vermögensverlust) handeln. Vertraut der Machthaber darauf, dass sich dieses Risiko – sei es infolge einer plötzlichen Besserung der wirtschaftlichen Lage, sei es infolge des Eingreifens eines neuen Investors – nicht verwirklichen werde, fehlt es an einem solchen Eventualschädigungsvorsatz.

Zu § 159 Abs. 4 Ziff. 1 und 2

In Österreich wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Wertgrenzen in Abs. 4 Ziff. 1 und 2 von 800 000 Euro auf 1 Mio. Euro erhöht. Im Nachvollzug bedeutet dies ebenfalls eine Anhebung von 1,2 auf 1,5 Mio. Franken. Dies ist sachgerecht, zumal es sich bei § 159 StGB (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) um ein fahrlässiges Vermögensdelikt handelt.

⁸⁶ Wie bereits erwähnt muss der Missbrauch der Befugnis hingegen wissentlich geschehen, bedingter Vorsatz in Bezug auf den Befugnismissbrauch genügt nicht.

Zu § 164 Abs. 5 bis 7

Der Hehlerei-Tatbestand wurde in Österreich letztmals mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geändert. Neu aufgenommen wurden die Abs. 5 bis 7. Damit wurde die Anwendung des § 141 öStGB auf die Hehlerei ausgedehnt, weil der Hehler ein geringeres Unrecht durch seine Tat verwirklicht als der unmittelbare Täter. Die vorgeschlagene Privilegierung in den Abs. 5 und 7 ist jener in § 141 öStGB nachgebildet.

So sind die Vortaten – wie in § 141 StGB die unmittelbar begangenen Taten – auf nicht schwere Vermögensdelikte beschränkt. Dies erscheint sachgerecht, da beispielsweise ein Hehler nicht privilegierungswürdig ist, der einen Gegenstand erwirbt, obwohl er es zumindest ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet, dass dieser aus einem Raub mit Todesfolge stammt.

Die Ausgestaltung des Abs. 6 als Ermächtigungsdelikt und die Straffreiheit bei Begehung einer Vortat zum Nachteil von nahestehenden Personen in Abs. 7 ist an § 141 StGB angelehnt.

Mit der wortgleichen Übernahme von Abs. 5 bis 7 von § 164 öStGB wird Kongruenz zur Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 166

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde § 166 öStGB um die §§ 241a ff. öStGB erweitert. Gegenständlich wird ein Nachvollzug vorgeschlagen.

Die Privilegierung bei Begehung im Familienkreis trifft auch auf die Delikte gegen die unbaren Zahlungsmittel (§§ 241a ff.) zu. Delikte nach § 166 StGB werden, wenn sie im Familienkreis begangen werden, nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt und milder als sonst bestraft.

Zu § 169 Abs. 3

Die lebenslange Freiheitsstrafe wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 aus Abs. 3 von § 169 öStGB entfernt. Ein Nachvollzug wird vorgeschlagen, indem die lebenslange Freiheitsstrafe ebenfalls aus § 169 Abs. 3 StGB entfernt wird. Diese Abänderung ist vertretbar, da es sich hierbei um eine fahrlässige Todesfolge handelt. Dem Täter ist bei der Brandstiftung zumeist gar nicht ausreichend bewusst, dass dadurch eine grössere Zahl von Menschen zu Tode kommen könnte. Hält jemand dies ernstlich für möglich und findet sich damit ab, liegt ohnehin Mord nach § 75 StGB vor, welcher mit 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine Strafdrohung von 10 bis zu 20 Jahren wird in den Fällen des § 169 Abs. 3 StGB als ausreichend erachtet.

Zu § 177a

Österreich hat bereits in Erfüllung internationaler Verpflichtungen mit BGBl. 1996/762 einen Straftatbestand eingeführt, der vorbereitende Handlungen pönalisiert, um den Einsatz von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.⁸⁷

Der wiederholte Einsatz chemischer Waffen in Kriegen und bewaffneten Konflikten sowie die Entwicklung weitreichender Trägerwaffen zum Transport solcher Kampfstoffe, aber auch die in letzter Zeit verstärkten (und zum Teil erfolgreichen) Bemühungen verschiedener Länder, Kernwaffen und chemische Waffen zu entwickeln und herzustellen, haben die besondere Gefährlichkeit derartiger Kampfmittel vor Augen geführt.

Auch wenn in Liechtenstein keine derartigen Fälle bekannt sind und auch keine völkerrechtliche Verpflichtung⁸⁸ hierzu besteht, eine solche innerstaatliche Mas-

⁸⁷ Diese Bestimmung nach § 177a öStGB blieb in Österreich bis anhin unverändert.

⁸⁸ Hinsichtlich Kriegsverhütung hat Liechtenstein mehrere Abkommen unterzeichnet, so nämlich: Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, LGBl. 1978 Nr. 15 (LR 0.515.03),

snahme zu treffen, wird es aus einem internationalen Blickwinkel heraus als angezeigt erachtet, dennoch die strafrechtlichen Bestimmungen auszubauen und eine Strafbestimmung gegen die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ins liechtensteinische Strafgesetzbuch aufzunehmen, um wie die Nachbarstaaten einen Betrag zur Verhinderung von Missbräuchen des bestehenden liberalen Wirtschafts- und Aussenhandelsystems zu leisten. Zudem wird durch die Rezeption von § 177a öStGB auch eine Kongruenz mit der österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

Abs. 1:

Unter Massenvernichtungswaffen sind atomare, biologische und chemische Kampfmittel zu verstehen. Unter „atomaren“ Kampfmitteln sind jene Kampfmittel zu verstehen, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder solche aufnehmen oder verwenden. Als „biologische“ Kampfmittel sind jene zu betrachten, deren Wirkung auf pathogenen oder toxinbildenden natürlichen oder gentechnisch veränderten Organismen, einschliesslich Viren und Viroiden, beruht, die also die Fähigkeit haben, in einem Makroorganismus Krankheitssymptome auszulösen (Pathogenität) oder Stoffwechselprodukte zu bilden, welche eine starke Giftwirkung auf den Organismus insbesondere von Säugetieren und speziell von Menschen ausüben (Toxine). Unter den Begriff „chemische

Abkommen vom 6. September 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, LGBl. 1980 Nr. 26 (LR 0.515.031);

Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, LGBl. 2015 Nr. 312 (LR 0.515.031.1);

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, LGBl. 1991 Nr. 64 (LR 0.515.07);

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, LGBl. 1999 Nr. 235 (LR 0.515.08);

Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens von 19.03.1990 in Liechtenstein, LGBl. 2000 Nr. 292 (LR 0.515.080.1).

Kampfmittel“ fallen jene, welche gasförmige, flüssige oder feste toxische Chemikalien enthalten und zu denen insbesondere erstickende, lähmende oder ätzend wirkende Gift- und Nervengase, Psychokampfstoffe, Entlaubungsmittel und Brandstoffe gehören.

Der Begriff des „Kampfmittels“ ist den §§ 280 und 320 Abs. 1 Ziff. 3 StGB entnommen. Darunter sind alle Gegenstände zu subsumieren, die zur Ausrüstung für den Kampf, also für bewaffnete Auseinandersetzungen, bestimmt sind. Darunter fallen ebenfalls alle biologischen, chemischen oder radioaktiven Stoffe, die zum Einsatz bei Kampfhandlungen geeignet sind, einschliesslich der zur Ausbringung solcher Kampfstoffe bestimmten Ausrüstungen und der dafür bestimmten Trägersysteme.

Die Kampfmittel müssen dabei über eine grosse Breitenwirkung verfügen und zur „Massenvernichtung“ im weitesten Sinn, also zur Tötung, Verletzung oder Aussergefechtsetzung einer grossen Zahl von Menschen, zur Vernichtung von grösseren Tier- oder Pflanzenbeständen oder zur Zerstörung von Material in grossem Umfang bestimmt und geeignet sein.

Biologische oder chemische Kampfmittel, die nur zur Bekämpfung einzelner Gegner verwendet werden können, etwa Tränengaspistolen oder vergiftete Pfeilspitzen, oder Mittel, die lediglich spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen können, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition wieder verschwinden, einschliesslich der für ihre Ausbringung erforderlichen Geräte, fallen somit ebenso wenig darunter wie Vorrichtungen, Teile, Geräte, Substanzen und Organismen, die nach ihrer Art und Menge sowie nach ihrer Zweckbestimmung im Einzelfall lediglich für zivile Zwecke verwendet werden oder ausschliesslich der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung dienen.

Strafbar gemäss Ziff. 1 ist die Herstellung, Verarbeitung und Entwicklung von Massenvernichtungswaffen. Unter „Herstellung“ ist die Erzeugung oder Gewinnung zu verstehen, unter „Verarbeitung“ jede Tätigkeit, durch die die Verwendung erleichtert, die Wirkung verbessert oder die Gefährlichkeit erhöht wird. Tatbestandsmässig sollen – der besonderen Gefährlichkeit dieser Kampfmittel entsprechend – nicht erst die versuchte oder vollendete Herstellung, sondern schon die Vorbereitungshandlungen hierfür, nämlich die „Entwicklung“, sein, sofern sich darin bereits der Vorsatz des Täters erkennen lässt, ein Kampfmittel im Sinne des Abs. 1 herzustellen oder einen Beitrag (§ 12 StGB) zu dessen Herstellung zu leisten.

Die in der vorgeschlagenen Ziff. 2 verwendeten Begriffe „Einfuhr in das Inland“, „Ausfuhr aus dem Inland“ und „Durchfuhr durch das Inland“ erfassen auch den innergemeinschaftlichen⁸⁹ Handel.

Nach Ziff. 3 soll darüber hinaus strafbar sein, wer die atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmittel „erwirbt, besitzt oder einem anderen überlässt oder verschafft“.

Unter „Erwerb“ ist jede Art der Erlangung des Gewahrsams, unter „Besitz“ deren alleinige oder mit anderen geteilte Ausübung zu verstehen. Darunter fällt nicht nur der Besitz im engeren Sinn, sondern auch die bloss tatsächliche Innehabung, etwa desjenigen, der solche Kampfmittel lagert. „Überlassen“ wird ein Kampfmittel einem anderen dann, wenn diesem zumindest zeitweilig der Gewahrsam daran übertragen wird. Unter „Verschaffen“ ist schliesslich die Vermittlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Überlassung zu verstehen.

⁸⁹ Damit ist auch der Handel innerhalb des EWR, aber auch der zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein stattfindende Handel erfasst.

Bei Abs. 1 handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, wobei der bedingte Vorsatz (Eventualvorsatz) nach § 5 Abs. 1 StGB genügt. Die Schuldform des Eventualvorsatzes wird dort von Bedeutung sein, wo nicht schon – insbesondere auf Grund der besonderen Beschaffenheit eines Gerätes oder einer Substanz – für jedermann klar sein muss, dass es sich dabei um ein atomares, chemisches oder biologisches Kampfmittel, um den Bestandteil oder das Vorprodukt eines solchen oder um eine „Schlüsselkomponente“ handelt, sondern wo Geräte oder Substanzen – zumindest in ihrer verarbeiteten Form – sowohl für zivile Zwecke als auch als Bestandteil eines Kampfmittels verwendet werden können („dual use“). Eine eingehende Prüfung der subjektiven Tatseite (des Eventualvorsatzes) wird in solchen Fällen unbedingt erforderlich sein.

Die Strafandrohung orientiert sich an derjenigen für vorsätzliche Gemeingefährdung nach § 176 Abs. 1 StGB, die ebenfalls einen Strafraum von einem bis 10 Jahren vorsieht.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht im Gegensatz zu Abs. 1 eine drastische Straferhöhung vor, wenn Kampfmittel in ein Kriegsgebiet geliefert werden oder dort zum Einsatz gelangen: Weiss der Täter, dass die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen sollen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht, so ist er mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren zu bestrafen. Der Täter ist hingegen mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen, wenn er weiss, dass die Kampfmittel (in dem Gefahrengebiet, das dem Täter als Zielgebiet bekannt ist) tatsächlich zum Einsatz gelangen sollen.

Besondere Bedeutung kommt im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Tatbestand den Bestimmungen über die Behandlung aller Beteiligten als Täter

(§ 12 StGB) zu, da gerade im Bereich der modernen Rüstungstechnik ein Zusammenspiel vieler, zum Teil völlig unterschiedlicher Komponenten erforderlich ist und daher kaum jemals ein Kampfmittel im Sinne des § 177a StGB von einer Person allein hergestellt, verarbeitet oder entwickelt werden kann. Sämtliche in § 12 StGB verankerten Täterschaftsformen werden als gleichwertig angesehen, sodass die Frage der Strafbarkeit eines Tatbeitrages nach § 12 StGB dritter Fall („Beihilfe“) nicht von der Strafbarkeit des unmittelbaren Täters („Haupttäters“) abhängig gemacht wird. Auch wenn der im Ausland befindliche Haupttäter dort wegen fehlender Strafbestimmungen nicht strafbar ist oder nicht verfolgt werden kann, so kann dennoch der im Inland befindliche Beitragstäter strafbar sein.

Zu § 177b

Österreich hat im Rahmen internationaler Verpflichtungen einen Tatbestand gegen den unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen ins österreichische Strafrecht eingeführt (§ 177b öStGB)⁹⁰. Damals wurde die Bestimmung unter anderem auch eingeführt, da sich nach dem Zerfall der Sowjetunion die zentralen Überwachungs- und Verwaltungsstrukturen für Kernmaterialien und radioaktive Stoffe auflösten und mehrere Staaten, insbesondere Russland und die Ukraine, ein ehrgeiziges Programm des Abbaus ihrer nuklearen Arsenale in Angriff genommen haben, das indirekt die Gefahr vergrößerte, dass bestimmtes Spaltmaterial in weniger gut kontrollierte Sphären wanderten, in denen kriminelle Handlungen nicht auszuschliessen waren. Zur Entstehung eines illegalen Handels mit gefährlichen radioaktiven Stoffen haben diese Tatsachen beigetragen. Österreich war als Transitland für Fälle von illegalem Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen betroffen, weshalb die Verstärkung repressiver Massnahmen erforderlich erschien.

⁹⁰ Eingeführt durch BGBl. 1996/762; zuletzt geändert durch BGBl. 2011/103.

Die gegenständliche Strafrechtsrevision soll zum Anlass genommen werden, um eine Deckungsgleichheit mit der österreichischen Rezeptionsvorlage bei den Tatbeständen gegen den unerlaubten Umgang mit Kernmaterial und anderen gefährlichen Stoffen zu erreichen (§ 177b und 177c öStGB). Die Einführung der Tatbestände § 177b und 177c kann ferner in einem internationalen Kontext gesehen werden und soll überdies zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen.

§ 177b StGB erfasst Kernmaterial im engeren Sinn sowie radioaktive Stoffe, die in ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen.

Nach Abs. 1 ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer Kernmaterial herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt.

Nach Abs. 2 ist ebenso zu bestrafen, wer radioaktive Stoffe oder Strahleneinrichtungen so herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, dass dadurch

- eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer grösseren Zahl von Menschen (Ziff. 1);
- eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass (Ziff. 2);
- eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft (Ziff. 3) oder
- ein Beseitigungsaufwand, der 75'000 Franken übersteigt (Ziff. 4) entstehen kann.

Abs. 3 sieht eine Straferhöhung vor, wenn die Gefahr herbeigeführt wird, dass Kernmaterial oder radioaktive Stoffe der Herstellung oder Verarbeitung von zur Massenvernichtung geeigneten atomaren Kampfmitteln zugänglich werden. Ferner sieht Abs. 3 eine (zusätzliche) Qualifikation für die gewerbsmässige Begehung vor.

Gemäss Abs. 4 wirken die erhebliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes und die Herbeiführung einer lange Zeit andauernden Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers, des Bodens oder der Luft qualifizierend.

Die Begriffe Kernmaterial, radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen sind in Abs. 5 näher ausgeführt.

Das Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz⁹¹ bezweckt, insbesondere durch die Kontrolle der Vermittlung von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen und doppelt verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern die internationalen Verpflichtungen Liechtensteins zu erfüllen. Der Begriff Kernmaterial wird in Art. 3 Abs. 1 Bst. e des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes definiert. Dort heisst es, dass in der dazu erlassenen Verordnung⁹² festgehalten wird, was als Kernmaterial gilt. Die Sicherheitskontrolle (im Sinne der österreichischen Bestimmung) wird durch das Schweizer Kernenergiegesetz⁹³ abgedeckt, das gemäss Anlagen zum Zollvertrag⁹⁴ für Liechtenstein anwendbar ist.

Zu § 177c

§ 177c ist die Fahrlässigkeitsvariante von § 177b und entspricht § 177c öStGB.⁹⁵

⁹¹ LGBl. 2009 Nr. 40.

⁹² Art. 3 Abs. 1 Bst. a Kernenergieverordnung, LGBl. 2009 Nr. 72.

⁹³ SR 732.1.

⁹⁴ LGBl. 2017 Nr. 319.

⁹⁵ In der Fassung BGBl. I 2015/112.

Nach dieser Bestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer fahrlässig eine der in § 177b Abs. 1, 2 oder 3 StGB mit Strafe bedrohten Handlungen begeht (Abs. 1).

Wird durch die Tat die in § 171 Abs. 1 StGB genannte Gefahr herbeigeführt, der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt oder eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der in § 170 Abs. 2 StGB genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen (Abs. 2).

Zu § 177d

Die Einführung der §§ 177d und 177e öStGB erfolgte in Österreich im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.⁹⁶

Am 10. Juli 2015 beschloss der Gemeinsame EWR-Ausschuss, die Richtlinie 2008/99/EG ins EWR-Abkommen zu übernehmen. Diese Richtlinie wurde in Liechtenstein vorabumgesetzt⁹⁷, bevor sie in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Unabhängig davon bedarf der Beschluss Nr. 191/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juli 2015 zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtages. Die Zustimmung des Landtags erfolgte am 6. November 2015.⁹⁸

Auch wenn Liechtenstein die Vorgaben der Richtlinie bereits erfüllt hat, besteht ein gewisser Anpassungsbedarf, weshalb strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt angepasst und neue Strafbestimmungen eingeführt werden. Damit wird eine Übereinstimmung mit den korrespondierenden österreichischen

⁹⁶ Eingefügt durch BGBl. 2011/103; zuletzt geändert durch BGBl. I 2015/112.

⁹⁷ vgl. BuA 2012 Nr. 130.

⁹⁸ vgl. LGBl. 2017 Nr. 73.

Bestimmungen erreicht und auch in Entsprechung der genannten Richtlinie internationalen Verpflichtungen nachkommen.

Gemäss Art. 3 Bst. i der genannten Richtlinie ist die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, unter Strafe zu stellen.

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie wird vorgeschlagen, nunmehr einen neuen Straftatbestand ins liechtensteinische Strafgesetzbuch aufzunehmen. Analog der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 177d öStGB⁹⁹) ist gemäss § 177d mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, herstellt, einführt, ausführt, in Verkehr setzt oder verwendet.

Zu § 177e

§ 177e sieht analog der österreichischen Bestimmung (§ 177e öStGB¹⁰⁰) vor, die grob fahrlässige Begehungsweise eine der in § 177d StGB mit Strafe bedrohten Handlungen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorbemerkungen zu §§ 181e bis 181h

Der österreichische Gesetzgeber hat §§ 181f bis 188i öStGB, welche die Rezeptionsvorlagen für die ins liechtensteinische Strafrecht neu einzuführenden §§ 181e bis 181h StGB darstellen, im Zuge der Umsetzung der RL 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt eingeführt und setzte so Art. 3 Bst. f dieser Richtlinie um.

⁹⁹ In der Fassung BGBl. I 2015/112; eingefügt durch BGBl. 2011/103.

¹⁰⁰ In der Fassung BGBl. I 2015/112; eingefügt durch BGBl. 2011/103.

Gemäss Art. 3 Bst. f dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tötung, die Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat, unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.

Auch wenn Liechtenstein die Vorgaben der Richtlinie bereits erfüllt hat (siehe Ausführungen zu § 177d), besteht doch ein gewisser Anpassungsbedarf, weshalb strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt angepasst und neue Strafbestimmungen – analog dem österreichischen Gesetzgeber – eingeführt werden.

Mit dem Nachvollzug der in Österreich in mehreren Schritten erfolgten Reform des Umweltstrafrechts soll der Schutz der Umwelt ausgebaut und dem gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Umwelt entsprochen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die §§ 181f bis 181i öStGB ins liechtensteinische Recht (als §§ 181e bis 181h) einzuführen, um nicht zuletzt auch eine Kongruenz zu den korrespondierenden österreichischen Bestimmungen herzustellen.

§ 181e und § 181f StGB (bzw. § 181f und § 181g öStGB) schützen dabei bestimmte wildlebende Tiere und Pflanzen. §§ 181g und 181h StGB (bzw. §§ 181h und 181i öStGB) sehen den Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen in geschützten Gebieten vor. Die Schädigung muss dabei erheblich sein und die Strafbarkeit setzt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten voraus.

Zu § 181e

§ 181e wird § 181f öStGB nachgebildet.¹⁰¹

§ 181e bezweckt den Schutz bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen. Nach dieser Bestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt oder Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt, es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat.¹⁰²

Abs. 2 hält die Begriffsdefinitionen fest. Geschützte wildlebende Tierarten sind nach Abs. 2 die in Anhang IV Bst. a der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgezählten Arten. Geschützte wildlebende Pflanzenarten sind die in Anhang IV Bst. b der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgezählten Arten (Abs. 2).

Zu § 181f

§ 181f entspricht § 181g öStGB¹⁰³ und ist die Fahrlässigkeitsbestimmung zu § 181e StGB. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720

¹⁰¹ In der Fassung BGBl. I 2015/112; revidiert durch BGBl. 2014/106; eingefügt durch BGBl. 2011/103.

¹⁰² Die Europäische Kommission erblickte in der ursprünglichen österreichischen Fassung von BGBl. 2014/106 ein Strafbarkeitsdefizit in Fällen, in denen von den Kriterien der erheblichen Menge und der erheblichen Auswirkungen eines erfüllt ist, das andere aber nicht. Der österreichische Gesetzgeber wollte mit der in BGBl. 2014/106 vorgeschlagenen – noch näher am Richtlinien-text orientierten – Neufassung des Abs. 1 diesen Bedenken der Europäischen Kommission begegnen und ein Vertragsverletzungsverfahren vermeiden. Mit BGBl. I 2015/112 ist in einer weiteren Revision des § 181f öStGB die Wendung „oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen“ entfallen.

¹⁰³ In der Fassung BGBl. I 2015/112; eingefügt durch BGBl. 2011/103.

Tagessätzen wird bestraft, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) eine der im § 181e StGB mit Strafe bedrohten Handlungen begeht.

Zu § 181g

§ 181g entspricht § 181h öStGB.¹⁰⁴

Diese Bestimmung – wie auch der nachfolgende § 181h StGB – schützt bestimmte Lebensräume von Tieren und Pflanzen in geschützten Gebieten. Dabei wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebietes erheblich schädigt (Abs. 1).

Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets ist jeder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet durch Gesetz oder Verordnung zu einem Schutzgebiet gemäss Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erklärt wurde, oder jeder natürliche Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet durch Gesetz oder Verordnung zu einem besonderen Schutzgebiet gemäss Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erklärt wurde (Abs. 2).

Zu § 181h

§ 181h deckt sich wortgleich mit § 181i öStGB.¹⁰⁵

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die in § 181g StGB mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

¹⁰⁴ In der Fassung BGBl. I 2015/112; eingefügt durch BGBl. 2011/103.

¹⁰⁵ In der Fassung BGBl. I 2015/112; eingefügt durch BGBl. 2011/103.

Zu § 183a Abs. 1

Durch die Normierung der §§ 181e und 181f StGB sind diese Tatbestände analog der österreichischen Rezeptionsvorlage ebenfalls in § 183a Abs. 1 aufzunehmen. Es handelt sich um eine rein technische Anpassung.

Zu § 197 Abs. 3

In Österreich wurde mit BGBl. I 2010/211 ein Abs. 3 in der korrespondierenden Bestimmung von § 198 öStGB eingefügt. Um auch hier wieder eine Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, ist ein Nachvollzug dieser Änderung angezeigt.

In Abs. 3 wird eine besondere Form der tätigen Reue eingeführt, die es dem Täter (Unterhaltsschuldner) ermöglicht, Straffreiheit zu erlangen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung den vom Verfolgungsantrag umfassten Unterhaltsbetrag dem Unterhaltsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter bezahlt. Nach § 197 Abs. 2 ist aber keine tätige Reue zulässig.

Zur Überschrift des 10. Abschnitts

Einleitend darf festgehalten werden, dass die Überschrift des 10. Abschnitts des StGB seit dem Jahr 2001 „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte“ lautet. Die ebenfalls den 10. Abschnitt einleitende Überschrift des österreichischen StGB lautet demgegenüber „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“. Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich. Die Formulierung des liechtensteinischen StGB ist sowohl ausreichend fokussiert als auch weit genug, um den darunter geregelten Deliktsbereich adäquat zu erfassen.

Zu § 200 Abs. 1

§ 200 StGB wurde zuletzt durch LGBI. 2011 Nr. 184 geändert, indem § 201 des öStGB in der damals geltenden Fassung des BGBl. I 2004/15 vollständig rezipiert

wurde. Der österreichische Gesetzgeber hat unterdessen die zuvor sechsmonatige Untergrenze des Grunddelikts (Abs. 1) durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013¹⁰⁶ auf ein Jahr angehoben, „um den besonderen Unwertgehalt von gewaltsamen Eingriffen in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu unterstreichen“ sowie „zudem für einen systemkonformen Strafrahmen“ zu sorgen.¹⁰⁷

Die Strafdrohung des Grunddelikts (§ 200 Abs. 1 StGB) weicht somit vom öStGB (§ 201 Abs. 1) nunmehr insofern ab, als sie als Untergrenze Freiheitsstrafe von sechs Monaten anstelle von Freiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht.

Eine der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechende Anhebung der Untergrenze trägt der „gestiegenen Sensibilität gegenüber Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung“¹⁰⁸ auch im Lichte internationaler Entwicklungen angemessen Rechnung.

Zu § 201

Der geltende § 201 StGB wurde durch LGBI. 2001 Nr. 16 neu gefasst, danach jedoch bislang keiner weiteren Änderung unterzogen. Dies hat zum einen zur Folge, dass die österreichischen Sexualstrafrechtsnovellen (insbesondere 2004, 2009 und 2013) keine Berücksichtigung fanden, was insbesondere zu – zum Teil erheblichen – Unterschieden bei den Strafdrohungen geführt hat (zur Schwangerschaftsqualifikation siehe nachfolgend). Zum anderen hatte bereits die liechtensteinische Sexualstrafrechtsreform im Jahr 2001 die damals in Geltung stehenden Novellierungen des österreichischen Strafgesetzgebers (bis einschliesslich 1998) zugunsten einer konsistenten Gesamtreform des Sexualstrafrechts

¹⁰⁶ vgl. BGBl. I 2013/116.

¹⁰⁷ vgl. ErläutRV 2319 XXIV. GP, 1, 13.

¹⁰⁸ vgl. ErläutRV 2319 XXIV. GP, 1.

lediglich zum Grossteil nachvollzogen, um einzelne terminologische und systematische Ungereimtheiten des österreichischen Sexualstrafrechts zu vermeiden.¹⁰⁹ Dieser partielle Alleingang führte konsequenter Weise zu weiteren Abweichungen, die sich bei § 201 StGB zunächst insbesondere in begrifflicher Hinsicht niederschlugen.

Dieser terminologische Unterschied, der auch künftig beibehalten werden soll, besteht darin, dass das StGB nicht wie das öStGB von geschlechtlichen Handlungen, sondern – zeitgemässer und sachgerechter¹¹⁰ – von sexuellen Handlungen spricht (im Übrigen auch von sexuell erregen/befriedigen anstelle von geschlechtlich erregen/befriedigen)¹¹¹. Inhaltliche Unterschiede sind damit jedoch gerade nicht verbunden, sodass die zu diesen Begriffen entwickelte österreichische Judikatur vollumfänglich anwendbar bleibt¹¹², was auch im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage einen wichtigen Aspekt darstellt.

Was die in Österreich nach mehreren Anhebungsschritten aktuell in Geltung stehenden Strafraumen betrifft, so sollen diese nunmehr nachvollzogen werden, stellen diese doch ein dem Unrecht sowie dem Wert der zu schützenden Rechtsgüter adäquates, geschlossenes Ganzes und darüber hinaus mit den übrigen Strafdrohungen des StGB abgestimmtes System dar. Dies bedeutet konkret, dass der Strafraumen von Abs. 1 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden soll (statt bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren), jener der ersten Qualifikationsstufe gemäss Abs. 2 (schwere Körperverletzung oder längere Zeit andauernder qualvoller Zustand oder besondere Erniedrigung des Opfers) auf Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren (statt bisher Freiheits-

¹⁰⁹ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 6, 8.

¹¹⁰ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 10: „wertneutral“.

¹¹¹ vgl. §§ 204 f. StGB.

¹¹² vgl. BuA 1999 Nr. 58, 10, 36, 40, 41.

strafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) und jener der zweiten Qualifikationsstufe des Abs. 2 (Todesfolge) auf Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe (statt bisher Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren). Die angehobenen Strafraumen der Qualifikationstatbestände des Abs. 2 entsprechen dann jenen des § 200 Abs. 2 StGB. Das aktuell bestehende augenfällige Missverhältnis lässt sich in der Sache nicht begründen, zumal die Folgen, an welche die Strafdrohungen anknüpfen, von derselben Schwere sind.

Was die Qualifikation der Schwangerschaftsfolge betrifft, so hat diese in beiden Rechtsordnungen eine wechselvolle Geschichte durchlebt:

Mit LGBL 2001 Nr. 16 wurde der Qualifikationstatbestand der Schwangerschaft unter anderem bei der Vergewaltigung (zuvor Notzucht) gemäss § 200 StGB sowie bei weiteren Sexualdelikten¹¹³ gestrichen. Als Begründung wurde damals angeführt, dass die „Vergewaltigung in Form des erzwungenen Beischlafs ... typischerweise das Risiko der Schwängerung mit einschliesse“, weshalb „dieser Umstand durch die Grundstrafdrohung erfasst sein“ müsse.¹¹⁴ Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass auch ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar bleibe. Letzterem ist durch LGBL 2015 Nr. 111 begegnet worden, indem gemäss § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB die Strafbarkeit wegen Schwangerschaftsabbruchs entfällt, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird.

¹¹³ vgl. §§ 204, 205 StGB.

¹¹⁴ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 39 f und BuA 2000 Nr. 130, 10 f: Schwängerung als Zufall, Grundtatbestand solle auch ungewollte Schwangerschaft verhindern.

Mit LGBL 2011 Nr. 184 wurde die Qualifikation der eingetretenen Schwangerschaft beim Tatbestand der Vergewaltigung gemäss § 200 StGB (wieder) eingeführt.¹¹⁵ Beim Delikt der sexuellen Nötigung gemäss § 201 StGB ist die Schwangerschaftsfolge weder im Jahr 2001 aufgenommen noch im Jahr 2011 (gleichzeitig mit deren Einführung in § 200 StGB) ergänzt worden, obwohl im Übrigen der österreichische Strafgesetzgeber diese mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004¹¹⁶ sowohl bei der Vergewaltigung (§ 201 öStGB) als auch bei der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 öStGB) wieder – entsprechend der Stammfassung – eingeführt hat, nachdem er sie 1989¹¹⁷ gestrichen hatte. Erachtet man aus guten Gründen – insbesondere aufgrund der (nach objektivem Massstab besonderen) Betroffenheit des Opfers – die Qualifikation als kriminalpolitisch gerechtfertigt, wie dies deren Wiedereinführung in § 200 Abs. 2 alt StGB wohl unter Beweis stellt, so lässt sich deren Fehlen in § 201 Abs. 2 StGB nicht mehr sachlich rechtfertigen.

Zu § 203

Der geltende § 203 StGB wurde im Jahr 2001 – in Form der wörtlichen Übernahme des Tatbestands des Art. 198 chStGB – eingeführt.

Im öStGB gab es zu diesem Zeitpunkt noch keine vergleichbare Bestimmung. 2011 wurde Abs. 1 erweitert, um den Schutz von Opfern vor unerwünschten sexuellen Handlungen im Wege der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen, und wurde das Offizialdelikt des Abs. 2 zum Schutz Unmündiger eingefügt.¹¹⁸

¹¹⁵ vgl. BuA 2010 Nr. 112, 39.

¹¹⁶ vgl. BGBl. I 15/2004.

¹¹⁷ vgl. BGBl. 242/1989.

¹¹⁸ vgl. BuA 2010 Nr. 112, 41 f.

Der österreichische Gesetzgeber hat erst im Jahr 2004 den vergleichbaren § 218 Abs. 1 öStGB eingefügt, der als sexuelle Belästigung jedoch nur das Belästigen einer Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr betrachtet. Aus eben diesem Grund musste mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ein Abs. 1a eingeführt werden, um die Verletzung der Würde einer anderen Person durch eine intensive Berührung einer (lediglich) der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle zu erfassen (wie z.B. Gesäss, Oberschenkel).

Demgegenüber reicht der Schutz des § 203 Abs. 1 StGB aufgrund seiner – Art. 198 chStGB entsprechenden – Tatbestandsformulierung von vornherein weiter, sodass diesbezüglich kein Änderungsbedarf ersichtlich ist. § 203 Abs. 1 StGB verlangt in diesem Kontext nämlich – wie Art. 198 chStGB – lediglich eine tätliche sexuelle Belästigung, stellt somit nicht auf „sexuelle Handlungen“ (gleichbedeutend den „geschlechtlichen Handlungen“ gemäss öStGB und der diesbezüglichen Rechtsprechung des öOGH)¹¹⁹ im engeren Sinn ab. Das StGB hat bewusst den weiteren Begriff der tätlichen sexuellen Belästigung – der beispielsweise auch das Betasten von „den Geschlechtsteilen nahegelegenen Körperteilen (etwa Oberschenkel oder Unterbauch), auch über den Kleidern, oder Anpressen oder Umarmungen“ erfasst¹²⁰ – gewählt bzw. von Art. 198 chStGB übernommen¹²¹. Dies soll beibehalten werden.

§ 203 Abs. 1 StGB reicht überdies weiter als das österreichische Pendant des § 218 öStGB, da er auch sexuelle Belästigungen, die unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien in grober Weise durch Worte erfolgen, mit Strafe bedroht. Dagegen hat sich der österreichische Strafgesetzgeber 2015 explizit ausgesprochen und den Tatbestand weiterhin auf

¹¹⁹ vgl. oben bei § 201 StGB sowie BuA 1999 Nr. 58, 10, 36, 40, 41.

¹²⁰ vgl. BSK StGB³ Meng/Schwaibold, Art 198 Rz 17.

¹²¹ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 45.

körperliche belästigende Übergriffe begrenzt.¹²² Auch insofern soll am geltenden § 203 Abs. 1 StGB festgehalten werden.

Eine „sexuelle Handlung“ verlangt § 203 Abs. 1 StGB – insofern im Gleichklang mit dem öStGB – lediglich bei Tatbegehung „vor“ (und nicht – wie oben – „an“) einer anderen Person (dem Opfer). In diesem Kontext erscheint eine Anmerkung erforderlich: Nach dem Willen des Gesetzgebers sind „sexuelle Handlungen“ gleichbedeutend den „geschlechtlichen Handlungen“ des öStGB im Lichte der diesbezüglichen restriktiven Auslegung durch die Rechtsprechung des ÖOGH¹²³. Dies muss daher auch für § 203 StGB gelten, wenngleich dieser die wörtliche Übernahme des schweizerischen Art. 198 StGB darstellt und somit auch der Begriff der „sexuellen Handlungen“ insoweit übernommen wurde (und dies nicht zuletzt zur Ermöglichung eines vergleichswisen Heranzuges der schweizerischen Judikatur und Lehre¹²⁴). Dies birgt daher – zumindest theoretisch bzw. zukünftig – ein gewisses Konfliktpotenzial bei der Auslegung. Das sollte durch die grundsätzliche Orientierung an der österreichischen Judikatur vermieden werden, da die Sexualdelikte in weiten Bereichen durch die Übernahme österreichischer Straftatbestände bestimmt sind. Ein und derselbe (hier überdies grundlegender) Begriff kann nicht kontextabhängig einmal nach der einen und einmal nach der anderen ausländischen Judikatur ausgerichtet werden. Im konkreten Fall ist jedoch auch die Auslegung der sexuellen Handlungen durch das Schweizer Bundesgericht restriktiv. Aktuell besteht im Wesentlichen eine Übereinstimmung.

Die liechtensteinische Strafnorm weicht im Deliktsfall der Tatbegehung vor einer anderen Person im Übrigen in dreierlei Hinsicht von § 218 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB ab: Zunächst verlangt § 203 Abs. 1 StGB, dass das Opfer die Tatbegehung „nicht er-

¹²² vgl. ErläutRV 689 BlgNR XXV. GP, 38 f.

¹²³ vgl. oben sowie BuA 58/1999, 10, 36, 40, 41.

¹²⁴ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 47.

wartet“. Des Weiteren verlangt der liechtensteinische Gesetzestext im Gegensatz zur österreichischen Strafnorm nicht explizit ein „berechtigtes“ Ärgernis. Weiters fordert der liechtensteinische Tatbestand die tatsächliche Erregung von Ärgernis beim Opfer und lässt die bloss (wenn auch konkrete) Eignung, berechtigtes Ärgernis zu erregen, nicht genügen.

Was die Unterschiede betreffend die Wendung „nicht erwartet“ sowie „berechtigt“ betrifft, so ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzesmaterialien sowie der einschlägigen Kommentarliteratur dennoch eine gleichlautende Auslegung. „Berechtigt“ ist nämlich das Ärgernis gemäss § 218 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB nur dann, „wenn die Tat das Wertgefühl des sittlich normal empfindenden Durchschnittsmenschen, der sich ungewollt mit fremden geschlechtlichen Handlungen konfrontiert sieht, verletzt“.¹²⁵ Das Tatbestandselement „nicht erwartet“, das dem Art. 198 ch StGB entnommen ist, soll nach einer Auffassung aus der Schweizer Kommentarliteratur im Sinne von „unausweichlich“ interpretiert werden.¹²⁶ Unabhängig von verbleibenden (Auslegungs-)Abweichungen im Detail erscheint jedenfalls kein zwingender Änderungsbedarf gegeben zu sein. Wenngleich § 203 Abs. 1 StGB nicht explizit das Tatbestandselement „berechtigt“ verlangt, so muss der Begriff des Ärgernisses objektiv verstanden werden. Die Definition des Begriffs des Ärgernisses richtet sich an einem Durchschnittsmenschen aus“.¹²⁷ In eben diesem Sinne führt der Basler Kommentar zu Art. 198 Abs. 1 chStGB sachgerecht aus: „Der Begriff des Ärgernisses ist ... zu objektivieren. Es muss für Ausenstehende aufgrund der Tatsituation nachvollziehbar sein. ... Subjektive Empörung kann aber unter keinen Umständen strafrechtlich massgeblich sein. Mit Eintritt dieses Gefühls beim Opfer ist der als Erfolgsdelikt konzipierte Tatbestand

¹²⁵ *Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB⁴, § 218 Rz 7; EBRV 1971, 366.

¹²⁶ BSK StGB³ *Meng/Schwaibold*, Art 198 Rz 12 mwN.

¹²⁷ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 45.

vollendet“.¹²⁸ Lediglich um Missverständnissen vorzubeugen, die sich bei einem unbefangenen Vergleich mit dem österreichischen Gesetzeswortlaut ergeben können, empfiehlt sich daher die Ergänzung des § 203 Abs. 1 StGB um das Tatbestandselement „berechtigt“, das sich im Übrigen auch schon (lange) in § 218 StGB sowie (seit 2001 als „berechtigtes öffentliches Ärgernis“) in § 210 Abs. 2 StGB findet. Die gegenwärtige – auch im Kontext des Art. 198 chStGB gepflogene – objektive Auslegung wird dadurch in den Gesetzeswortlaut aufgenommen und sorgt dadurch für einen höheren Grad an Bestimmtheit.

Nach § 218 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB ist es allerdings ausreichend, wenn ein Ärgernis hätte entstehen können, wobei die „Eignung der Handlung ... eine konkrete sein“ muss.¹²⁹ Diskussionswürdig könnte daher erscheinen, ob am Erfordernis des Erfolges in Form der tatsächlichen Erregung von Ärgernis (beim Opfer, also jener Person, vor der die sexuelle Handlung vorgenommen wird) festgehalten werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um ein Delikt gegen (eine) konkrete Einzelperson(en) handelt.¹³⁰ Insofern erscheint dieses Erfordernis als adäquate Tatbestandseinschränkung. Ein Blick in die schweizerische sowie österreichische Kommentarliteratur ergibt allerdings hinsichtlich der Frage nach dem geschützten Rechtsgut ein uneinheitliches bzw. diffuses Bild: Während etwa in der Schweiz für die Erfüllung des Art. 198 Abs. 1 chStGB trotz der Streichung des Öffentlichkeitserfordernisses durch den Gesetzgeber eine „relative Öffentlichkeit“ gefordert wird und somit (zumindest auch) die Allgemeinheit in den Schutzbereich einbezogen wird¹³¹, wird in Österreich festgestellt, dass bei § 218 Abs. 1 öStGB „wohl jedenfalls der Schutz des Einzel-

¹²⁸ BSK StGB³ Meng/Schwaibold, Art 198 Rz 14.

¹²⁹ Leukauf/Steininger/Tipold, StGB⁴, § 218 Rz 8.

¹³⁰ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 45: „Dabei ist nicht an Exhibitionismus und damit die Begehung in der Öffentlichkeit gedacht, sondern an die Vornahme sexueller Handlungen gegenüber Einzelpersonen. Das Erfordernis der Erregung von Ärgernis beim Opfer betont, dass es sich um ein Delikt gegen die Person handelt.“

¹³¹ vgl. BSK StGB³ Meng/Schwaibold, Art 198 Rz 1, 11.

nen im Vordergrund steht.“ Daher sei „es fraglich, ob diese Bestimmung wirklich noch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit schützt.“ Abs. 1 betreffe daher ein Individualrechtsgut. Dadurch liesse sich auch die Verfolgungsbeschränkung gemäss Abs. 3 (Ermächtigungserfordernis) „leicht“ erklären.¹³² Gerade nach dem österreichischen StGB (§ 218 Abs. 1 Ziff. 2) genügt jedoch die Eigenschaft, berechtigtes Ärgernis zu erregen, sodass es auf das Eintreten des Ärgernisses beim individuellen Opfer gerade nicht ankommt.

Aufgrund der – entgegen der österreichischen Rezeptionsvorlage – in Liechtenstein bestehenden einzig sachgerechten und beizubehaltenden Entflechtung der sexuellen Belästigung vom Öffentlichkeit erfordernden Exhibitionismustatbestand (§ 218 StGB) sowie der zugrundeliegenden – oben zitierten – Auffassung des liechtensteinischen Strafgesetzgebers (Delikt gegen die Person und daher Individualrechtsgutsschutz) wird an der geltenden Fassung als Erfolgsdelikt (im Einklang mit dem Schweizer Straftatbestand) festgehalten, zumal es sich folgerichtig um ein Antragsdelikt handelt (und eine Verfolgung daher in der Regel ohnehin bloss bei tatsächlich erregtem Ärgernis stattfinden wird).

Auf den ersten Blick missverständlich stellt sich die Wendung dar: wer „unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien“ eine sexuelle Handlung vor einer anderen Person vornimmt, da man den Eindruck bekommen könnte, es müsste sich stets um den (un)mittelbaren Einsatz von Informations- oder Kommunikationstechnologien handeln, damit der Tatbestand verwirklicht wird. In Wahrheit handelt es sich bei dieser Formulierung um eine im Jahr 2011 in Kraft getretene Ausdehnung des Tatbestands¹³³, die inhaltlich beibehalten werden soll.

¹³² *Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB⁴, § 218 Rz 1 mwN.

¹³³ BuA 2010 Nr. 112, 41 f.

Das Antragserfordernis nach Abs. 1 von § 203 StGB soll beibehalten werden. Auch hinsichtlich der – im öStGB in § 218 nicht vorgesehenen – Qualifikation des § 203 Abs. 2 StGB, die 2011 zum Schutze Unmündiger eingefügt wurde, ist kein Änderungsbedarf gegeben.

Der im öStGB als Abs. 2 in § 218 integrierte Exhibitionismustatbestand wird im liechtensteinischen StGB als eigenständiger Straftatbestand (§ 218) beibehalten. Sexuelle Belästigung und Exhibitionismus (bzw. öffentliche geschlechtliche Handlungen gemäss öStGB) in einer Strafbestimmung zu regeln, überzeugt weder systematisch noch inhaltlich.

Mit der Einführung des neuen Abs. 2 soll – ähnlich wie in Österreich – die sexuelle Belästigung nach § 203 Abs. 1 StGB unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses mit höherer Strafe bedroht werden als die sexuelle Belästigung nach § 203 Abs. 1 StGB. Damit wird Bezug genommen auf die Begehung „unter den Umständen des § 212 Abs. 1 oder 2“ und wird eine Freiheitsstrafdrohung bis zu einem Jahr oder Geldstrafdrohung bis zu 720 Tagessätzen vorgesehen.

Der bisher geltende Qualifikationstatbestand des § 203 Abs. 2 StGB wird zu Abs. 3 mit einer weiterhin geltenden Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gegenüber unmündigen Tatopfern, unabhängig vom Missbrauch einer Autoritätsstellung.

Zu § 204

§ 204 StGB enthält zwei Grundtatbestände, die mit unterschiedlichen Strafdrohungen versehen sind.

Abs. 1 stellt auf den Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person zum Beischlaf oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung mit dem Täter ab und bedroht diesen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Abs. 2 stellt den sonstigen (also nicht in Beischlaf oder diesem gleichzusetzenden Handlungen bestehenden) sexuellen Missbrauch unter die weniger strenge Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Ebenso erfasst und unter dieselbe mildere Strafdrohung gestellt werden die Verleitung zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person sowie die zum Zwecke der eigenen oder fremden sexuellen Erregung oder Befriedigung erfolgende Verleitung zur Vornahme einer sexuellen Handlung des Opfers an sich selbst. Diese beiden letztgenannten Tatalternativen umfassen sämtliche sexuellen Handlungen, somit auch den Beischlaf sowie beischlafähnliche Handlungen, und sanktionieren diese ohne Unterschied mit derselben – im Vergleich mit Abs. 1 milderer – Strafe. Soweit es sich dabei um Beischlaf oder beischlafähnliche Verhaltensweisen handelt, erscheint es – was die Intensität der Beeinträchtigung der Sexualsphäre des Opfers betrifft – nicht nachvollziehbar, weshalb diese mit geringerer Strafe bedroht werden sollen, weil sie mit einem vom Täter verschiedenen Dritten oder durch das Opfer an sich selbst stattfinden, auch wenn der Täter „lediglich“ dazu verleitet hat (und unabhängig davon, dass der Dritte allenfalls gemäss § 204 Abs. 1 StGB zu bestrafen ist). Vorgeschlagen wird daher ein – terminologisch auf das StGB abgestimmter (siehe insbesondere „sexuelle Handlungen“) – Nachvollzug der geltenden Abs. 1 und 2 des § 205 öStGB. Künftig sollen also die für die Strafdrohung entscheidenden Kriterien „Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen“ auf der einen Seite und „sonstige sexuelle Handlungen“ auf der anderen Seite sein. Es wird dabei davon ausgegangen, dass „sexuell missbrauchen“ im Sinne des § 203 Abs. 2 StGB synonym verwendet wird mit der Wendung des § 205 Abs. 2 öStGB: „dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt“. Die gegenwärtig in § 204 Abs. 1 StGB vorgesehene Strafdrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren soll lediglich für den weniger gravierend erscheinenden, in seinem Anwendungsbereich reduzierten Grundtatbestand des Abs. 2 beibehalten wer-

den. Der entsprechend erweiterte Abs. 1 soll künftig mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedroht werden.

Die in Abs. 2 bloss wiederholte und sperrige Umschreibung des Opferkreises soll gemäss der österreichischen Rezeptionsvorlage verkürzt werden auf „wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person (Abs. 1)“.

Die Qualifikationstatbestände des Abs. 3 sollen ebenfalls der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechend abgeändert werden. Dies bedeutet konkret, dass drei qualifizierende Kriterien eingefügt werden: Schwangerschaftsfolge, Versetzen in einen qualvollen Zustand durch längere Zeit hindurch sowie Erniedrigung in besonderer Weise. Überdies sollen die Qualifikationsstrafdrohungen nach dem Vorbild des § 205 Abs. 3 öStGB angehoben werden. Dies bewirkt zugleich den Entfall der Differenzierung der Strafdrohungen nach einem sachlich nicht begründbaren Kriterium, nämlich der Art der Tatbegehung (Abs. 1 oder Abs. 2), anstelle eines sachgerechten Abstellens auf die Folge selbst. Weshalb sollte der vorwerfbare, als Folge der Tatbegehung eingetretene Tod des Opfers im Falle des Grunddelikts gemäss Abs. 2 milder bestraft werden? Dadurch wird zudem Systemkongruenz mit den §§ 200 f. StGB hergestellt.

Die Folgen der schweren Körperverletzung, der Schwangerschaft sowie des Todes des Opfers stellen Erfolgsqualifikationen dar, für deren Verwirklichung somit Fahrlässigkeit hinreichend ist; das Zufügen von Qualen sowie das besondere Erniedrigen sind demgegenüber Deliktsqualifikationen, die zumindest bedingten Vorsatz erfordern.¹³⁴

¹³⁴ vgl. ErläutRV 2319 BlgNR XXIV. GP, 15.

Zu § 204a

Auch wenn der österreichische Ministerialentwurf sowie die dazugehörenden Erläuterungen zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention des Europarates der Auffassung waren, dass „der von Art. 36 der Konvention vorgegebene Mindeststandard in Österreich erfüllt wird“¹³⁵, so hat sich der österreichische Gesetzgeber mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 aufgrund eingebrachter gegenteiliger Einschätzungen aus dem Begutachtungsverfahren dazu entschlossen, einen neuen Straftatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a öStGB) zu schaffen und damit über die geltenden Straftatbestände (darunter nicht zuletzt § 203 StGB/§ 218 öStGB, aber auch § 108 StGB) hinausgehende konsenslose Sexualakte zu kriminalisieren.

Wie in der österreichischen Rezeptionsvorlage soll in Abs. 2 das Wort „veranlasst“ anstelle des bislang üblichen Wortes „verleitet“ verwendet werden, ohne dass dies nun zwingend zu einer Anpassung in den übrigen Bestimmungen führen muss. Wenngleich es inhaltlich bei derselben Bedeutung bleibt, so hat das Wort „veranlassen“ an sich doch einen etwas sachlicheren Begriffsinhalt.

Auch soll entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage auf eine „Zwangslage“ statt auf eine „Notlage“ abgestellt werden. Bislang verlangen die §§ 208 und 212 StGB eine „Notlage“, dies im Gegensatz zu den entsprechenden §§ 207b und 212 öStGB, die immer schon auf eine „Zwangslage“ abgestellt haben. § 104a StGB (Menschenhandel) hingegen fordert sehr wohl – ebenso wie sein österreichisches Pendant § 104a öStGB – eine „Zwangslage“. Eine Zwangslage ist entsprechend der österreichischen Rechtsprechung und Kommentarliteratur eine „Bedrängnis, die zwar nicht geradezu die Existenz des Betroffenen in Frage stellt, wohl aber schwere Nachteile nach sich ziehen muss, wodurch sich

¹³⁵ vgl. ErläutRV 689 BlgNR XXV. GP, 34.

das Opfer genötigt sieht, ausbeuterische Handlungen zuzulassen. ... Zu denken ist aber auch an Zwangslagen bedingt durch Drogenabhängigkeit, illegalen Aufenthalt oder die Notsituation eines volljährigen Ausreissers“.¹³⁶ Es geht daher nicht stets bzw. zwingend um Situationen mit akutem Gefahren- oder (vorwiegend) wirtschaftlichem Druckaspekt¹³⁷, wie dies der Begriff der „Notlage“ suggeriert. Im Sinne der Vereinheitlichung sowie zugunsten eines für diese Deliktsbereiche adäquaten Verständnisses der Bedrängnis soll in Zukunft daher in den §§ 104a, 204a, 208 und 212 StGB eine „Zwangslage“ erforderlich sein. Im spezifischen Kontext der Wuchertatbestände (§§ 154 f. StGB/§§ 154 f. öStGB) ist dem Begriff der Zwangslage weiterhin der spezifisch wirtschaftliche Begriffsinhalt zu eigen.

Zur Auslegung des neuen Straftatbestandes wird im Übrigen auf die äusserst detailreichen Ausführungen in den österreichischen Materialien¹³⁸ verwiesen.

Zu § 205 Abs. 3 und 4

Es besteht kein Änderungsbedarf betreffend Abs. 1 und 2. Diese entsprechen im Übrigen § 206 Abs. 1 und 2 öStGB.

Die Qualifikationstatbestände des Abs. 3 sollen in Übereinstimmung mit den §§ 200 ff. StGB abgeändert werden. Dies bedeutet das Einfügen der Qualifikationskriterien der Schwangerschaft¹³⁹ mit der oben bei § 201 StGB angegebenen Begründung, des qualvollen Zustands sowie der besonderen Erniedrigung samt der systemkonformen Erhöhung der Strafdrohungen. Der Strafraum nach Abs. 3 wird um die Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe erweitert, wenn die Tat den Tod der unmündigen Person zur Folge hat.

¹³⁶ *Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB⁴, § 104a Rz 4)

¹³⁷ vgl. § 34 Abs. 1 Ziff. 10 StGB; vgl. auch BuA 1999 Nr. 58, 64.

¹³⁸ vgl. ErläutRV 689 BlgNR XXV. GP, 33 bis 37.

¹³⁹ In diesem Fall konkret der Wiedereinfügung nach deren Streichung im Jahr 2001, vgl. BuA 1999 Nr. 58, 51.

Betreffend die – einen persönlichen Strafbefreiungsgrund darstellende – Alterstoleranzklausel des Abs. 4 empfiehlt sich aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzungen der Qualifikationstatbestände in Abs. 3 ebenfalls ein Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 206 Abs. 4 öStGB) mit Ausnahme der absoluten Altersuntergrenze des Opfers, die weiterhin beim zwölften Lebensjahr liegen soll (anstelle des dreizehnten Lebensjahrs gemäss § 206 Abs. 4 öStGB). Der ausführlichen Erörterung und Begründung für diesen im Jahr 2001 gefällten Entscheid¹⁴⁰ ist nichts hinzuzufügen.

Zu § 206 Abs. 3 und 4

Auch bezüglich § 206 Abs. 1 und 2 StGB, welche § 207 Abs. 1 und 2 öStGB entsprechen, ist kein Änderungsbedarf gegeben.

In Abs. 3 sollen im Gleichklang mit den vorgesehenen Änderungen bei den übrigen einschlägigen Sexualdelikten die Qualifikationstatbestände des Zufügens von Qualen sowie der besonderen Erniedrigung eingefügt werden und die Strafdrohungen für alle Qualifikationstatbestände mit Ausnahme der Todesfolge auf Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren angehoben werden. Die Strafdrohung für die Herbeiführung der Todesfolge soll in Anpassung an das übrige System auf Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe angehoben werden.

Auch hier ist die Alterstoleranzklausel von Abs. 4 entsprechend anzupassen. Jedoch nicht durch wörtliche Übernahme der österreichischen Rezeptionsvorlage des § 207 Abs. 4 öStGB, der einen verwirrenden doppelten Verweis enthält, sondern nach dem Muster des § 206 Abs. 4 öStGB.

¹⁴⁰ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 53 f.

Zu § 207 Abs. 1 und 3

Was den Tatbestand des § 207 Abs. 1 StGB betrifft, so liegt kein zwingender inhaltlicher Änderungsbedarf vor. Die bestehenden Unterschiede zur österreichischen Rezeptionsvorlage des geltenden § 208 Abs. 1 öStGB sind wohlbegründet und sind nach wie vor sachgerecht. So geht § 207 Abs. 1 StGB insoweit über § 208 Abs. 1 öStGB hinaus, als er den über den Schutz von Unmündigen hinausgehenden Schutz nicht auf unter Sechzehnjährige beschränkt, sondern auf Jugendliche (also unter Achtzehnjährige) bezieht. Die „heute im Durchschnitt raschere Entwicklung junger Menschen“¹⁴¹ allein erscheint mit Blick auf die hier konkret betroffene Altersgruppe der Sechzehn- und Siebzehnjährigen kein zwingender Grund zur Herausnahme aus dem Schutzbereich des § 207 StGB.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass § 218a Abs. 1 StGB das Schutzalter auf unter Sechzehnjährige festlegt. Im Lichte der ähnlichen Zielsetzungen hat der österreichische Gesetzgeber mit Blick auf § 2 öPornG die Schutzaltersgrenze des § 208 Abs. 1 öStGB (schon im Jahr 1989) auf unter sechzehn Jahre herabgesetzt. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat dem weder im Jahr 2001 noch 2011 Folge geleistet. Da in den unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen des § 207 und § 218a StGB kein zwingender Widerspruch zu erkennen ist, soll der im Vergleich zum österreichischen Pendant weitergehende Strafschutz beibehalten werden. Des Weiteren erstreckt § 207 Abs. 1 StGB den Schutz auf Tatbegehungsweisen, die mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien erfolgen.

Mit Blick auf den Nachvollzug des österreichischen Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 ist die Strafdrohung des § 207 Abs. 1 StGB von Freiheitsstrafe bis

¹⁴¹ Leukauf/Steininger/Tipold StGB⁴, § 208 Rz 1.

zu einem Jahr um die Wendung „oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen“ zu ergänzen.

§ 207 Abs. 2 StGB, der kein Pendant im österreichischen StGB findet, soll unverändert beibehalten werden.

Mit Blick auf den bestehenden § 209a StGB sowie entsprechend dem hier konsequent verfolgten minimalinvasiven Ansatz erscheint ein Nachvollzug von § 208 Abs. 2 öStGB, wonach ebenso zu bestrafen ist, wer, ausser dem Fall des Abs. 1, um sich oder einen Dritten geschlechtlich (sexuell) zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche (sexuelle) Handlung wahrnimmt, nicht erforderlich.

Ebenso entbehrlich ist ein Nachvollzug des Abs. 3 des § 208 öStGB, der eine höhere Strafdrohung für das Bewirken der Wahrnehmung strafbarer Handlungen gemäss der §§ 201 bis 207 und 207b öStGB vorsieht, und der im Übrigen – gemeinsam mit § 208 Abs. 2 öStGB – insbesondere der für Österreich als EU-Mitglied relevanten Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie dient.

Liechtenstein, das lediglich verpflichtet war, das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus dem Jahr 2007 zu erfüllen (hier konkret Art. 22), sieht mit § 209a StGB bereits eine vergleichsweise wesentlich strengere Strafbestimmung vor. § 209a StGB sieht – ohne nach der Art der Handlungen zu differenzieren, das heisst für das Veranlassen des Miterlebens von (jeglichen) sexuellen Handlungen (seien es strafbare Handlungen oder nicht) – eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (anstelle von bis zu einem Jahr bzw. von bis zu zwei Jahren) vor.

§ 207 StGB soll jedoch ergänzt werden um einen Abs. 3, der für den ersten Fall des Abs. 1 einen persönlichen Strafausschließungsgrund in Form einer Alterstoleranzklausel nach dem Vorbild des § 208 Abs. 4 öStGB enthält. Im Gleichklang mit den übrigen Alterstoleranzklauseln (siehe §§ 205 Abs. 4, 206 Abs. 4 StGB) wird jedoch eine Abweichung von der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgeschlagen, konkret die Begrenzung auf maximal drei Jahre Altersunterschied.

Zu § 208

§ 208 StGB wurde im Jahr 2001 im Zuge der Aufhebung der „gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen“ als „sexueller Missbrauch von Personen unter sechzehn Jahren“ mit dem Schutzzweck der Gewährleistung einer „störungsfreien sexuellen Entwicklung Jugendlicher“¹⁴² eingeführt.

Geschützt wurde von diesem ursprünglichen Tatbestand lediglich die Altersgruppe der Vierzehn- bis Sechzehnjährigen. Die Gesetzesmaterialien sprechen zunächst explizit davon, dass „in gewissen Fällen die sexuelle Selbstbestimmung auch in einem Alter zwischen 14 und 16 Jahren noch nicht vollständig erreicht wird“, und beziehen dies augenscheinlich generell für alle unter Sechzehnjährigen auf „spezielle Schutzbereiche“, ohne auf das individuelle Stadium der Reife abzustellen. Dies wird im Übrigen durch den Gesetzeswortlaut gestützt, wonach nicht auf die individuelle (mangelnde) sexuelle Reife der unter sechzehnjährigen Person Bezug genommen wird, sondern offenbar auf die (mangelnde) Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung von unter Sechzehnjährigen, was sich freilich als zweischneidiges Schwert darstellt. Als spezielle Schutzbereiche werden dementsprechend in den Materialien jene identifiziert, „wo“ aufgrund des „vorhandenen Alters- und Erfahrungsunterschiedes Einflüsse auf die sexuelle Selbstbestimmung angenommen werden können“ (es daher offenbar überdies nicht ausschlagge-

¹⁴² vgl. BuA 1999 Nr. 58, 58.

bend sein soll, ob dies im Einzelfall tatsächlich geschieht), „die die Strafbarkeit des Missbrauchs rechtfertigen“. Die Materialien führen des Weiteren aus, dass „vor allem bei der Altersgruppe der zwischen 14 und 16-Jährigen ... der“ (offenbar im Sinne von generell) „noch nicht völlig abgeschlossene Reifeprozess und die noch fehlende vollständige sexuelle Autonomie dazu führen [kann], dass ein sexueller Missbrauch durch Erwachsene (über 18 Jahre) mit nachteiligen Folgen für die sexuelle Entwicklung des jugendlichen Opfers möglich ist“. Hervorgehoben wird im Übrigen, dass gerade die sexuelle Ausrichtung „nachgewiesenermaßen nicht mit dem Alter von 14 Jahren abgeschlossen“ und daher „auf diesem Gebiet Einflüsse noch über diese Altersgruppe hinaus von entscheidender Bedeutung“ seien.¹⁴³ Die Materialien folgern daraus explizit, „dass auch in diesem Bereich nicht generell von einer sexuellen Selbstbestimmung mit 14 Jahren gesprochen werden kann“.¹⁴⁴

Im Jahr 2011 wurde der Schutzaltersbereich nach unten geöffnet, indem die Untergrenze von 14 Jahren gestrichen wurde. Die Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 2010¹⁴⁵ halten explizit fest, dass sich der Schutzbereich der Bestimmung auf all jene Personen beziehe, „die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit aus besonderen Gründen fehlt bzw. bei denen diese deutlich eingeschränkt ist“. Relevant ist somit auf Opferseite nicht allein das Alter, sondern insbesondere deren konkret individuell mangelnde sexuelle Reife im Sinne von mangelnder Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung. Im Lichte dieser letztlich klaren, mit Blick auf den Wortlaut des § 208 Abs. 1 Ziff. 1 StGB bei unbefangener Betrachtung jedoch zur Klärung dringend erforderlichen Auslegung, soll der Tatbestand des § 208 Abs. 1 Ziff. 1

¹⁴³ vgl. BuA 1999 Nr. 58, 58.

¹⁴⁴ vgl. BuA 2000 Nr. 130, 12 f, 13: Das Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit sei [sehr wohl] „jeweils im konkreten Fall festzustellen“.

¹⁴⁵ vgl. BuA 2010 Nr. 112, 43.

StGB in Anlehnung an § 207b Abs. 1 öStGB bestimmter gefasst werden. Die Tat muss somit an einer unter sechzehnjährigen Person begangen werden, die „aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife“. Damit bleibt kein Zweifel darüber übrig, ob nicht etwa unter sechzehnjährigen Personen per se aufgrund ihres geringen Alters gleichsam zu deren generellem Schutz die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung abgesprochen wird.

Diese – die Opferseite betreffende – Anpassung bzw. Klarstellung soll unter einem geschehen mit einer weiteren – aus kriminalpolitischen Erwägungen für sinnvoll erachteten – Änderung, welche das Tatsubjekt betrifft. Als Täter kommt nach § 208 Abs. 1 StGB in Betracht, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und daher rechtlich als Erwachsener (mit einem relevanten Alters- und Erfahrungsvorsprung gegenüber unter Sechzehnjährigen) gilt. Diese absolute Grenze, die auf den ersten Blick als Einschränkung des potenziellen Täterkreises erscheint, stellt sich im Vergleich zur österreichischen Regelung als erheblich weiterreichend bzw. zu weitreichend heraus, da jede zumindest 18 Jahre alte Person erfasst wird, vollkommen unabhängig von ihrer tatsächlichen „altersbedingten Überlegenheit“, wie dies von § 207b Abs. 1 öStGB ohne Festlegung einer Untergrenze verlangt wird. Die relevanten Aspekte, auf welche sich die Strafwürdigkeit des Verhaltens zum Schutze der sexuellen Entwicklung junger Menschen gründet, liegen sachgerechter Weise nicht nur auf Opferseite, sondern auch auf Täterseite begründet. Konkret eben in dessen alters- und erfahrungsbedingter Überlegenheit, die dieser ausnützt. Diese fehlt jedenfalls bei (knapp über) 18-Jährigen, wenn sie als im Wesentlichen objektive Grösse verstanden wird, was einzig sinnvoll erscheint (freilich garantiert auch ein erheblich höheres Alter nicht zwingend Überlegenheit mit Blick auf das Stadium der Reife, was jedoch gerade keine Straffreistellung rechtfertigen darf). In diesem Sinne soll der Täterkreis

künftig nicht durch eine starre Altersuntergrenze, sondern nach dem Vorbild des § 207b Abs. 1 öStGB durch die zusätzlich erforderliche Ausnützung der altersbedingten (wenngleich im Einzelfall nicht gegebenen) Überlegenheit umschrieben werden. Da diese neue Umschreibung des Täterkreises nur für den Deliktsfall des § 208 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gelten soll, wird überdies vorgeschlagen, die Ziff. 2 aus Abs. 1 herauszulösen und die geltende Ziff. 1 allein als neuen Abs. 1 zu normieren.

Was die Tathandlungen betrifft, so soll insoweit an der – von der österreichischen Rezeptionsvorlage abweichenden – liechtensteinischen Terminologie festgehalten werden, zumal sich inhaltlich dadurch offenbar keine Unterschiede ergeben: Die Formulierung „sexuell missbraucht“ erfasst – wie in § 204 Abs. 2 StGB – die Vornahme sexueller Handlungen am Opfer durch den Täter sowie vom Opfer am Täter. Das Verleiten „zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person“ entspricht der österreichischen Formulierung des Verleitens, „eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen“.

Der liechtensteinische Straftatbestand geht über das österreichische Pendant insofern hinaus, als er überdies die Tatbegehungsvariante „oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen“ umfasst. Auch daran soll mit Blick auf Systematik und Gleichklang der liechtensteinischen Sexualdelikte festgehalten werden.

Ins Auge sticht allerdings die Diskrepanz bei den Strafdrohungen. Während § 208 Abs. 1 StGB – für beide Alternativen, das heisst sowohl die Ausnützung der mangelnden Reife als auch die Ausnützung einer Notlage – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, begnügt sich § 207b Abs. 1 öStGB für die Alternative der Ausnützung der mangelnden Reife mit der Androhung von Freiheitsstrafe bis zu einem

Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, während er die höhere Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren der Ausnützung einer Zwangslage vorbehält. Aufgrund der vorgeschlagenen Trennung der Ziff. 1 und Ziff. 2 des Abs. 1 des § 208 StGB wird die Strafdrohung des neuen Abs. 1 gemäss der österreichischen Rezeptionsvorlage auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen reduziert.

§ 208 Abs. 1 Ziff. 2 StGB soll keine Einschränkung des Täterkreises durch das Erfordernis der altersbedingten Reife erfahren. Aber auch die geltende Altersuntergrenze für den Täter von achtzehn Jahren leuchtet im Kontext der Ausnützung einer Notlage (bzw. neu Zwangslage¹⁴⁶) nicht unmittelbar ein. Hinzu kommt, dass auch bei jugendlichen Opfern über sechzehn Jahren ein diesbezüglicher Schutz angebracht erscheint. Der österreichische Strafgesetzgeber schützt in § 207b Abs. 2 öStGB Opfer zwei Jahre länger, nämlich bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, als § 208 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Zwar erfolgte in Österreich die Ausdehnung des Schutzes von unter sechzehnjährigen Opfern auf unter achtzehnjährige Opfer anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU, doch sprechen – neben diesem internationalen Trend – auch sachlich gute Gründe dafür, dies nachzuvollziehen. Legistisch bietet sich daher an, den geltenden Abs. 1 Ziff. 2 aus dem Abs. 1 herauszulösen und – in Anlehnung an § 207b Abs. 2 öStGB – als neuen Abs. 2 zu formulieren. Die Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) soll beibehalten werden.

Der geltende Abs. 2, der den sexuellen Missbrauch gegen Entgelt unter Strafe stellt, soll künftig in inhaltlich unveränderter Form als Abs. 3 normiert werden. Das Schutzzalter betreffend das Opfer wurde im Jahr 2011 in Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend

¹⁴⁶ vgl. § 204a StGB.

den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 auf Nichtvollendung des achtzehnten Lebensjahres angehoben. Auch spielen das Alter oder sonstige Eigenschaften des (strafmündigen) Täters keine Rolle.

Der geltende Abs. 3, der eine Erfolgsqualifikation (schwere Körperverletzung) enthält, soll neu als Abs. 4 beibehalten, aber um keine weiteren (Erfolgs)Qualifikationen ergänzt werden, nicht zuletzt, weil der einschlägige österreichische Straftatbestand gar keine (Erfolgs-)Qualifikationen kennt.

Zu § 209

Der sogenannte „Grooming“-Tatbestand des § 209 StGB wurde im Jahr 2011 in Umsetzung von Art. 23 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geschaffen.

In Österreich wurde der „Grooming“-Tatbestand des § 208a öStGB ebenfalls im Jahr 2011¹⁴⁷ eingeführt und im Jahr 2013¹⁴⁸ erweitert.

Dort, wo grundlegende Abweichungen zur österreichischen Rezeptionsvorlage existieren, soll eine Angleichung an den Gesetzeswortlaut von § 208 öStGB hergestellt werden.

Die Strafdrohung des § 209 StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ist höher als jene des österreichischen Pendants von § 208 öStGB (bis zu zwei Jahre). Art. 27 des Übereinkommens verlangt „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“. Die in Liechtenstein festgesetzte Strafhöhe soll daher beibehalten werden.

¹⁴⁷ vgl. BGBl. I 2011/130.

¹⁴⁸ vgl. BGBl. I 2013/116.

Der Katalog der Sexualstraftaten, auf deren Begehung sich der Vorsatz des Täters richten muss, ist in § 209 StGB weniger umfangreich als in § 208a öStGB. So fehlen im Vergleich zum österreichischen Pendant die Delikte nach § 200 StGB (Vergewaltigung), § 201 StGB (Sexuelle Nötigung) sowie § 204 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person). Um hier wieder Kongruenz zur Rezeptionsvorlage herzustellen, wird die Aufnahme dieser Delikte in den Katalog von § 209 Abs. 1 StGB vorgeschlagen.

Der liechtensteinische Tatbestand weist in Bezug auf die Tathandlung im Vergleich zu seinem österreichischen Pendant eine Lücke auf. Die Tathandlung wird in Anlehnung an Art. 23 des Übereinkommens in § 209 StGB umschrieben mit „wer ... die persönliche Annäherung ... vorschlägt“. Demgegenüber hat der österreichische Strafgesetzgeber die Tathandlung wie folgt weiter gefasst: „wer ... ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart“. Kommt nun im Einzelfall der Vorschlag für ein persönliches Treffen vom Opfer selbst, so ist dieser Fall von § 209 StGB nicht erfasst, es sei denn der Täter hätte zuvor die vom Tatbestand lediglich geforderte persönliche „Annäherung“ vorgeschlagen. Allein um solche – hinsichtlich der jedenfalls gegebenen Strafwürdigkeit irrelevante und im Einzelfall allenfalls schwer nachweisbare – Details bzw. Fragen zu vermeiden, soll die Tathandlung um die Vereinbarung eines Treffens ergänzt werden. Der Begriff der „Annäherung“ kann bzw. soll betreffend das Vorschlagen beibehalten werden, da dieser zweifelsfrei auch das Treffen erfasst.¹⁴⁹

In objektiver Hinsicht weiter gefasst als das österreichische Pendant erscheint § 209 StGB hinsichtlich des geforderten Kriteriums der bereits gesetzten Vorbereitungshandlung für ein Treffen. Der Wortlaut „sofern bereits eine Vorbereitungshandlung gesetzt wurde“ erlaubt die Subsumtion von Vorbereitungshand-

¹⁴⁹ vgl. § 209 StGB: „im Hinblick auf ein solches Treffen“.

lungen sowohl von Täter- als auch von Opferseite. § 208a öStGB verlangt demgegenüber: „Wer ... ein persönliches Treffen vorschlägt oder ... vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung ... setzt“, somit objektiv eindeutig eine Vorbereitungshandlung des Täters. Doch gerade in diesem Sinne hält auch der BuA 112/2010 (45) fest, dass „sich der ... Vorsatz des Täters ... in einer entsprechenden Vorbereitungshandlung, die auf ein Treffen mit dem Kind ausgerichtet ist, manifestiert haben“ muss. Und ebendies entspricht den Vorgaben des Europarates. Zwar ist auch der Wortlaut des Art. 23 des Übereinkommens objektiv weit gefasst: „..., sofern auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen“.¹⁵⁰ Im Ergebnis erscheint der diesbezügliche geltende Wortlaut des § 209 StGB zwar nicht zu unbestimmt, jedoch nicht ganz eindeutig zu sein. Es empfiehlt sich daher insoweit – insbesondere da sich auch kein strafwürdiges Szenario aufdrängt, in welchem die Vorbereitungshandlung ausschliesslich vom Opfer ausgeht – der Nachvollzug der österreichischen Fassung. Schliesslich handelt es sich bei § 209 StGB um ein Vorbereitungsdelikt, das die Strafbarkeit weit in das Vorfeld der bezweckten Sexualstraftat verlegt.¹⁵¹ In Abs. 1 wird nach „vorschlägt“ die Wortfolge „oder vereinbart“ eingefügt.

Das in § 208a Abs. 1 Ziff. 1 öStGB geforderte Kriterium der „konkreten“ Vorbereitungshandlung muss nicht zwingend als Einschränkung verstanden werden. Vielmehr ist auch § 209 StGB in diesem Sinne auszulegen.

Die – auch in anderen Straftatbeständen verwendete – Formulierung „mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien“ des § 209 StGB stammt aus Art. 23 des Übereinkommens und entspricht im Wesentlichen der Wendung

¹⁵⁰ vgl. Explanatory Report (Nr 160): „[...] the offence is only complete if the proposal to meet has been followed by material acts leading to such a meeting. This requires concrete actions, such as, for example, the fact of the perpetrator arriving at the meeting place.“

¹⁵¹ vgl. auch ErläutRV 1505 BlgNR XXIV. GP, 6 f.

„im Wege einer Telekommunikation [oder] unter Verwendung eines Computersystems“ des § 208a Abs. 1 Ziff. 1a öStGB.

Eine wesentliche Abweichung des § 209 StGB gegenüber der österreichischen Rezeptionsvorlage liegt im Fehlen der Tathandlung des § 208a Abs. 1 Ziff. 2 öStGB. Danach macht sich auch strafbar, „wer ... auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht“ einer unmündigen Person ein persönliches Treffen vorschlägt oder mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung für das Treffen setzt, in der Absicht, an ihr eines der aufgelisteten Sexualdelikte zu begehen. Diese von Art. 23 des Übereinkommens nicht geforderte Tathandlung wurde erst nach dem Begutachtungsverfahren eingefügt, weil die Beschränkung auf eine Tatbegehung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems in Stellungnahmen zum Ministerialentwurf „gelegentlich als nicht sachgerecht bezeichnet und eine Ausdehnung auf andere Formen der Kontaktaufnahme (z.B. persönliches Ansprechen auf der Strasse) gefordert“ wurde.¹⁵² Eine solche Ausdehnung des Grooming-Tatbestands ist auch für Liechtenstein angezeigt. Nach der Wortfolge „Informations- oder Kommunikationstechnologien“ wird die Wortfolge „oder auf sonstige Art unter Täuschung über seinen Vorsatz“ eingefügt. Die Übernahme der Einschränkung auf Täuschungshandlungen bezieht sich dabei nicht auf die Absicht, sondern lediglich auf den Vorsatz des Täters auf Begehung einer Sexualstraftat. Es ist daher konsequent, dass auch für diese Tatvariante die geltende Strafdrohung des § 209 StGB zur Anwendung gelangt.

§ 208a Abs. 1a öStGB wurde in Österreich in Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU eingefügt. Im Nachvollzug dieser Bestimmung wird ein neuer Abs. 2 eingefügt. Strafbar ist, wer zu einer unmündigen Person, in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 219 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 4 StGB in Bezug auf eine

¹⁵² vgl. ErläutRV 1505 BlgNR XXIV. GP, 6.

pornographische Darstellung (§ 219 Abs. 5 StGB) dieser Person zu begehen, mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien Kontakt herstellt. Tatopfer kann nur eine unmündige Person sein. Die Tathandlung der Herstellung des Kontaktes zum Opfer muss mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Wenn der Täter den Kontakt zum Opfer herstellt, muss er die Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB) haben, eine strafbare Handlung nach § 219 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 4 StGB in Bezug auf eine pornografische Darstellung des Opfers zu begehen.

Dadurch, dass es dem Täter um eine Darstellung der Person gehen muss, zu der er den Kontakt herstellt, werden jene Fälle ausgeschieden, in denen sich ein Täter der Computerkenntnisse einer unmündigen Person bedienen will, weil er selbst mit der modernen Technik nicht so gut umgehen kann, und die Person daher anspricht, für ihn einschlägiges Material im Internet zu suchen.

Die Strafbarkeit nach § 209 StGB entfällt, wenn der Täter die beabsichtigte Tat nach § 219 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 4 StGB tatsächlich begangen oder zumindest versucht hat.

In Abs. 3 wird in Entsprechung von § 208a Abs. 2 öStGB die Möglichkeit einer strafbefreienden tätigen Reue geschaffen. Die Aufnahme eines besonderen Strafaufhebungsgrundes der „tätigen Reue“ für § 209 Abs. 1 entspricht der Systematik im Zusammenhang mit den Vorbereitungsdelikten. Dem Strafaufhebungsgrund liegt die allgemeine Erwägung zugrunde, dass die Pönalisierung des Vorbereitungsstadiums eine weitgehende Strafbarkeitsvorverlagerung bedeutet und daher eines entsprechenden Ventils bedarf. Setzt der Täter ein Signal der Umkehr, bedarf es weder unter general- noch unter spezialpräventiven Aspekten einer Bestrafung.

Bei der tätigen Reue nach § 209 Abs. 3 handelt es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Um straffrei zu werden, muss der Täter freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgeben und der Behörde sein Verschulden offenbaren. Die Offenbarung des Verschuldens an die Behörde als nach aussen tretende Reuehandlung erscheint vor allem deshalb sachgerecht, weil die Behörde den Täter auf Beratungsstellen aufmerksam machen kann, die sogenannte „Täterarbeit“ anbieten.

Zu § 209a

Das Delikt des § 209a StGB, das im Jahr 2011 in Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eingeführt wurde, soll inhaltlich keine Änderung erfahren (siehe auch ausführlich oben zu § 207 StGB).

In Anlehnung an § 208 Abs. 4 öStGB soll jedoch eine Ergänzung durch einen persönlichen Strafausschliessungsgrund in Form einer Alterstoleranzklausel erfolgen. Der neue Abs. 2 gewährt demnach jenem Täter Straffreiheit, dessen Alter das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre übersteigt (im Gleichklang mit den übrigen Alterstoleranzklauseln, siehe oben zu § 207 StGB), es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine Strafbefreiung soll allerdings dann nicht in Betracht kommen, wenn das Opfer Zeuge einer strafbaren Handlung nach den §§ 200, 201, 204 bis 206 oder 208 StGB wird.

Zu § 210 Abs. 1

§ 210 StGB, dessen Strafdrohung im Jahr 2001 im Lichte der Entkriminalisierung der Prostitution¹⁵³ herabgesetzt wurde, besitzt kein unmittelbares Pendant im öStGB.

Lediglich § 219 öStGB, welcher die Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs unter Strafe stellt, weist gewisse Ähnlichkeiten auf, geht jedoch insbesondere mit Blick auf den Täterkreis weiter und hat „unzüchtigen Verkehr“ im Visier, nicht „Prostitution“. Zugleich beschränkt er sich auf das Erlassen einschlägiger öffentlicher Ankündigungen. Gemeinsam ist den beiden Straftatbeständen, dass dadurch nicht der unzüchtige Verkehr bzw. die Prostitution an sich pönalisiert wird (wofür es allenfalls andere Straftatbestände gibt), sondern die zur Auslösung berechtigten (öffentlichen) Ärgernisses geeignete Ankündigung bzw. Anbahnung.

Unabhängig von diesen Ähnlichkeiten und Unterschieden soll weder – der kaum praxisrelevante – § 219 öStGB, der im Übrigen keine Entsprechung im liechtensteinischen StGB findet, eingeführt werden, noch wird eine inhaltliche Änderung des Tatbestandes des § 210 StGB vorgeschlagen.

Einzig die Strafdrohung des § 210 StGB wird im Rahmen des Nachvollzugs der österreichischen Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 abgeändert (720 anstelle von 360 Tagessätzen).

Zu § 212

§ 212 Abs. 1 StGB erfasst zwei Gruppen von Opfern (und damit auch Tätern) eines Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses. Die zweite Gruppe von Tatopfern betrifft „minderjährige Personen, die der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht

¹⁵³ vgl. BuA 2000 Nr. 130, 15.

des Täters unterstehen“. Die erste Gruppe von Tatopfern wird umschrieben mit „sein minderjähriges Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel“ und bezieht daher nach dem Wortlaut lediglich die Kinder, jedoch nicht die Enkelkinder in den Kreis der Schutzsubjekte ein. Um insbesondere diese Lücke zu schliessen, soll die Umschreibung dieser ersten Opfergruppe entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage geändert werden. Als Tatopfer kommt jede mit dem Täter in absteigender Linie verwandte Person in Betracht.

Die im Übrigen inhaltlich mit § 212 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 öStGB übereinstimmende, lediglich in ihrer Systematik und zum Teil im Wortlaut abweichende Formulierung des Abs. 1 soll beibehalten werden (zum Begriff „sexuell missbrauchen“ siehe oben zu § 204 StGB). Darüber hinaus sollen die Tathandlungen ergänzt werden um die Verleitung zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, wie dies etwa § 208 Abs. 1 StGB vorsieht.

§ 212 Abs. 2 StGB weicht von § 212 Abs. 2 öStGB hinsichtlich des Täterkreises ab. Dies liegt zum Teil in der unterschiedlichen Gesetzeslage (und Terminologie) im Bereich des Gesundheitswesens begründet. In einigen Bereichen bestehen allerdings echte inhaltliche Unterschiede, welche die liechtensteinische Regelung zum Teil enger, zum Teil weiter erscheinen lassen:

- Ziff. 1: Während das geltende Recht den Täterkreis auf Ärzte oder Angestellte einer Krankenanstalt eingrenzt, hat der österreichische Strafgesetzgeber bereits im Jahr 2004 die ursprünglich noch engere Beschränkung auf Ärzte einer Krankenanstalt aufgegeben und den Täterkreis auf alle Ärzte, klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten und sonstige Angehörige eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmässig betreuten Person ausgedehnt. Im Jahr 2017 wurde nun diese detaillierte Auflistung ersetzt durch „Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“, was zugleich eine abermalige Ausweitung

des Täterkreises bedeutet (und im Übrigen eine Angleichung an den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 abgeänderten § 88 Abs. 2 Ziff. 3 öStGB darstellt). Die Bestimmung soll deshalb inhaltlich auf Ärzte und Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in Bezug auf berufsmässig betreute Personen ausgedehnt und die Beschränkung auf Krankenanstalten gestrichen werden. Die Berufsausübung des Arztes sowie dessen Rechte und Pflichten sind im Ärztegesetz¹⁵⁴ geregelt. Da der Arztberuf nicht gleichzeitig auch ein gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf gemäss Gesundheitsgesetz¹⁵⁵ ist, wird in Ziff. 1 explizit „Arzt“ angeführt.¹⁵⁶ Art. 6 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes umschreibt abschliessend den Katalog der Gesundheitsberufe.

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahr 2006 den Anwendungsbereich des § 212 öStGB explizit auf Seelsorger (in Bezug auf berufsmässig betreute Personen) ausgeweitet, um damit die Gruppe der reinen Seelsorger neben jenen Seelsorgern zu erfassen, die ohnehin unter Abs. 1 Ziff. 1 2. Alt („wer unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber einer seiner Ausbildung, Erziehung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person“) oder unter Abs. 2 Ziff. 2 („Angestellte einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigte mit einer in der Anstalt betreuten Person“) zu subsumieren sind. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff „Seelsorger“ in Ziff. 1 aufzunehmen. Der Begriff des Seelsorgers findet sich bereits in den §§ 117 und 286 StGB.

- Ziff. 4: Mit dieser Ausdehnung von § 212 Abs. 2 Ziff. 1 geht auch eine Ausweitung des Überschneidungsbereichs mit Ziff. 3 einher, die jedoch keinen

¹⁵⁴ LGBI. 2003 Nr. 239.

¹⁵⁵ LGBI. 2008 Nr. 30, GesG.

¹⁵⁶ vgl. Art. 2 Bst. a GesG: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Gesundheitsberuf des Arztes, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

Schaden anrichtet. Die Ziff. 3, die – soweit ersichtlich – über die Umschreibung des Täterkreises in § 212 öStGB hinausgeht, soll daher in der geltenden Form beibehalten werden, wird aber neu zu Ziff. 4.

- Ziff. 5: Insoweit der Täterkreis über jenen der österreichischen Rezeptionsvorlage hinausgeht, soll er beibehalten werden. Es besteht kein Grund, hinter der diesbezüglich getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung zurückzubleiben. Es empfiehlt sich jedoch trotz der folgenden Auffangklausel („oder in ähnlicher Weise abhängig ist“), den Begriff der „Notlage“ durch jenen der „Zwangslage“ zu ersetzen, um auch Situationen erfassen zu können, die nicht primär als Gefahrenlage oder als wirtschaftliche Notlage erscheinen (siehe auch oben zu § 204a StGB).

Unabhängig von diesem Ergebnis scheint eine Entflechtung der Ziff. 1 des Abs. 2 nach österreichischem Vorbild systematisch sachgerecht, sodass Ärzte und Angehörige der Gesundheitsberufe zusammen mit den Seelsorgern die neue Ziff. 1, die Angestellten von Erziehungsanstalten die neue Ziff. 2, die Beamten die neue Ziff. 3, die geltende Ziff. 3 die neue Ziff. 4 und die geltende Ziff. 4 die neue Ziff. 5 bilden. Dies hat eine Gleichschaltung mit der österreichischen Regelungssystematik zur Folge.

Der österreichische Gesetzgeber geht im Übrigen davon aus, dass § 212 öStGB „grundsätzlich auch die Handlungen nach § 218 Abs. 1 Ziff. 1“ öStGB, also Belästigungen durch geschlechtliche Handlungen an einer Person, erfasst.¹⁵⁷ Bloss intensive Berührungen einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle gemäss § 218 Abs. 1a öStGB werden zwar als die Würde verletzende sexuelle Belästigungen betrachtet, fallen aber nicht unter den Begriff der geschlechtlichen

¹⁵⁷ vgl. ErläutRV 1621 BlgNR XXV. GP, 4.

(= sexuellen) Handlungen und sind deshalb von § 212 öStGB nicht erfasst.¹⁵⁸ Da jedoch auch solche sexuellen Belästigungen unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses als schwerer wiegend betrachtet werden als entsprechende Übergriffe ohne solchen Missbrauch einer Stellung, wurde im Jahr 2017 ein neuer Abs. 3 des § 212 öStGB geschaffen, der eine sexuelle Belästigung nach § 218 Abs. 1a unter den Umständen des Abs. 1 oder 2 des § 212 öStGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht.

Die Ausgangslage in Liechtenstein gestaltet sich insofern anders, als § 203 Abs. 1 StGB (sexuelle Belästigung) aufgrund seiner weit gefassten Tathandlung (tätliche sexuelle Belästigung) sämtliche pönalisierte Verhaltensweisen des § 218 Abs. 1 und Abs. 1a öStGB unter einem erfasst, somit sowohl sexuelle (= geschlechtliche) Handlungen im eigentlichen Sinne gemäss der Rechtsprechung des österreichischen OGH (siehe dazu oben zu § 203 StGB) als auch sonstige sexuelle Belästigungen (wobei § 203 StGB überdies grobe verbale Belästigungen unter Strafe stellt). Darüber hinaus kennt § 203 Abs. 2 StGB eine mit bis zu dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohte qualifizierte Begehung gegenüber unmündigen Tatopfern, die im öStGB nicht existiert. § 212 StGB wiederum verlangt als Tathandlung einen sexuellen Missbrauch, der anders als § 212 öStGB wohl minderschwere sexuelle Belästigungen im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB in keiner Variante zu erfassen vermag. Auf Basis der liechtensteinischen Gesetzeslage ist somit derzeit keine Art der sexuellen Belästigung unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses mit höherer Strafe bedroht als die Grundvariante ohne Autoritätsverhältnismissbrauch.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 203 (siehe oben) ausgeführt, soll daher – ähnlich wie in Österreich – die sexuelle Belästigung im Sinne des § 203 Abs. 1

¹⁵⁸ vgl. ErläutRV 1621 BlgNR XXV. GP, 4.

StGB unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses mit höherer Strafe bedroht werden als die sexuelle Belästigung gemäss § 203 Abs. 1 StGB. Als Lösung wird die Einführung eines neuen Abs. 2 in § 203 StGB vorgeschlagen, in welchem auf die Begehung „unter den Umständen des § 212 Abs. 1 oder 2“ Bezug genommen und eine Freiheitsstrafdrohung bis zu einem Jahr oder Geldstrafdrohung bis zu 720 Tagessätzen vorgesehen wird. Der geltende Qualifikationstatbestand des § 203 Abs. 2 StGB wird neu zu Abs. 3 mit einer weiterhin geltenden Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gegenüber unmündigen Tatopfern, unabhängig vom Missbrauch einer Autoritätsstellung.

Der – in § 212 öStGB fehlende – Qualifikationstatbestand des Abs. 3 soll beibehalten werden.

Zu § 213 Abs. 1

§ 213 StGB hat bislang lediglich eine terminologische Änderung erfahren, konkret im Jahr 2001, als der Begriff der „Unzucht“ durch jenen der „sexuellen Handlungen“ ersetzt wurde.

Der gegenwärtig bestehende Unterschied zu § 213 öStGB in seiner geltenden Fassung liegt in der Formulierung der zweiten Tatbestandsalternative des Abs. 1. Während die liechtensteinische Fassung – nach wie vor – mit der Wendung „oder solchen sexuellen Handlungen zuführt“ das Auslangen findet, lautet die österreichische Formulierung: „oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt“. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Formulierung im Jahr 2004 im Zuge der Ersetzung des Begriffs der „Unzucht“ deshalb gewählt, weil er damit die bereits geübte – gegenüber den §§ 215 sowie 217 öStGB weitere – Auslegung des leichteren Verständnisses wegen schon im Tatbestand festschreiben und damit eine unterschiedliche Bedeutung des gleichen Wortes in kurz aufeinander folgenden Bestimmungen vermeiden wollte. Eine inhaltliche Abänderung des Tatbestandes ging damit

gerade nicht einher. Dieselbe Anpassung nahm der österreichische Gesetzgeber zugleich in § 214 öStGB vor.

Während in Liechtenstein die Änderung des § 214 StGB im Jahr 2011 nachvollzogen wurde, wurde dies bei § 213 StGB unterlassen. Es ist daher im Lichte der im Jahr 2011 ohnehin schon vollzogenen Anpassung von § 214 StGB folgerichtig und verhindert allfällige künftige Konfusionen, wenn nun die Wortfolge „oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt“ auch in § 213 StGB aufgenommen wird.

Zu § 214

§ 214 StGB unterscheidet sich von der geltenden österreichischen Rezeptionsvorlage lediglich beim Strafraumen.

Während die Obergrenzen der Abs. 1 und 2 jeweils übereinstimmen, wurde bislang von der Einführung von Untergrenzen (von sechs Monaten) abgesehen. Im Jahr 2004 hatte der österreichische Gesetzgeber lediglich in Abs. 1 eine Untergrenze eingezogen, dies jedoch im Jahr 2009 auch bei Abs. 2 nachgeholt.

Zur Gewährleistung eines in sich stimmigen Gefüges von Strafraumen sowie angepasst an die Schwere der pönalisierten Verhaltensweisen wird vorgeschlagen, die gleiche Untergrenze von sechs Monaten Freiheitsstrafe in § 214 einzuführen.

Zu § 215

Hinsichtlich § 215 StGB besteht kein Änderungsbedarf. Lediglich in formaler Hinsicht soll die Absatznummerierung des wörtlich dem § 215 öStGB entsprechenden Tatbestandes gestrichen werden.

Zu § 215a Abs. 1 und 2

Der Tatbestand der „Förderung der Prostitution und pornographischen Darbietungen Minderjähriger“ wurde mit LGBL. 2011 Nr. 184 in Umsetzung der Art. 19,

20 und 21 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁵⁹ und Art. 3 Abs. 1 Bst. b des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie¹⁶⁰ neu in das StGB aufgenommen.

Als Rezeptionsvorlage diene § 215a öStGB.¹⁶¹ Die Umsetzung erfolgte mit einigen Abweichungen zum österreichischen Pendant. Zwischenzeitlich wurde § 215a öStGB zweimal (durch die Strafgesetznovelle 2011 und das Strafrechtsänderungsgesetz 2015) novelliert, sodass sich noch zusätzliche Abweichungen zur geltenden liechtensteinischen Regelung ergeben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Strafraumen der österreichischen Rezeptionsvorlage¹⁶² anzugleichen. Dementsprechend soll die Begehung des Grunddeliktes des Abs. 1 für alle Tatbegehungsvarianten mit einer Strafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert werden.

Das qualifizierende Element der Begehung der Tat gegen eine unmündige Person soll in Abs. 1 gestrichen und (entsprechend der Systematik des § 104a Abs. 4 StGB) als eigenständiges Qualifikationsmerkmal in Abs. 2 (losgelöst von den anderen Qualifikationsalternativen) zu einer entsprechend hohen Strafdrohung führen. Daraus folgt, dass abweichend von der geltenden Regelung jedwede Tatbegehungsweise des Abs. 1 und Abs. 2 bei Unmündigkeit der Person, gegen die sich die Tat richtet, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren sanktioniert werden soll. Das führt zu einer erheblichen Strafschärfung. Diese erscheint jedoch angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit von Unmündigen und in Zu-

¹⁵⁹ LGBl. 2015 Nr. 55.

¹⁶⁰ LGBl. 2013 Nr. 164.

¹⁶¹ idF. BGBl. I 2004/15; BuA 2010 Nr. 112, 50.

¹⁶² idF. StRÄG 2015.

sammenschau mit den anderen neu vorgeschlagenen Strafdrohungen innerhalb der Sexualstraftatbestände konsequent.

Die Tathandlung des „Besuchs einer pornographischen Darbietung“ in Abs. 4¹⁶³ entspricht inhaltlich dem „Betrachten einer pornographischen Darbietung“ des § 215a Abs. 2a öStGB und bedarf keiner Änderung. Unter beiden Begriffen ist damit jede Form der visuellen Wahrnehmung eines Live-Geschehens zu verstehen¹⁶⁴, sodass die zu diesem Begriff entwickelte österreichische Judikatur vollumfänglich darauf anwendbar ist.

Anders als in Abs. 4 nimmt die österreichische Regelung jedoch eine Splittung der Strafdrohungen für den Fall, dass sich die Tat gegen eine unmündige Person richtet, vor. Wie überhaupt der Strafraum mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe (in der qualifizierten Form) niedriger als der Strafraum des geltenden Abs. 4, der bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, ausfällt. Eine Unterscheidung der Strafraumhöhe unter dem Gesichtspunkt, ob die Tat sich gegen eine unmündige oder mündige minderjährige Person richtet, wurde in Österreich im Hinblick auf die Richtlinie 2011/93 EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie vorgenommen. Da Liechtenstein dieser Richtlinie nicht verpflichtet ist, ist hier kein Änderungsbedarf gegeben. Der Strafraum in Abs. 4 bleibt daher unverändert bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Aufgrund der (Neu-)Definition der groben Fahrlässigkeit im Allgemeinen Teil des StGB ist nach der Wortfolge „grob fahrlässig“ ein entsprechender Verweis auf § 6 StGB erforderlich.

¹⁶³ Der englische Originaltext des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch spricht von „attending a pornographic performance“.

¹⁶⁴ vgl. BuA 2010 Nr. 112, 50 und *Philipp* in WK-StGB² [2016] § 215a Rz 10/1.

Zu § 216

Im Lichte der Gewährleistung eines homogenen Systems der Strafdrohungen sowohl innerhalb der Sexualdelikte als auch mit Blick auf die übrigen Delikte des StGB sollen entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage die Strafdrohungen des Abs. 1 von gegenwärtig „bis zu einem Jahr“ auf „bis zu zwei Jahre“ und des Abs. 3 von gegenwärtig „bis zu drei Jahren“ auf „von sechs Monate bis zu fünf Jahre“ angehoben werden.

Abs. 2 entspricht bereits in seiner gegenwärtigen Fassung vollständig der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Anders als § 216 Abs. 3 öStGB bezieht sich der einschliesslich seiner Strafdrohung gleichlautende § 216 Abs. 4 StGB derzeit auf sämtliche Deliktsalternativen der Abs. 1 bis 3. Das liegt darin begründet, dass der Tatbestand des Abs. 3 (das durch Einschüchterung erfolgende Abhalten einer Person von der Aufgabe der Prostitution) gegenwärtig lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Strafdrohung des Abs. 3 auf – ebenfalls – sechs Monate bis zu fünf Jahre macht diese Bezugnahme keinen Sinn mehr. Künftig soll sich Abs. 4 als Qualifikationstatbestand daher – wie die österreichische Rezeptionsvorlage – nur mehr auf die Abs. 1 und 2 beziehen, deren Strafrahmen nach wie vor unter jener des Abs. 4 liegen.

Zu § 219

§ 219 StGB wurde in Umsetzung internationaler Vorgaben und vor dem kriminalpolitischen Hintergrund, Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kinderpornographie umfassend kriminalisieren zu wollen¹⁶⁵, mit LGBI. 2011 Nr. 184 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt.

¹⁶⁵ vgl. BuA 2010 Nr. 112, 13.

Als Vorbild diene dabei § 207a öStGB.¹⁶⁶ Der Nachvollzug erfolgte mit einigen Abweichungen betreffend Strafdrohungen, systematischen Aufbau und auch Inhalt gegenüber der österreichischen Rezeptionsvorlage. Zwischenzeitlich erfuhr § 207a öStGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁶⁷ und die Strafgesetznovelle 2017¹⁶⁸ weitere inhaltliche Änderungen.

Im Vergleich zu § 207a öStGB wird am deutlich übersichtlicheren Aufbau des § 219 StGB festgehalten.

Die Tathandlungen des § 219 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB entsprechen den Tathandlungen des § 207a Abs. 1 öStGB. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Tathandlungen des „sich Verschaffens oder Besitzens“ aus Abs. 1 und dem damit verbundenen hohen Strafraumen (bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) herauszulösen und in eine neu zu schaffende Ziff. 1 des Abs. 4 mit einer Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe zu überführen.¹⁶⁹ Eine Abstufung der Strafdrohung ist im Hinblick auf die unterschiedliche Gewichtung des Handlungsunwerts der Tatbegehungsvarianten berechtigt.

§ 219 Abs. 2 StGB unterscheidet sich von der geltenden österreichischen Rezeptionsvorlage¹⁷⁰ lediglich im Strafraumen. Während die Obergrenze (jeweils fünf Jahre) übereinstimmt, wurde bislang von der Einführung einer Untergrenze (von sechs Monaten) abgesehen. Zur Gewährleistung eines in sich stimmigen Gefüges von Strafraumen und Anpassung an die Schwere der pönalisierten Verhaltensweisen wird ein Nachvollzug der Rezeptionsvorlage vorgeschlagen.

¹⁶⁶ idF. BGBl. I 2009/40.

¹⁶⁷ vgl. BGBl. I 2015/112.

¹⁶⁸ vgl. BGBl. I 2017/117.

¹⁶⁹ vgl. auch Abs. 3 2. Fall des § 207a öStGB.

¹⁷⁰ vgl. § 207a Abs. 2 1. Fall öStGB.

Abs. 3 des § 219 entspricht § 207a Abs. 2 2. Satz öStGB. Aufgrund der (Neu-)Definition der groben Fahrlässigkeit im Allgemeinen Teil des StGB ist nach der Wortfolge „grob fahrlässig“ ein entsprechender Verweis auf § 6 StGB anzubringen.

Die auch in anderen Straftatbeständen gebrauchte Formulierung „mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien“ des § 219 Abs. 4 StGB entspricht im Wesentlichen der Wendung „im Internet“ des § 207a Abs. 3a öStGB.¹⁷¹ Es bedarf diesbezüglich keiner Anpassung.

Bei der Definition des Begriffs „Pornographische Darstellungen minderjähriger Personen“ weicht § 219 Abs. 5 StGB insofern von § 207a Abs. 4 öStGB wesentlich ab, als dass es sich beim Tatobjekt der „pornographischen Darstellungen“ (entgegen der Definition im öStGB) nicht um wirklichkeitsnahe Abbildungen handeln muss. Dementsprechend wird auch nicht zwischen Real- und Anscheinspornographie unterschieden. Diese Abweichung gegenüber der österreichischen Rezeptionsvorlage ist auf den Diskussionsprozess während des Gesetzgebungsverfahrens zurückzuführen¹⁷² und sachlich begründet.

Die Begriffe „sexuelle Handlung“ und „geschlechtliche Handlung“ sind als gleichwertig anzusehen (siehe oben zu § 201).

Die in § 207a Abs. 4 öStGB vorgenommene Trennung zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen hat keine Auswirkung auf die inhaltliche Definition des Tatobjekts und bedarf ebenso keiner Anpassung.

Hinsichtlich der Straflosigkeitsgründe ist auszuführen, dass § 219 Abs. 6 StGB § 207a Abs. 5 Ziff. 1 öStGB entspricht.

¹⁷¹ vgl. BuA 2010 Nr. 112, 54 f.: „Betrachten von Internetinhalten“.

¹⁷² vgl. Stellungnahme der Regierung Nr. 18/2011, 15 f.

Mit Blick auf die österreichische Strafgesetznovelle 2017¹⁷³ wird eine Erweiterung der Ausnahmegründe der Strafbarkeit von Minderjährigen in Bezug auf das Phänomen „Sexting“ vorgeschlagen. Unter „Sexting“ versteht man das unter Minderjährigen weit verbreitete Phänomen, Nacktaufnahmen von sich selbst herzustellen und anschliessend beispielsweise mit dem Smartphone oder dem Computer via Internet zu versenden. Derzeit erfüllt eine solche Vorgehensweise den Tatbestand des § 219 Abs. 2 StGB. Der österreichische Gesetzgeber hat unter Nutzung der Ausnahmeregelung der Richtlinie 2011/93 EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie in § 207a Abs. 6 öStGB eine strafbarkeitseinschränkende Änderung vorgenommen. Mündige minderjährige Personen, die eine pornografische Darstellung von sich selbst herstellen, um diese einem anderen zugänglich zu machen, sollen nicht mehr strafbar sein.

Den Änderungen der österreichischen Rezeptionsvorlage¹⁷⁴ folgend, wird vorgeschlagen, das Besitzen einer pornographischen Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person von sich selbst für straflos zu erklären. Nach derzeit geltender Rechtslage macht sich eine unmündige Person, die eine pornographische Darstellung von sich selbst anfertigt und diese noch besitzt, wenn sie mündig wird, gemäss § 219 Abs. 1 Ziff. 2 StGB strafbar, da die Ausnahmen des Abs. 6 nicht greifen.

Beide empfohlene Ausnahmeregelungen sind im Hinblick auf die neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Minderjährigen kriminalpolitisch vertretbar und verhindern, dass sich Minderjährige durch Versendung und Besitz einer pornographischen Darstellung von sich selbst strafbar machen. Das VN-Fakultativprotokoll über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von

¹⁷³ BGBl. I 2017/117.

¹⁷⁴ vgl. ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 4.

Kindern, der Kinderprostitution und die Kinderpornographie, dem Liechtenstein verpflichtet ist, sieht zwar keinerlei Ausnahmen vor, verbietet solche aber auch nicht explizit. Nach dem Vorbild des § 207a Abs. 6 öStGB wird dementsprechend ein Nachvollzug in Form eines neu einzufügenden Abs. 6a vorgeschlagen.

Mit der Ausnahmeregelung des § 219 Abs. 7 StGB hat Liechtenstein einen wohl begründeten eigenen Weg beschritten. Es findet sich dazu kein Pendant in § 207a öStGB.

Zu § 220 Abs. 1

In Österreich wurde mit BGBl. I 2013/116 die Reichweite des Tätigkeitsverbots nach § 220b öStGB ausgeweitet. Nach dem Wort „Minderjähriger“ wurde die Wortfolge „oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen“ eingefügt.

Dies erfolgte in Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU. Art. 10 dieser EU-Richtlinie geht über die Vorgaben in Art. 5 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI insofern hinaus, als dass die Möglichkeit geschaffen werden muss, nicht nur eine die Beaufsichtigung von Kindern einschliessende berufliche Tätigkeit, sondern jede – zumindest berufliche – Tätigkeit, die direkte und regelmässige Kontakte mit Kindern mit sich bringt, zu untersagen. Der Begriff „direkte und regelmässige Kontakte mit Kindern“ wird in der Richtlinie nicht definiert, seine Festlegung soll dem nationalen Recht vorbehalten bleiben.

Obwohl diese EU-Rechtsakte für Liechtenstein nicht verbindlich sind, empfiehlt sich dennoch ein Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Das Tätigkeitsverbot nach § 220 StGB soll deshalb künftig nicht mehr nur Tätigkeiten, die die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschliessen, sondern auch sonstige Tätigkeiten, die intensive Kontakte zu Minderjährigen mit sich bringen, erfassen. Die Erweiterung der Reichweite des Tätigkeitsverbots betrifft berufliche und gewerbliche Tätigkeiten ebenso wie in einem

Verein oder in einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten. Bei der Formulierung „intensive Kontakte“ muss es sich um „direkte und regelmässige“ Kontakte handeln. Intensiv ist der Kontakt dann, wenn er entsprechend häufig erfolgt und sich nicht auf oberflächliche Interaktionen beschränkt. In Frage kommen daher typischerweise Tätigkeiten, die von ihrer Art her Kontakte mit Minderjährigen implizieren und es dem Täter ermöglichen, nähere Kontakte zu Minderjährigen zu knüpfen. Zu denken ist hier beispielsweise an Betreiber von Schulkantinen, Verkäufer in einem Spielwarengeschäft, Kinderärzte oder – selbst ohne Beaufsichtigungsfunktion – Animateure oder Personen mit ähnlicher Tätigkeit bei Veranstaltungen oder Einrichtungen mit Minderjährigen als überwiegendem Zielpublikum. Tätigkeiten, denen der Kontakt zu Minderjährigen nicht wesensimmanent ist und die nur oberflächliche Kontakte zu Minderjährigen erlauben, bleiben hingegen ausser Betracht. So wird eine Verkaufstätigkeit in einem in der Nähe einer Schule gelegenen Supermarkt nicht ausreichend sein. Das auszusprechende Verbot kann sich je nach Lage des Falles auf die ganze Tätigkeit oder nur auf Teilaspekte davon erstrecken. So kann beispielsweise dem Betreiber eines Cateringunternehmens der Betrieb einer Schulkantine untersagt werden, während er weiterhin gefahrlos den Betrieb der Kantine eines Unternehmens ausüben kann.

Zu § 224a

Diese Bestimmung wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004¹⁷⁵ eingefügt und diente der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln¹⁷⁶ und von Art. 6 Abs. 1 Bst. b (ii) des Schleppereipro-

¹⁷⁵ BGBl. I 2004/15.

¹⁷⁶ vgl. ABl. Nr. L 149 vom 2. Juni 2001, S. 1.

tokolls¹⁷⁷ zur Konvention der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁸. Ein Nachvollzug ist auch für Liechtenstein angezeigt. § 224a StGB wird dem geltenden § 224a öStGB nachgebildet.

Sanktioniert werden die Tathandlungen des Beschaffens, des Zur-Verfügung-Stellens und des Besitzens eines falschen oder verfälschten Reisedokumentes oder Identitätsausweises. Die Formulierung entspricht den ebenfalls mit dieser Vorlage vorgeschlagenen §§ 241b und 241f StGB. Die Strafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen.

Der in § 226 StGB normierte besondere Strafaufhebungsgrund der „tätigen Reue“ soll dem Täter nicht nur im Falle einer Urkundenfälschung (§ 223 StGB), einer Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB), einer Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB) und einer Datenfälschung (§ 225a StGB), sondern auch im Fall einer Tat nach dem neu vorgeschlagenen § 224a StGB zugutekommen. Eine Änderung von § 226 StGB ist nicht erforderlich, weil auf Grund der Formulierung der Bestimmung, dass eine Bestrafung nach den §§ 223 bis 225a StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen der tätigen Reue nicht zu erfolgen hat, der neu vorgeschlagene § 224a StGB bereits miterfasst wird.

Zu § 233 Abs. 1

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die Strafdrohung des Grunddeliktes in § 233 Abs. 1 öStGB auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben und gleichzeitig die Wertqualifikation in Abs. 2 auf 300 000 Euro sowie der Strafraum in Abs. 2 auf Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren erhöht.

¹⁷⁷ LGBl. 2008 Nr. 73.

¹⁷⁸ LGBl. 2008 Nr. 72.

Um auch hier wieder eine Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, wird vorgeschlagen, die Strafraumen analog § 233 öStGB anzupassen und in Abs. 2 die Wertqualifikation auf 500 000 Franken zu erhöhen. Die Weitergabe und der Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes im Umfang von mehr als 500 000 Franken setzt eine gewisse Professionalität und Organisation der Begehung der Straftat voraus, wie es mit der Geldfälschung nach § 232 StGB vergleichbar ist. Die Höhe der Strafdrohung von Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren erscheint daher verhältnismässig und gerechtfertigt.

In Abs. 1 Ziff. 1 wird der Tatbestand zudem analog § 233 öStGB auf die Einfuhr, Ausfuhr und Beförderung erweitert. Ebenso wird im Sachtitel das Wort „Besitz“ aufgenommen. § 233 entspricht somit wieder § 233 öStGB.

Vorbemerkungen zu §§ 241a bis 241h

In Österreich wurde mit der Einführung mehrerer neuer Tatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (§§ 241a bis 241g öStGB) der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln umgesetzt.¹⁷⁹ Ferner wurde eine Definition dieser unbaren Zahlungsmittel ins öStGB eingefügt. Die Delikte gegen unbare Zahlungsmittel wurden überdies durch BGBl. I 2015/112 um einen weiteren Tatbestand ergänzt (§ 241h öStGB).

Der Rahmenbeschluss verpflichtete Österreich unter anderem, im nationalen Recht für die als „Straftaten bezogen auf Zahlungsinstrumente“ umschriebenen Verhaltensweisen Straftatbestände vorzusehen. Der Rahmenbeschluss definiert dabei den Begriff „Zahlungsinstrument“ und stellt klar, dass von diesem Begriff beispielsweise Kreditkarten, Euroscheckkarten oder andere von Finanzinstituten herausgegebene Karten, Reiseschecks, Euroschecks, andere Schecks und Wech-

¹⁷⁹ vgl. BGBl. 2004/15.

sel zu verstehen sind. Er fasst somit mehrere, in ihrer rechtlichen Qualität und Funktionsweise verschiedene unbare Zahlungsmittel im Begriff „Zahlungsinstrument“ zusammen und verpflichtete Österreich dazu, im Zusammenhang mit diesen unter anderem Straftatbestände des Diebstahls und der Fälschung oder Verfälschung vorzusehen.

Da mit der gegenständlichen Vorlage das Ziel verfolgt wird, die österreichischen Bestimmungen zu rezipieren und somit indirekt in diesem Bereich den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln umzusetzen, stösst dieses Konzept des Rahmenbeschlusses für Straftaten bezogen auf Zahlungsinstrumente im Hinblick auf die derzeitige liechtensteinische Rechtslage vor allem in Bezug auf „Zahlungskarten“ insofern auf Schwierigkeiten, als die genannten Zahlungsmittel – abhängig von den ihnen zukommenden Funktionen oder ihrer Ausgestaltung – als Urkunden im Sinne des § 74 Abs. 1 Ziff. 7 StGB oder als selbständige Wertträger oder – in einzelnen Fällen – sowohl als Urkunden als auch als Wertträger angesehen werden oder aber auch keine der beiden Eigenschaften erfüllen.

Die Einordnung der einzelnen Zahlungsinstrumente im Sinne des Rahmenbeschlusses in diese Kategorien hat zur Folge, dass die Strafbarkeit von Handlungen im Zusammenhang mit den genannten Zahlungsmitteln entweder nach dem Regime der Urkundendelikte des 12. Abschnittes des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) oder nach jenem der Vermögensdelikte des 6. Abschnittes des Strafgesetzbuches (§§ 125 ff. StGB) zu beurteilen ist.

Die Fälschung eines Zahlungsmittels im Sinne des Rahmenbeschlusses ist aber nach derzeit geltender Rechtslage nur dann als Urkundenfälschung gemäss § 223 StGB strafbar, wenn dem Zahlungsmittel Urkundenqualität zukommt. Sollte jedoch dem in Rede stehenden Zahlungsmittel (nur) Wertträgereigenschaft zukommen, so scheidet eine Strafbarkeit wegen Fälschung desselben nach derzeit

geltender Rechtslage aus. Demgegenüber ist für eine Strafbarkeit des Diebstahls eines unbaren Zahlungsmittels wesentliche Voraussetzung, dass es sich um einen Wertträger¹⁸⁰ handelt, denn nur ein solcher ermöglicht eine Wegnahme, „um sich oder einen Dritten (unrechtmässig) zu bereichern“ (im Sinne der Tatbestandsvoraussetzungen des § 127 StGB).

Sollte nun einem Zahlungsmittel, im Besonderen einer „Zahlungskarte“, weder Urkundenqualität noch Wertträgereigenschaft zukommen, so wären die Tathandlungen der Fälschung und des Diebstahls unter keinen der in Frage kommenden Tatbestände des StGB zu subsumieren.

Zur Illustrierung der angesprochenen Kategorien von Zahlungsmitteln und der daran anschliessenden strafrechtlichen Beurteilung der einzelnen Tathandlungen sei ausgeführt, dass Kreditkarten und (Euro)Scheckkarten als Urkunden im Sinne des § 74 Abs. 1 Ziff. 7 StGB anzusehen sind.¹⁸¹ Reiseschecks, sonstige Schecks und Wechsel sind Wertpapiere, die mangels Anführung in der taxativen Aufzählung der geldähnlichen Wertpapiere des § 237 StGB in den Anwendungsbereich des Deliktes der Fälschung besonders geschützter Urkunden gemäss § 224 StGB fallen.¹⁸²

Bei Maestro-Karten wird bzw. wurde die Urkundenqualität – zumindest von der älteren österreichischen Judikatur – verneint. Da diese Karten – für sich genommen – auch keine selbständigen Wertträger sind¹⁸³, sind unmittelbar gegen sie

¹⁸⁰ *Leukauf/Steininger* StGB³ § 127 Rz 6 ff., *Bertel* in WK² § 127 Rz 4 ff.

¹⁸¹ *Kienapfel* in WK² § 223 Rz 106 ff, 109 mwN.

¹⁸² *Leukauf/Steininger* StGB³ § 224 Rz 13 f.

¹⁸³ vgl. 13 Os 40/90 für blosse Bankomatkarten ohne Scheckkartenfunktion unter Berufung auf 11 Os 184/84, in welcher festgehalten worden war, dass Geldausgabeautomatenkarten („Bankomatkarten“) Urkundenqualität nur nach Massgabe ihres – für das menschliche Auge – lesbaren schriftlichen Inhalts zukommen kann; vgl. ferner *Leukauf/Steininger* StGB³ § 223 Rz 20c; *Kienapfel* in WK² § 223 Rz 111; die neuere Judikatur bejaht hingegen die Urkundeneigenschaft (z.B. 13 Os 43/03). Nach der derzeitigen Rechtslage in Österreich sind aber Bankkarten unbare Zahlungsmittel und fallen unter die §§ 241a ff. öStGB.

gerichtete Tathandlungen auch nicht durch die Delikte gegen fremdes Vermögen erfasst. Eine (aufgeladene) elektronische Geldbörse (auch „Cash-Chip“) auf einer Karte ist hingegen als selbständiger Wertträger anzusehen, weil der aufgebuchte Geldbetrag auch vom Nichtberechtigten ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere ohne Eingabe des PIN-Codes, zur bargeldlosen Zahlung an einer Quick-Kasse eingesetzt werden kann. Nach der österreichischen Rechtsprechung macht ein solcher Chip eine Karte zum diebstahlsfähigen Objekt.

Wie sich am Beispiel der unterschiedlichen Beurteilung der rechtlichen Qualität der Kreditkarte einerseits und der Maestro-Karte andererseits zeigt, bereitet vor allem die strafrechtliche Einordnung sogenannter „Zahlungskarten“ im weiteren Sinn nach der derzeit geltenden Rechtslage Probleme. Obwohl derzeit ein nicht unbeachtlicher Teil des Zahlungsverkehrs bargeldlos abgewickelt wird, ist für die dafür in Verwendung stehenden Zahlungskarten bzw. Zahlungsinstrumente ein dem bestehenden strafrechtlichen Schutz für den Zahlungsverkehr unter Verwendung von Bargeld vergleichbares Instrumentarium nicht vorgesehen.

Im Lichte der obigen Ausführungen ist der Nachvollzug der österreichischen Gesetzesänderungen angezeigt, zumal der bargeldlose Zahlungsverkehr stetig an Bedeutung zunimmt und auch Kreditkarten und Maestro-Karten häufig als Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eingesetzt werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Zahlungsverkehrs auch auf unbare Zahlungsmittel auszudehnen. Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage sollen somit mehrere neue Tatbestände für Tathandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, wie z.B. Kreditkarte, Maestro-Karte, Wechsel, Scheck, eingeführt und unter den strafrechtlichen Schutz des 13. Abschnittes fallen.

Ferner wird eine Definition dieser Zahlungsmittel in § 74 StGB eingeführt, um eine einheitliche Beurteilung der verschiedenen Arten von unbaren Zahlungsmitteln zu ermöglichen (siehe dazu die Ausführungen zu § 74 Ziff. 9). Jene Sonderfälle, in welchen bestimmten unbaren Zahlungsmitteln – für sich genommen – Wertträgereigenschaft zukommt (z.B. aufgeladene elektronische Geldbörse) und in welchen sich die konkrete Tathandlung unmittelbar auf den darin verkörperten Vermögenswert bezieht, sollen zur Wahrung der grundsätzlichen Strukturen des StGB nicht aus der Systematik der Vermögensdelikte herausgelöst werden.

Der Übersicht halber sei noch erwähnt, dass sich die §§ 241a bis 241d auf die Fälschung unbarer Zahlungsmittel beziehen und eine Ähnlichkeit mit den Fälschungsdelikten in Bezug auf Urkunden und Geld aufweisen. §§ 241e bis 241g beziehen sich auf diverse andere Handlungen im Zusammenhang mit fremden unbaren Zahlungsmitteln. § 241h öStGB, welcher durch das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ins österreichische Recht Eingang gefunden hat, ist die Rezeptionsgrundlage für § 241h und stellt das Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels unter Strafe.

Zu 241a

§ 241a entspricht § 241a öStGB¹⁸⁴ und enthält zwei Tathandlungen, welche unter Strafe gestellt sind. Nach Abs. 1 wird bestraft, wer ein falsches unbares Zahlungsmittel herstellt oder ein echtes unbares Zahlungsmittel verfälscht.

Im Sinne des vorgeschlagenen § 241a stellt eine falsche Zahlungskarte her, wer ein unbares Zahlungsmittel mit dem sich aus dem äusseren Erscheinungsbild oder aus dem darauf gespeicherten Datensatz ergebenden Anschein nachmacht, als stamme es von einem bestimmten Aussteller und/oder sei einem bestimmten Inhaber (einschliesslich des auf diesen lautenden Girokonto) zuzuordnen.

¹⁸⁴ vgl. BGBl. 2004/15.

Ein Täter wird beispielsweise nach § 241a bestraft, wenn er einen Scheck fälscht, indem der Täter die Unterschrift des Kontoinhabers nachmacht oder er auf einem Blankoscheck unbefugt eine bestimmte Summe einsetzt.

Auf Grund der unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten von Zahlungskarten – sowohl für Zahlungen, bei deren Abwicklung Menschen eingebunden sind, als auch für Bargeldbehebungen an „Bankomaten“ – liegt eine falsche Zahlungskarte aber auch dann vor, wenn der Anschein der Echtheit bloss durch den – ausschliesslich maschinell lesbaren – Datensatz, der auf dem Magnetstreifen oder dem Chip gespeichert wurde, erweckt wird. Nicht erforderlich ist dabei, dass das äussere Erscheinungsbild dieser Fälschung dem einer echten Karte entspricht (sog. „White Plastic“ Fälschungen).

Die Herstellung einer falschen Zahlungskarte (oder die Verfälschung einer echten Zahlungskarte) ist – im Gegensatz zum Delikt der Datenfälschung nach § 225a StGB – nicht auf bestimmte Tathandlungen eingeschränkt, sondern kann auf jede Art erfolgen. Eine falsche Zahlungskarte kann beispielsweise auch durch Kopieren (Herauslesen, „Skimmen“) des Datensatzes vom Magnetstreifen einer echten Zahlungskarte und Speichern dieses Datensatzes auf einem Plastikrohling („White Plastic“) erstellt werden, weil selbst eine solche Fälschung – ohne Ausgestaltung des äusseren Erscheinungsbildes der Karte – der missbräuchlichen Verwendung an Geldausgabeautomaten dienen kann.

Die zweite Begehungsweise im Sinne des § 241a betrifft, wie bereits erwähnt, das Verfälschen eines unbaren Zahlungsmittels. Eine echte Zahlungskarte verfälscht, wer die lesbaren Schriftzeichen (z.B. Name oder Kontonummer des Karteninhabers, Schecksumme) oder die auf dem Magnetstreifen oder auf dem Chip einer Zahlungskarte gespeicherten Daten (Kontonummer, PIN-Code, Kartenlimit, Gültigkeitsdauer) nachträglich verändert.

§ 241a ist ein Vorsatzdelikt und verlangt, dass der Täter mit dem erweiterten Vorsatz handelt. Der (erweiterte) Vorsatz des Täters muss zum Zeitpunkt der Fälschung darauf gerichtet sein, dass das konkrete falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr von irgendjemandem zu irgendeinem Zeitpunkt und in irgendjemandes Interesse wie echtes verwendet werden wird.

Abs. 2 sieht eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor (Qualifikation), wenn eine der Tathandlungen gewerbsmässig oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wird. Dadurch sollen den in der Praxis vorkommenden Fällen des gewerbsmässigen Verhaltens bzw. jenen des organisierten und arbeitsteiligen Zusammenwirkens begegnet werden.

Zu § 241b

§ 241b stellt weniger schwerwiegende Handlungen hinsichtlich falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel unter Strafe. Nach dieser Bestimmung, welche § 241b öStGB entspricht, macht sich strafbar, wer ein falsches oder verfälschtes unbare Zahlungsmittel von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt. Für das Delikt des § 241b wird eine Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 720 Tagessätzen Geldstrafe vorgeschlagen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Delikt der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel einerseits als „Nachtat“ der eigentlichen (Diebstahls- bzw.) Fälschungshandlung anzusehen und im Bereich der Vermögensdelikte mit der Hehlerei nach § 164 StGB zu vergleichen ist. Andererseits stellen diese Verhaltensweisen aber auch „Vorbereitungshandlungen“ im weiteren Sinn für eine spätere missbräuchliche Verwendung der in Rede stehenden unbaren Zahlungsmittel dar.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Delikt des § 241b (sowie des § 241f) ins liechtensteinische Strafrecht einzufügen, um eine lückenlose Kette zeitlich aufeinanderfolgender strafbarer Verhaltensweisen bis zur missbräuchlichen Verwendung falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel zu schaffen.

Wie auch § 241a verlangt § 241b einen erweiterten Vorsatz. Folglich muss der Täter im Zeitpunkt seines Handelns den Vorsatz haben, dass es sich einerseits um ein falsches oder verfälschtes unbare Zahlungsmittel handelt und andererseits den erweiterten Vorsatz, dass es zur Verwendung als echtes Zahlungsmittel kommt. Da auch der blosse Besitz von § 241b erfasst wird, macht sich der gutgläubige Übernehmer strafbar, der erst zu einem späteren Zeitpunkt die Ver(fälschung) erkennt und beispielsweise die Zahlungskarte mit Verwendungsvorsatz behält.

Zu § 241c

Die Bestimmung des § 241c verfolgt das Ziel, der Gefahr der Fälschung unbarer Zahlungsmittel entgegenzuwirken, indem bereits Vorbereitungshandlungen hierzu pönalisiert werden.

Tathandlungen im Sinne dieser Bestimmung sind das Anfertigen, Übernehmen, Verschaffen, Überlassen oder Besitzen von Mitteln oder Werkzeugen, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich zum Fälschen eines unbaren Zahlungsmittels bestimmt sind.

Neben dem Tatvorsatz muss der erweiterte Vorsatz des Täters, für welchen Eventualvorsatz genügt, auf die Ermöglichung einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels gerichtet sein.

Zu § 241d

Es wird vorgeschlagen, den besonderen Strafaufhebungsgrund der „Tätigen Reue“ auch für die Delikte der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln aufzu-

nehmen, zumal dies der Systematik des StGB im Zusammenhang mit den Delikten der Urkunden-, Daten- und Geldfälschung sowie den jeweiligen Vorbereitungsdelikten entspricht.

Für § 241d wird eine Formulierung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des § 226 StGB hinsichtlich der Delikte der Urkunden-, Beglaubigungszeichen- und Datenfälschung (§§ 223 bis 225a StGB) sowie des § 227 Abs. 2 StGB hinsichtlich des diesbezüglichen Vorbereitungsdeliktes vorgeschlagen, weil die dort festgelegten Voraussetzungen der „Tätigen Reue“ ebenso auf die Delikte im Zusammenhang mit der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln angewendet werden können.

Gemäss § 241d bedarf es der Bestrafung dann nicht, wenn der Täter rechtzeitig (bevor das falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr verwendet wurde) und freiwillig die Gefahr des Gebrauchs des falschen unbaren Zahlungsmittels oder des Fälschungswerkzeugs beseitigt. Dies gilt in gleicher Weise für die Fälschung oder Vorbereitung der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln, wenn der Täter die Gefahr der Verwendung der Fälsifikate oder der Fälschungsmittel beseitigt.

Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen (Abs. 2).

Zu § 241e

Im Rahmen des Nachvollzuges der Tatbestände im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln wird ein besonderer Tatbestand der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel vorgeschlagen.

Da unbare Zahlungsmittel gemäss der Definition des vorgeschlagenen § 74 Abs. 1 Ziff. 9 StGB neben Wechsel, Scheck und Reisescheck entweder als Wertträger

(z.B. aufgeladene „elektronische Geldbörse“, prepaid cards) oder als Urkunden (z.B. Kreditkarten) oder sowohl als Wertträger als auch als Urkunden angesehen werden oder aber in keine der beiden Kategorien eingeordnet werden können, wäre nach derzeit geltender Rechtslage eine zumindest überwiegend einheitliche strafrechtliche Beurteilung von Handlungen des „Diebstahls“ für die unterschiedlichen Arten der „Zahlungskarten“ nicht möglich. Wie beim Delikt der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln erscheint daher auch im Fall des „Diebstahls“ derselben die Schaffung eines besonderen Tatbestandes zweckmässig.

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu § 74 und § 241a bis 241g StGB erwähnt, ist jedoch festzuhalten, dass jene Sonderfälle, in welchen bestimmten unbaren Zahlungsmitteln – für sich genommen – Wertträgereigenschaft zukommt (z.B. aufgeladene elektronische Geldbörse), zur Wahrung der grundsätzlichen Strukturen des StGB nicht aus der Systematik der Vermögensdelikte herausgelöst werden sollen. Wer sich daher ein unbares Zahlungsmittel im Sinne der Definition des § 74 Abs. 1 Ziff. 9 StGB, das (wenn auch nur im Tatzeitpunkt) selbständiger Wertträger ist (z.B. aufgeladene „elektronische Geldbörse“), mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einen Dritten unmittelbar durch Zueignung des unbaren Zahlungsmittels unrechtmässig zu bereichern, soll dafür weiterhin nach den Vermögensdelikten der §§ 127 ff. StGB zu bestrafen sein.

Tatobjekt von Abs. 1 ist ein echtes unbares Zahlungsmittel, über das der Täter nicht oder nicht allein verfügen darf. Es ist darauf hinzuweisen, dass verfassungsberechtigt über das unbare Zahlungsmittel derjenige ist, der das Zahlungsmittel im Rechtsverkehr verwenden darf. Im Falle der Debit- und Kreditkarte ist dies in der Regel der Kontoinhaber. Tathandlung des § 241e ist das Sich-Verschaffen des fremden unbaren Zahlungsmittels.

Abs. 1 enthält zwei Deliktsfälle:

- Im ersten Deliktsfall muss der erweiterte Vorsatz des Täters im Zeitpunkt der Verschaffung darauf gerichtet sein, dass das konkrete unbare Zahlungsmittel künftig von ihm oder einem Dritten im bargeldlosen Zahlungsverkehr (worunter insbesondere auch die Behebung von Bargeld an einem Geldausgabeautomaten zu verstehen ist) verwendet wird und der Täter oder ein Dritter (durch dessen Verwendung) im Rechtsverkehr unrechtmässig bereichert werden soll.

Die Aufnahme des erweiterten Vorsatzes dient hier – ebenso wie im zweiten Deliktsfall von Abs. 1 und Abs. 3 – der Einschränkung der Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen, weil nicht jedes Sich-Verschaffen (oder Unterdrücken) eines unbaren Zahlungsmittels strafbar sein soll, sondern nur eine zu einem bestimmten Zweck (spätere missbräuchliche Verwendung, die zu einer Bereicherung eines künftigen Täters oder eines Dritten führt; Ermöglichung einer Fälschung des unbaren Zahlungsmittels; Verhinderung der Verwendung des unbaren Zahlungsmittels durch den berechtigten Inhaber) erfolgte Entfremdung.

- Im zweiten Deliktsfall von Abs. 1 muss der über den allgemeinen Tatvorsatz hinausgehende erweiterte Vorsatz des Täters im Zeitpunkt des Verschaffens auf die Ermöglichung der künftigen Begehung einer Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels durch die Entfremdung gerichtet sein, wobei der Täter die konkrete Person des künftigen Fälschers weder kennen noch in seinen Vorsatz aufnehmen muss. Mit anderen Worten muss er den Vorsatz haben, dass mit Hilfe des unbaren Zahlungsmittels ein Duplikat hergestellt wird.

Im ersten Fall des Abs. 1 stellt die Entfremdung daher eine „Vorbereitungshandlung“ zum Missbrauch des unbaren Zahlungsmittels zum Zwecke der unrechtmässigen Bereicherung im Wege eines Vermögensdelikts dar, im zweiten Fall des

Abs. 1 ist sie als „Vorbereitungshandlung“ zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels nach § 241a StGB anzusehen.

Ebenso wie in § 241a StGB soll in Abs. 2 für die gewerbsmässige oder die Begehung einer Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels im Rahmen einer kriminellen Vereinigung ein höherer Strafsatz vorgesehen werden (Qualifikation). Analog der österreichischen Rezeptionsvorlage wird für beide Qualifikationen eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Diese Strafdrohung steht zudem im Einklang mit der für diese Qualifikationen in § 241a Abs. 2 StGB vorgesehenen Strafdrohung. Ferner erscheint diese Strafdrohung im Verhältnis zur Grundstrafdrohung des § 241e Abs. 1 von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

Wie die österreichische Rezeptionsvorlage wurde auch in der gegenständlichen Vorlage in § 241e der – § 229 Abs. 1 StGB entsprechende – Deliktsfall des Abs. 3 aufgenommen, um auch jene Fälle abzudecken, in denen der Vorsatz des Täters zwar nicht die besonderen Zweckbestimmungen des Abs. 1 umfasst, aber darauf gerichtet ist, die Verwendung des unbaren Zahlungsmittels durch den berechtigten Inhaber im Rechtsverkehr – durch Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung – des Zahlungsmittels zu verhindern.

Durch die Ergänzung des Tatbestands des § 241e um diesen Deliktsfall sollen allfällige Strafbarkeitslücken vermieden werden, zumal eine Subsumtion dieser Tathandlungen in Bezug auf solche unbaren Zahlungsmittel, welchen bisher Urkundenqualität zuerkannt wurde, (auch) unter § 229 Abs. 1 StGB nach Einfügung der besonderen Bestimmungen der §§ 241a ff. StGB nicht in Betracht kommt.

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht jener der Urkundenunterdrückung des § 229 Abs. 1 StGB und steht in angemessenem Verhältnis zur Strafdrohung des § 241e Abs. 1, dessen Tathand-

lungen angesichts der vom (erweiterten) Vorsatz des Täters umfassten Zweckbestimmungen ein höheres Gefahrenpotential im Hinblick auf das allgemeine Interesse der Sicherheit des Rechts- und Zahlungsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln darstellen.

Zu § 241f

Um die Strafbarkeit aller zeitlich aufeinanderfolgenden, aber möglicherweise durch verschiedene Täter gesetzten Verhaltensweisen bis zur missbräuchlichen Verwendung des entfremdeten unbaren Zahlungsmittels oder eines – mit Hilfe des entfremdeten, hergestellten – falschen oder verfälschten unbaren Zahlungsmittels zu gewährleisten, wird (neben § 241b) die Einfügung des Deliktes des § 241f vorgeschlagen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 241b StGB ausgeführt, ist das Delikt der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes entfremdeter unbarer Zahlungsmittel als „Nachtat“ der eigentlichen Entfremdungshandlung anzusehen und stellt andererseits aber auch eine Vorbereitungshandlung für eine spätere missbräuchliche Verwendung oder Fälschung des unbaren Zahlungsmittels dar.

Strafbar macht sich gemäss dieser Bestimmung, wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt.

Da es sich beim Delikt des § 241f zwar um eine „Nachtat“ zur Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels, aber ebenso wie bei § 241e StGB um eine Vorbereitungshandlung für eine spätere missbräuchliche Verwendung, durch die der Täter oder ein Dritter unrechtmässig bereichert werden soll, oder für eine spätere Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels handelt, wird auch hier die Formulierung eines erweiterten Vorsatzes vorgeschlagen, der auf eine der beiden allgemeinen Zweckbestimmungen gerichtet sein muss.

Der Täter muss somit im Zeitpunkt seiner Tat nicht nur den Vorsatz haben, dass es sich um ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel handelt, sondern er muss in diesem Zeitpunkt weiters den (überschiessenden) Vorsatz haben, dass entweder er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmässig bereichert wird, oder sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel zu ermöglichen.¹⁸⁵

Zu § 241g

Die Aufnahme eines besonderen Strafaufhebungsgrundes der „tätigen Reue“ auch für die Delikte der §§ 241e und 241f StGB entspricht der Systematik des StGB im Zusammenhang mit den Delikten der Urkunden-, Daten- und Geldfälschung sowie mit den Vermögensdelikten.

Nach Abs. 1 ist wesentlich, dass die aus der Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels entstandene Gefahr für die Sicherheit des Rechts- und Zahlungsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln, die in einer künftigen missbräuchlichen Verwendung oder Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels liegt, endgültig beseitigt wird.

Der Täter ist dann straflos, wenn er die Gefahr der Verwendung des unbaren Zahlungsmittels freiwillig und rechtzeitig, also nur solange das unbare Zahlungsmittel noch nicht im Rechtsverkehr gebraucht wurde, beseitigt. Dies kann entweder durch Übergabe des entfremdeten unbaren Zahlungsmittels an die Behörde oder auf sonstige Art, die zu einer endgültigen Beseitigung der genannten Gefahr führt, erfolgen.

Unter der in Abs. 1 formulierten Generalklausel, dass die Gefahr der in Rede stehenden Verwendung auch auf andere Art beseitigt werden kann, kann im Fall

¹⁸⁵ vgl. hierzu die Ausführungen zu § 241e StGB.

eines entfremdeten unbaren Zahlungsmittels auch die Rückgabe desselben an den berechtigten Karteninhaber verstanden werden, wodurch die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung oder einer Verwendung zur Fälschung ebenfalls endgültig hintangehalten werden kann.

Ebenso wie in der Bestimmung des § 241d StGB über „Tätige Reue“ bei Delikten der Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln soll auch in Abs. 2 eine Tätige Reue durch blosses Bemühen vorgesehen werden. Der Täter ist somit nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis des Umstandes, dass die Gefahr einer Verwendung nicht mehr besteht oder ohne Zutun des Täters beseitigt worden ist, freiwillig und ernstlich bemüht, die Gefahr der Verwendung zu beseitigen.

Zu § 241h

Die Delikte gegen unbare Zahlungsmittel wurden in Österreich durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 um einen weiteren Tatbestand ergänzt (§ 241h öStGB).¹⁸⁶ § 241h öStGB stellt eine Vorbereitungshandlung zum späteren Missbrauch oder zur Fälschung unbarer Zahlungsmittel unter Strafe.

Vor Einführung dieser Bestimmung in Österreich wurde die Herauslockung von Codes für Debitkarten durch fingierte E-Mails („Phishing“) und das Auslesen von Daten auf Magnetstreifen unbarer Zahlungsmittel und anschliessendem Kopieren dieser Daten auf entsprechende Kartenrohlinge („Skimming“) strafrechtlich nicht vollständig erfasst.

Ein Nachvollzug dieser Bestimmung erscheint angezeigt, um nicht zuletzt auch eine Kongruenz mit der österreichischen Bestimmung herzustellen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 241h Abs. 1 StGB zum einen den Fall zu erfassen, in dem jemand Daten eines unbaren Zahlungsmittels ausspäht, sodass er oder ein Dritter

¹⁸⁶ vgl. BGBl. I 2015/112.

durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmässig bereichert wird, und zum anderen das Ausspähen von solchen Daten mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel zu ermöglichen. Tathandlung dieser Bestimmung ist demnach das Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels.

Unter „Ausspähen“ versteht man alle Handlungen, mit denen sich jemand Kenntnis von den Daten verschafft, sei es durch Nachfrage beim Opfer, durch den Einsatz technischer Hilfsmittel oder aber auch durch das blosses Ansehen und Merken der Kreditkartendaten.

Der Vorsatz des Täters hat sich darauf zu richten, dass er oder ein Dritter durch Verwendung der Daten im Rechtsverkehr unrechtmässig bereichert wird (Ziff. 1), oder sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel zu ermöglichen (Ziff. 2).

Wer die Tat – also das Ausspähen – gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, fällt unter eine höhere Strafdrohung und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (Qualifikation in Abs. 2).

Wie bei den Delikten nach § 241a bis 241f StGB ist eine Möglichkeit der Täter Reue auch für dieses Delikt vorzusehen. Der Wortlaut in Abs. 3 orientiert sich an jenem in den §§ 241d und 241g StGB. Der Täter ist somit nicht zu bestrafen, wenn er die Gefahr der Verwendung freiwillig und rechtzeitig – bevor die ausgespähten Daten im Rechtsverkehr verwendet wurden – beseitigt. Eine Beseitigung der Gefahr einer Verwendung der Daten „auf andere Weise“ kann beispielsweise durch die Verständigung des betreffenden Bankinstitutes erfolgen.

Zu § 274

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 § 274 neu gefasst. Der vormalige Tatbestand „Landfriedensbruch“ wurde in „Schwere ge-

meinschaftliche Gewalt“ umbenannt. Die Neufassung des § 274 diene einer zeitgemässen und präzisen Formulierung. Ein Nachvollzug ist angezeigt.

Die von Gruppen ausgehenden Gewalthandlungen stellen ein besonderes Phänomen mit einem besonderen Gefährdungspotenzial dar, dem mit anderen Strafbestimmungen nicht effektiv genug entgegengetreten werden kann. Es gilt schon im Ansatz zu vermeiden, dass man an einer Zusammenkunft teilnimmt, von der man weiss, dass sie auf die Begehung schwerer Gewalttaten ausgerichtet ist. Bei der Zusammenkunft handelt es sich um eine solche „vieler Menschen“, was etwa 30 Personen bedeutet.¹⁸⁷

Gegenüber dem geltenden Recht führt eine leichte Körperverletzung oder schwere Sachbeschädigung – mit Ausnahme der Beschädigung von einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur und Sachbeschädigungen, bei denen die zweite Wertgrenze von 500'000 Franken überschritten wird – nicht mehr zur Strafbarkeit.

Der Täter muss wissen, dass diese Zusammenkunft darauf abzielt, dass durch ihre vereinten Kräfte ein Mord (§ 75 StGB), ein Totschlag (§ 76 StGB) eine Körperverletzung (§§ 84 Abs. 1 bis 87 StGB) oder eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs. 1 Ziff. 5 oder Abs. 2 StGB begangen wird. Strafbarkeit tritt jedoch nur ein, wenn es tatsächlich zu einer solchen Tat gekommen ist.

Abs. 2 sieht Qualifikationen für denjenigen Teilnehmer vor, der an einer solchen Zusammenkunft führend oder dadurch teilnimmt, dass er zur Begehung einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen aufstachelt oder als Teilnehmer eine solche strafbare Handlung ausführt oder zu ihrer Ausführung beigetragen hat (§ 12 StGB).

¹⁸⁷ vgl. Mayerhofer in WK-StGB² § 169 Rz 10.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht und soll die Rückkehr in die Legalität belohnen.

Zu § 276

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde in Österreich der Tatbestand der „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte“ aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass die österreichische Kriminalstatistik seit 20 Jahren dazu keine Verurteilung aufweise. Die Ausgangslage ist für Liechtenstein nicht anders. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Bestimmung wegen mangelnder Praxisrelevanz aufzuheben.

Zu § 278 Abs. 2

Der Deliktskatalog von § 278 Abs. 2 wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage angepasst. Durch die Straferhöhung in § 104a Abs. 1 StGB wird das Delikt des Menschenhandels zum Verbrechen und kann daher die Nennung als Vergehen nach der geltenden Rechtslage entfallen.

Neu aufgenommen werden die Vergehen der §§ 177b („Unerlaubter Umgang mit Kernenergie, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen“), die Delikte im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (§§ 241a bis 241c, 241e und 241f StGB) sowie die Terrorismusfinanzierung nach § 278d Abs. 1 StGB.

Zu § 281

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 der Tatbestand nach § 281 („Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze“) aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass in den letzten 20 Jahren in der Kriminalstatistik lediglich zwei Verurteilungen wegen dieses Deliktes aufscheinen. Diese Bestimmung wurde deshalb wegen mangelnder Praxisrelevanz gestrichen. Es wird vorgeschlagen, § 281 StGB aus eben diesem Grund auch aufzuheben.

Zu § 292c

Die österreichische Rezeptionsvorlage hat die Strafbestimmung „Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren“ (§ 292c öStGB) durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 neu eingeführt. Grund hierfür war die Tatsache, dass nach Ansicht des österreichischen Gesetzgebers mit den in § 177a öEO enthaltenen Ordnungsstrafen keine genügende abschreckende Wirkung erzielt wurde.

Die liechtensteinische Exekutionsordnung sieht lediglich in Art. 115 Abs. 2 EO¹⁸⁸ die Befugnis des Richters vor, zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten die nötigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise durchzuführen.

Nach § 177a öEO sind Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Massstab oder gar nicht mitzubieten, ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt und übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden. Der Richter kann über die Person, die während des Versteigerungsverfahrens solche Vereinbarungen schliesst oder zu schliessen versucht, Ordnungsstrafe verhängen und eine solche Person vom Bieten ausschliessen.

Obwohl die liechtensteinische Exekutionsordnung, die ihre Rezeptionsgrundlage in der österreichischen EO hat, die Novellierung nicht nachvollzogen hat, sieht die gegenständliche Vorlage den Nachvollzug im liechtensteinischen Strafrecht vor und stellt Bieterabsprachen in einem Versteigerungsverfahren unter Strafe.

¹⁸⁸ vgl. LGBl. 1972 Nr. 32/2 idgF.

Nach Abs. 1 strafbar ist das Fordern, Annehmen oder Sich-versprechen-lassen eines Vorteils für die Zusage, im Zuge einer Versteigerung in einem Exekutionsverfahren als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem Massstab oder gar nicht mitzubieten.

Abs. 2 bestraft denjenigen, der einem Mitbieter einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei wird die aktive Seite erfasst und die Strafbarkeit wird auf jene Fälle beschränkt, in denen der Vorteilsgeber aktiv wird (ohne Drängen eines anderen Mitbieters).

Gemäss § 292a sollen jedoch nicht sämtliche Absprachen gerichtlich strafbar sein, sondern nur jene, bei denen Geld oder andere Vorteile fliessen. Dabei wird dem Ultima-Ratio Gedanken des Strafrechts gefolgt.

Zu § 312a

In Österreich wurde der Tatbestand der Folter mit BGBl. 2012/120 eingefügt. Das UN-Anti-Folterkomitee erachtete das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als nicht ausreichend umgesetzt. Mit der Schaffung eines eigenen Foltertatbestands der Folter reagierte Österreich auf diese Kritik.

Auch Liechtenstein wurde in der jüngeren Vergangenheit von internationalen Gremien wiederholt angehalten, einen Foltertatbestand einzuführen. Anlässlich des letzten Besuchs des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (CPT) vom 20. bis 24. Juni 2016 wurde von den liechtensteinischen Behörden die Übernahme des österreichischen Foltertatbestands angekündigt. Das CPT begrüßte die geplante Einführung

des Folterverbots im StGB.¹⁸⁹ Deshalb wird gegenständlich ein gleichlautender Nachvollzug von § 312a öStGB vorgeschlagen.

Der Tatbestand orientiert sich am Wortlaut der Folterdefinition des Übereinkommens. Nach Art. 1 bezeichnet der Ausdruck „Folter“ „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden im Sinne des Abs. 1 entsprechen den körperlichen oder seelischen Qualen nach § 92 Abs. 1 StGB. Danach sind Qualen „einen längeren Zeitraum andauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angstzustände, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen oder physischen Wohlbefindens verbunden sind.“¹⁹⁰

Verhältnismässiger oder lebensgefährdender Waffengebrauch ist bei Vorliegen der Einsatzvoraussetzungen ebenso nach § 3 StGB zu beurteilen wie die Wahrnehmung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse in Rechtsgüter Dritter¹⁹¹ auf Grund von

¹⁸⁹ <https://rm.coe.int/pdf/168073d179>, S. 10.

¹⁹⁰ vgl. *Jerabek* in WK-StGB² § 92 Rz 12; *Bertel* in WK-StGB² § 312 Rz 4.

¹⁹¹ vgl. z.B. die Regeln über die Anordnung der Verwahrungs-, Untersuchungs- und Strafhaft und über Hausdurchsuchungen.

Straf- und Verwaltungsgesetzen. In Bezug auf die dadurch eröffneten Rechts-
gutsbeeinträchtigungen wirken sie auch hier als Rechtfertigungsgründe.

Abs. 3 soll Situationen, wie Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnliche Situationen,
Staatsstreich, failed states etc., erfassen, wo es keine legitimen Amtsträger gibt
oder diese nicht an der Macht sind oder diese keine Macht haben.

Zum Verhältnis zu § 312 StGB ist zu bemerken, dass dieser wegen seines grund-
sätzlich engeren Anwendungsbereichs als Auffangtatbestand zur Anwendung
gelangt, falls keines der zusätzlichen Elemente des § 312a StGB vorliegt.

Zu § 312b

Der Tatbestand des „Verschwindenlassens von Personen“ wurde in Österreich
mit BGBl. 2014/106 eingefügt und diente der Umsetzung von Art. 2 bis 4 des
Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.
Liechtenstein hat dieses Übereinkommen am 1. Oktober 2007 unterzeichnet,
aber bislang noch nicht ratifiziert. Mit der Normierung dieses neuen Tatbestands
wird die Voraussetzung für die Ratifikation dieses Übereinkommens geschaffen.

„Verschwindenlassen“ im Sinne dieses Übereinkommens¹⁹² bedeutet „die Fest-
nahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Frei-
heitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Perso-
nengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates
handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen,
oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen
Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird“.

Art. 3 dieses Übereinkommens regelt, dass jeder Vertragsstaat geeignete Mass-
nahmen zu treffen hat, um wegen Handlungen im Sinne des Art. 2, die von Per-

¹⁹² vgl. Art. 2.

sonen oder Personengruppen ohne Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates begangen werden, zu ermitteln und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. In diesem Sinn wird der Tatbestand auf Handlungen politischer Organisationen erweitert. Art. 4 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass das Verschwindenlassen nach ihrem Strafrecht eine Straftat darstellt. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext von § 312b StGB wird eine möglichst dem Wortlaut entsprechende Umsetzung angestrebt. Dabei wird § 312b öStGb wortgleich übernommen.

Zur Überschrift vor § 321

Die bisherige Überschrift des 25. Abschnittes des StGB wird um „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Kriegsverbrechen“ erweitert.

Vorbemerkungen zu § 321a

Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit wurde in Österreich mit BGBl. 2014/106 eingefügt. Ein gleichlautender Nachvollzug ist zur Umsetzung der völkerstrafrechtlichen Verpflichtungen erforderlich.

§ 321a StGB beruht auf Art. 7 des Römer Statuts und stellt Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Das StGB kennt bislang keinen Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Selbst wenn einzelne Tathandlungen bereits im StGB erfasst sind, fehlt jedoch das Element des ausgedehnten oder systematischen Angriffes gegen eine Zivilbevölkerung. Der Tatbestand des § 321a StGB orientiert sich weitestgehend an der Struktur von Art. 7 des Römer Status, wonach zwischen einer Gesamttat („ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung“) und Einzeltaten unterschieden wird. Den Einzeltaten werden, abhängig von der Schwere der Tat, unterschiedliche Strafraumen zugeordnet. Abweichend vom Römer Statut wird eine Zusammenführung der Tatbestände des Art. 7 Abs. 1 des Römer Status und deren Definitionen in Art. 7 Abs. 2

sowie eine Reihung der Tathandlungen nach der Schwere der Tat vorgenommen.¹⁹³

Ein bestimmter Sachverhalt kann sowohl als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch als Kriegsverbrechen qualifiziert werden, weil sich die Anwendungsbereiche und die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Verbrechenkategorien teilweise überschneiden.

Zu § 321a

Der Begriff „Wer“ stellt darauf ab, dass das Delikt von jedermann begangen werden kann.

Der Täter muss vorsätzlich handeln, hinsichtlich der Erfolgsqualifikationen genügt Fahrlässigkeit (§ 7 Abs. 2). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, daher grundsätzlich auf die Einzeltat und die Gesamttat, beziehen. Auch das Römer Statut legt in Übereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht und der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe fest, dass der Täter „in Kenntnis des Angriffes“ gegen die Zivilbevölkerung handeln muss. Das bedeutet wiederum, dass der Täter sowohl vom Angriff gegen die Zivilbevölkerung als auch davon wissen muss, dass sich seine Einzeltat in diesen Angriff einfügt.

Nach der in Art. 7 Abs. 2 Bst. a des Römer Status verankerten Legaldefinition ist unter einem „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise zu verstehen, die mit der mehrfachen Begehung der in Art. 7 Abs. 1 des Römer Statuts genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat.

¹⁹³ vgl. Art. 7 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002, dBGBI. I S. 2254, dVStGB.

Tathandlungen, die keinerlei Bezug zu einem Angriff gegen die Zivilbevölkerung aufweisen, sind daher nicht von den Tatbeständen des Abs. 1 erfasst. Ein Angriff verlangt weder körperliche Gewalt, noch muss es sich um einen militärischen Angriff handeln. Übereinstimmend mit dem Römer Statut wird ein ausgedehnter oder systematischer Angriff vorausgesetzt, wobei sich die Attribute „ausgedehnt“ und „systematisch“ nur auf den Angriff als Gesamttat beziehen. Das bedeutet, dass diese Merkmale auf die angeführten Einzeltaten (Abs. 1 bis 4) nicht zutreffen müssen.

Der Begriff des ausgedehnten oder systematischen Angriffs beruht auf dem Völkergewohnheitsrecht. Unter einem „ausgedehnten Angriff“ verstehen beispielsweise die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien¹⁹⁴ und für Rwanda¹⁹⁵, deren Rechtsprechung durch den Internationalen Strafgerichtshof Bestätigung fand¹⁹⁶, ein in grossem Massstab durchgeführtes Vorgehen mit einer grossen Anzahl von Opfern. Auch ein Angriff, der sich über ein grosses geographisches Gebiet erstreckt, kann ausgedehnter Natur sein. Das Merkmal „ausgedehnt“ stellt aber jedenfalls auf das quantitative Element des Angriffs ab. Der „systematische Angriff“ hingegen nimmt Bezug auf das qualitative Element der Gesamttat. Der Begriff „systematisch“ legt zwar ein planvolles und organisiertes Vorgehen nahe, dennoch setzt das Völkergewohnheitsrecht einen Plan als Deliktsmerkmal nicht voraus.¹⁹⁷

¹⁹⁴ International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY).

¹⁹⁵ International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR).

¹⁹⁶ vgl. IStGH, Fall Bemba, Beschluss vom 15. Juni 2009 zur Bestätigung der Anklage, ICC-01/05-01/08, Abs. 83.

¹⁹⁷ vgl. ICTY, Fall Kunarac u.a., Berufungsurteil vom 12. Juni 2002, IT-96-23, IT-96-23/1-A, Abs. 98. Berufungsurteil vom 12. Juni 2002, IT-96-23, IT-96-23/1-A, Abs. 98)

Die Zivilbevölkerung als Tatobjekt verlangt eine Personenmehrheit.¹⁹⁸ Es ist jedoch nicht die Anzahl der Opfer, sondern vielmehr der funktionale Zusammenhang von Einzel- und Gesamttat entscheidend.

Abs. 1:

Abs. 1 Ziff. 1 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Römer Status und stellt die vorsätzliche Tötung einer Person (§ 75 StGB) im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe.

Abs. 1 Ziff. 2 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Römer Status und stellt die „Ausrottung“ im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe. Die Legaldefinition in Art. 7 Abs. 2 Bst. b des Römer Statuts umschreibt Ausrottung als „die vorsätzliche Unterwerfung unter Lebensbedingungen – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten – mit dem Ziel die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen“.

Es wird verlangt, dass der Täter in der Absicht handelt, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu vernichten. Der Eintritt des Todes einer Person ist keine Voraussetzung für die Strafbarkeit.

Abs. 2:

Abs. 2 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Römer Status und stellt die Sklaverei (§ 104 StGB) im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe. Eine Erscheinungsform der Versklavung ist beispielsweise der Verkauf einer oder mehrerer Personen.

¹⁹⁸ vgl. Art. 50 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

Die Legaldefinition des Römer Status¹⁹⁹ definiert Versklavung als die „Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern“. Diese Definition erfolgte in Anlehnung an einschlägige völkerrechtliche Verträge²⁰⁰ und ist auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.

Abs. 3:

Abs. 3 Ziff. 1 beruht gleichfalls auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Römer Statuts und stellt auf den Menschenhandel (§ 104a StGB) ab.

Abs. 3 Ziff. 2 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. d des Römer Statuts und stellt die völkerrechtswidrige Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe. Der Wortlaut von Ziff. 2 lehnt sich inhaltlich an die Legaldefinition des Römer Statuts²⁰¹ an, wo der Tatbestand als „erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmassnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhalten“, beschrieben wird.

Tathandlungen sind die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung aus einem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhält, sowie die Anordnung dieser Vertreibung oder Überführung. Die zwangsweise Verbringung kann durch Ausweisung oder andere Zwangsmassnahmen sowie entweder innerhalb eines Staatsgebietes oder grenzüberschreitend erfolgen.

¹⁹⁹ vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. c des Römer Statuts.

²⁰⁰ vgl. Art. 1 des Übereinkommens betreffend die Sklaverei, SR 0.311.37.

²⁰¹ vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. d des Römer Statuts.

Die Verbringung muss unter Verstoss gegen das Völkerrecht erfolgen. Nicht erfasst sind völkerrechtskonforme Abschiebungen von Personen aufgrund einer individuellen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder die Evakuierung der Zivilbevölkerung oder eines Teils davon beispielsweise aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen.

Als Tatobjekt wird „die Bevölkerung“ genannt, worunter die gesamte Zivilbevölkerung oder ein Teil davon zu verstehen ist.

Abs. 3 Ziff. 3 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. f des Römer Statuts und stellt den Tatbestand der Folter im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe. Der Wortlaut von Ziff. 3 lehnt sich inhaltlich an die Legaldefinition in Art. 7 Abs. 2 Bst. e des Römer Statuts an, wonach „Folter“ bedeutet, „dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Ziff. 3 unterscheidet sich von § 312a StGB (Folter) insofern, als sie im Einklang mit dem Römer Statut auch Schmerzzufügungen erfasst, die ohne einen besonderen Folterzweck, wie beispielsweise zur Erlangung von Aussagen, vorgenommen werden. Unterschiede bestehen auch bezüglich des Tatsubjekts, da sich der Täterbegriff nicht auf „Amtsträger“ (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a oder b StGB) oder faktisch als „Amtsträger“ handelnde Personen (§ 312a Abs. 3 StGB) beschränkt.

Unter der Tathandlung Zufügen „grosser körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden“ ist auf die Gesamtumstände des Einzelfalles abzustellen. Es ist aber auch auf die Dauer der Misshandlung und deren körperliche oder seelische Auswirkungen Bedacht zu nehmen. Neben körperlichen Schmerzen durchbeispiels-

weise Knochenbrechen, Herausreißen von Zähnen oder das Versetzen von Stromstößen können auch seelische Schmerzen, etwa durch den Zwang, bei der Folterung eines Familienmitglieds anwesend zu sein, oder das Simulieren einer Exekution, den Tatbestand erfüllen.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Sanktion ergibt sich entweder aus dem nationalen Recht oder aus dem Völkerrecht.

Abs. 3 Ziff. 4 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. g des Römer Status und stellt verschiedene Arten sexueller Gewalt im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe. Erfasst werden die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 200 StGB), Nötigung zur Prostitution (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB), Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 85 Ziff. 1 StGB) und die erzwungene Schwangerschaft (siehe hierzu nachfolgend). Das Römer Statut sanktioniert darüber hinaus noch die „sexuelle Sklaverei“ als spezielle Erscheinungsform der Versklavung, bei welcher der Täter bewirkt, dass das Opfer sich auf sexuelle Handlungen einlässt, und „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“. In Abs. 3 Ziff. 4 wird auf derartige Regelungen aus Bestimmtheitsgründen verzichtet und stattdessen die sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) als generalisierende Auffangvorschrift eingefügt, um eine Kriminalisierung der im Römer Statut verankerten Verhaltensweisen zu gewährleisten.

Der Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft in Abs. 3 Ziff. 4 lehnt sich eng an die Legaldefinition in Art. 7 Abs. 2 Bst. f des Römer Statuts an, wonach darunter „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen“, zu verstehen ist.

In objektiver Hinsicht muss der Täter eine schwangere Frau rechtswidrig gefangen halten. Nicht vorausgesetzt wird hingegen, dass der Täter die Frau selbst geschwängert hat. Darüber hinaus muss der Täter in der Absicht handeln, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen.

Abs. 3 Ziff. 5 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. i des Römer Statuts und stellt das „Verschwindenlassen einer Person“ im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe (siehe die Erläuterungen zu § 312b StGB).

Abs. 4:

Abs. 4 Ziff. 1 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. k des Römer Statuts und stellt die vorsätzliche schwere Körperverletzung einer Person (§ 84 Abs. 1 StGB) im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe.

Abs. 4 Ziff. 2 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Römer Statuts und stellt unter Strafe, wer einer Person im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Verstoß gegen das Völkerrecht in schwerwiegender Weise die persönliche Freiheit entzieht (§ 99 StGB). Abweichend vom Römer Statut, das einen Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts voraussetzt, sollen nach der vorgeschlagenen Textierung von Ziff. 2 jegliche Verstöße gegen das Völkerrecht genügen.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter eine Person daran hindert, ihren Aufenthaltsort zu verlassen. Erfasst sind alle Situationen, in denen die Bewegungsfreiheit einer Person eingeschränkt ist (z.B. durch Einsperren in einem Raum, aber auch innerhalb eines Ghettos).

Abs. 4 Ziff. 3 beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 Bst. g des Römer Statuts und stellt die Verfolgung einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft im Rahmen eines Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe.

Nach Abs. 4 Ziff. 3 macht sich strafbar, wer eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach dem Völkerrecht als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt.

Die Tathandlungen können sich vom vollständigen Entzug eines grundlegenden Menschenrechts, über dessen Einschränkung bis hin zur Anordnung einer solchen Massnahme erstrecken. Sie können, müssen sich aber nicht nur gegen Gruppen per se richten. Eine Tathandlung nur gegen Einzelpersonen ist möglich, wenn beispielsweise ein Repräsentant einer identifizierbaren Gruppe angegriffen wird. Die Tathandlungen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, können rechtlicher, physischer oder auch ökonomischer Natur sein. Abgestellt wird lediglich auf den objektiv rechtsbeeinträchtigenden und diskriminierenden Charakter der Verletzungshandlung. Als Verfolgungshandlung wird nur der schwerwiegende Entzug grundlegender Rechte verstanden.

Tatobjekt bzw. Opfer ist entweder eine Gruppe oder eine Gemeinschaft, wenn diese beispielsweise durch Gesetz oder Verordnung diskriminiert werden. Für die Strafbarkeit kommt es darauf an, dass der Täter die Gruppe, die er angreift, als solche identifiziert bzw. dass er das Opfer einer bestimmten Gruppe zuordnet.

„Grundlegende Menschenrechte“ finden sich beispielsweise in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰² sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁰³, wobei in diesem Zusammenhang vor

²⁰² vgl. LGBl. 1999 Nr. 58.

²⁰³ vgl. LGBl. 1982 Nr. 60/1, EMRK.

allem auf das Recht auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Freiheit und das Recht auf ein ordentliches Strafverfahren zu verweisen ist.

Die am Ende von Abs. 4 Ziff. 3 genannte Qualifikation der Tatbegehung in der Absicht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, beruht auf Art. 7 Abs. 1 Bst. j in Verbindung mit Abs. 2 Bst. h des Römer Statuts, der das Verbrechen der Apartheid umschreibt.

Eine „rassische Gruppe“ ist eine solche, die unter Bezugnahme auf die Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft ihrer Mitglieder definiert wird.²⁰⁴

Vorbemerkungen zu §§ 321b bis 321f

Ebenfalls mit BGBl. 2014/106 ins öStGB eingeführt wurden die §§ 321b bis 321f. Diese beruhen auf Art. 8 des Römer Statuts, der Tatbestände von Kriegsverbrechen enthält. Eine Umsetzungsverpflichtung ergibt sich wiederum aus dem Völkerstrafrecht, weshalb die kongruente Übernahme von §§ 321b bis f öStGB erforderlich ist.

Grundsätzlich geht es bei Kriegsverbrechen um das „Recht im Kriege“.²⁰⁵ Das heisst nach neuerer Diktion um das im Rahmen eines bewaffneten Konflikts anwendbare Recht („humanitäres Völkerrecht“).

Kriegsverbrechen sind nicht vom Bestehen eines formellen Kriegszustands abhängig, sondern stellen Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht dar, die eine unmittelbare völkerrechtliche Strafbarkeit nach sich ziehen. Die Tatbestän-

²⁰⁴ vgl. Art. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, LGBl. 2000 Nr. 80.

²⁰⁵ ius in bello.

de sind in Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b StGB), Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 321c StGB), Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen (§ 321d StGB), Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden (§ 321e StGB) und Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f StGB) gegliedert. Ein Wesensmerkmal sämtlicher Kriegsverbrechen ist, dass sie „im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt“ oder einer militärischen Besetzung begangen werden müssen.

Voraussetzung ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Tathandlung und den Zielen der Kampfführung einer Partei des bewaffneten Konflikts bzw. einer Besatzungsmacht.

Zwar gibt es im humanitären Völkerrecht keine abschliessende Definition des „bewaffneten Konflikts“, doch wird darunter die Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten oder ausgedehnte bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates verstanden. Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen „internationalen bewaffneten Konflikten“, die zwischen mindestens zwei Staaten ausgetragen werden, und „nicht internationalen bewaffneten Konflikten“, in denen die Streitkräfte eines Staates²⁰⁶ gegen organisierte bewaffnete Gruppen oder in denen solche Gruppen untereinander kämpfen, sofern die Kampfhandlungen von einer gewissen Dauer und Intensität sind. Nicht erfasst sind demnach Fälle innerer Unruhen und Spannungen, Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen.²⁰⁷

²⁰⁶ vgl. Art. 43 des Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁰⁷ vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. f des Römer Statuts und Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte; LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

Mit Ausnahme der in § 321b Abs. 5 StGB genannten Kriegsverbrechen gegen Personen, die nur im Zusammenhang mit einem „internationalen bewaffneten Konflikt“ begangen werden können, sind alle anderen Kriegsverbrechen in allen „bewaffneten Konflikten“ strafbar. Die Kriegsverbrechen sind mit wenigen Ausnahmen als Allgemeindelikte formuliert, weshalb der Täter insofern jedermann sein kann. Ein bestimmter Sachverhalt kann sowohl als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch als Kriegsverbrechen qualifiziert werden, weil sich die Anwendungsbereiche und die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Verbrechenkategorien teilweise überschneiden.

Zu § 321b

Die Abs. 1 bis 4 erfassen verschiedene Kriegsverbrechen gegen Personen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden, unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt. Abs. 5 stellt speziell auf Taten ab, die im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden. Abs. 6 definiert die nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen.

Abs. 1:

In Abs. 1 wird nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a (i), Bst. c (i) des Römer Statuts die vorsätzliche Tötung (§ 75 StGB) einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (Abs. 6) unter Strafe gestellt.

Abs. 2:

Abs. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (viii) und Art. 8 Abs. 2 Bst. c (iii) des Römer Statuts und stellt die Geiselnahme einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (Abs. 6) unter Strafe.

Abs. 3:

Abs. 3 Ziff. 1 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (ii) des Römer Statuts, der die Folter oder die unmenschliche Behandlung einschliesslich biologischer Versuche regelt. Zusätzlich werden auch Art. 8 Abs. 2 Bst. a (iii), Abs. 2 Bst. b (x), Abs. 2 Bst. c (i) und Abs. 2 Bst. e (xi) des Römer Statuts erfasst, die beispielhaft auch die Verstümmelung und die unmenschliche Behandlung anführen.

Nach Abs. 3 Ziff. 1 macht sich strafbar, wer einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (Abs. 6), die sich in seinem Gewahrsam oder sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, sofern sich diese nicht lediglich aus einer rechtlich zulässigen Sanktion ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind. Die Tathandlung ist – wie auch im Römer Statut vorgesehen – das Zufügen grosser körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden.

Diese Tathandlung ist grundsätzlich mit der Tathandlung der Folter ident (§ 312a StGB). Abs. 3 Ziff. 1 unterscheidet sich von § 312a StGB insofern, als auch Schmerzzufügungen erfasst sind, die ohne einen besonderen Zweck, wie beispielsweise zur Erlangung von Aussagen, vorgenommen werden.

Unterschiede bestehen auch bezüglich des Tatsubjekts, da sich der Täterbegriff nicht auf „Amtsträger“ (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a oder b StGB) oder faktisch als „Amtsträger“ handelnde Personen (§ 312a Abs. 3 StGB) beschränkt.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist nahezu ident mit dem vorgeschlagenen § 321a Abs. 3 Ziff. 3 StGB. Eine Abweichung besteht insoweit, als im gegenständlichen Abs. 3 Ziff. 1 beim Tatobjekt auf eine „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person“ (Abs. 6) abgestellt wird.

Abs. 3 Ziff. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxii) und Abs. 2 Bst. e (vi) des Römer Statuts und erfasst strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte. Nach Abs. 3 Ziff. 2 macht sich strafbar, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person (Abs. 6) vergewaltigt (§ 200 StGB) oder sexuell nötigt (§ 202 StGB), sie zur Prostitution nötigt (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB), der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt (§ 85 Ziff. 1 StGB) oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist nahezu ident mit dem vorgeschlagenen § 321a Abs. 3 Ziff. 4 StGB. Eine Abweichung besteht insofern, als Abs. 3 Ziff. 2 beim Tatobjekt auf eine „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person“ (Abs. 6) abstellt.

Abs. 4:

Abs. 4 Ziff. 1 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (iii) des Römer Statuts. In ihr wird die Zufügung grosser körperlicher oder seelischer Qualen oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) unter Strafe gestellt. Tatobjekt ist wiederum eine „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person“ (Abs. 6).

Abs. 4 Ziff. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxvi) und Abs. 2 Bst. e (vii) des Römer Statuts betreffend das Kriegsverbrechen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten.

Die Altersgrenzen sind mit 15²⁰⁸ Jahren und 18²⁰⁹ Jahren angesetzt worden. Bei der Zwangsverpflichtung zu Streitkräften eines Staates²¹⁰ wird die Anwendung

²⁰⁸ analog Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxvi) und Abs. 2 Bst. e (vii) des Römer Statuts, Art. 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 62 (Protokoll I), Art. 4 Abs. 3 Bst. c des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte,

von Zwang vorausgesetzt. Bei der Eingliederung hingegen ist Zwang nicht erforderlich, sondern umfasst auch die freiwillige Verpflichtung von Kindern. Neben den Streitkräften sind auch nicht-staatliche „bewaffnete Gruppen“ erfasst. Unter der „Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten“ werden neben Kampfhandlungen auch sonstige militärische Aktivitäten, wie beispielsweise die Tätigkeit als Lockvogel, Spion, Kurier oder als Munitionstransporteur, verstanden.

Abs. 4 Ziff. 3 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. e (viii) des Römer Statuts und stellt die zwangsweise Überführung oder Vertreibung der Zivilbevölkerung unter Strafe. Tathandlungen sind die zwangsweise Überführung oder Vertreibung der gesamten Zivilbevölkerung oder eines Teils davon sowie die Anordnung dieser Überführung oder Vertreibung. Nicht erfasst sind völkerrechtskonforme Abschiebungen von Personen aufgrund einer individuellen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder die vorübergehende Verlegung (z.B. Evakuierung) der Zivilbevölkerung oder eines Teils davon aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen. Die zwangsweise Überführung oder Vertreibung kann innerhalb eines Staatsgebietes oder grenzüberschreitend erfolgen.

Abs. 4 Ziff. 4 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (vi) und Abs. 2 Bst. c (iv) des Römer Statuts und stellt unter Strafe, wenn gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe verhängt oder vollstreckt wird, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt wurde.

LGBI. 1989 Nr. 63 (Protokoll II) und Art. 38 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, LGBI. 1996 Nr. 163.

²⁰⁹ analog Art. 1, 2 und 4 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, LGBI. 2005 Nr. 26.

²¹⁰ vgl. Art. 43 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

Die Strafbarkeit tritt erst mit der Verhängung bzw. mit der Vollstreckung der Strafe ein, weil der Entzug der Verfahrensrechte erst zu diesem Zeitpunkt endgültig feststeht. Unter einer „erheblichen Strafe“ ist jedenfalls eine Freiheitsstrafe zu verstehen. Ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren hat den Mindestvorgaben des Völkerrechts zu entsprechen²¹¹ und die Entscheidung durch ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht²¹² vorzusehen.

Abs. 4 Ziff. 5 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (ii) und Abs. 2 Bst. b (x) und Abs. 2 Bst. e (xi) des Römer Statuts und stellt insbesondere medizinische Versuche, Gewebe- und Organentnahmen an nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen (Abs. 6) unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe. Die nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person muss sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei, das heisst nicht jener des Opfers, befinden.

Objektiv wird vorausgesetzt, dass der Täter durch die angeführten Handlungsweisen eine zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bringt. Die Einwilligung der zu schützenden Person schliesst die Strafbarkeit nicht aus (ausgenommen ist lediglich der in Bst. b genannte Unterfall der Entnahme von Blut oder Haut).

Bst. a stellt Versuche unter Strafe, die weder medizinisch notwendig sind, noch im Interesse der zu schützenden Person durchgeführt werden. Erfasst werden insbesondere wissenschaftliche, medizinische oder auch biologische Versuche,

²¹¹ z.B. Art. 99 ff. des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, LGBl. 1989 Nr. 20; Art. 66 ff. des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, LGBl. 1989 Nr. 21; Art. 75 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I); Art. 6 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

²¹² vgl. Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, LGBl. 1999 Nr. 58, und Art. 6 EMRK, LGBl. 1982 Nr. 60/1.

wie etwa Experimente an Personen zur Erprobung neuer Medikamente, Ausrüstungsgegenstände oder Materialien.

Bst. b stellt die Gewebe- oder Organentnahme für Übertragungszwecke an andere Personen unter Strafe. Lediglich die Entnahmen von Blut oder Haut sind ausdrücklich ausgenommen, sofern dies zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen steht und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat.²¹³

Bst. c stellt die Anwendung sonstiger, nicht in Bst. a und b angeführter medizinischer Verfahren unter Strafe, die nicht durch den Gesundheitszustand der zu schützenden Person geboten sind und nicht mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen in Einklang stehen. Unter „nicht allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen“ sind solche zu verstehen, die nicht dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Forschung und der örtlichen Praxis entsprechen.²¹⁴

Abs. 4 Ziff. 6 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxi) und Abs. 2 Bst. c (ii) des Römer Status und stellt die schwerwiegende entwürdigende oder erniedrigende Behandlung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (Abs. 6) unter Strafe. Entsprechend den Verbrechenselementen können geschützte Personen auch nach ihrem Tod Tatobjekt sein. Tathandlungen können Verhaltensweisen wie etwa Beschimpfungen, exzessive oder grausame Verhöre, öffentliche Verhöhnung oder Zurschaustellung von zu schützenden Personen umfassen. Um auf den Schweregrad eines Verhaltens abzustellen, ist die Position

²¹³ vgl. Art. 11 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²¹⁴ vgl. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

eines objektiven Beobachters unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes des jeweiligen Opfers einzunehmen.

Abs. 5:

Nach Abs. 5 macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt die in Ziff. 1 bis 4 angeführten Taten begeht:

Ziff. 1 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (vii) des Römer Statuts und stellt die widerrechtliche Verschleppung oder Gefangenhaltung (§ 99 StGB) einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (Abs. 6) unter Strafe. Darüber hinaus wird auch die ungerechtfertigt verzögerte Heimschaffung unter Strafe gestellt.²¹⁵ Unter der widerrechtlichen Gefangenhaltung sind einerseits Fälle der rechtswidrigen Gefangennahme zu verstehen und andererseits solche, bei denen der rechtfertigende Grund für die Gefangennahme weggefallen und eine Freilassung widerrechtlich nicht erfolgt ist. Bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist insbesondere auf die Vorschriften des humanitären Völkerrechts abzustellen.

Z 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (viii) RS und stellt die unmittelbare oder mittelbare Überführung eines Teils der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet, oder der Gesamtheit oder eines Teils der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet unter Strafe.

Dieser Tatbestand soll insbesondere die im besetzten Gebiet ansässige Zivilbevölkerung schützen. Tatsubjekt kann nur sein, wer einer Besatzungsmacht ange-

²¹⁵ vgl. Art. 85 Abs. 4 Bst. b des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I); Art. 109 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, LGBl. 1989 Nr. 20; Art. 35 Abs. 1 und Art. 134 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, LGBl. 1989 Nr. 21.

hört oder für diese tätig wird. Nach Art. 42 der Haager Landkriegsordnung²¹⁶ gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es tatsächlich in die Gewalt der gegnerischen Streitkräfte gelangt ist. Die Überführung kann durch unmittelbare oder mittelbare Handlungen erfolgen. Unbeachtlich ist, ob die eigene Zivilbevölkerung freiwillig oder mittels Anwendung von Zwang umgesiedelt wird.

Ziff. 3 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (v) des Römer Statuts und stellt die Nötigung (§ 105 StGB) einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (Abs. 6) zur Dienstleistung in den Streitkräften²¹⁷ einer feindlichen Macht unter Strafe. Die Vorschrift bezweckt den Schutz von Personen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden, vor Loyalitätskonflikten. Die Tathandlung ist die Nötigung zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht. Nötigungsmittel sind Gewalt oder gefährliche Drohung (§ 105 StGB).

Ziff. 4 knüpft an Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xv) des Römer Statuts an und stellt die Nötigung (§ 105 StGB) eines Angehörigen der gegnerischen Partei zur Teilnahme an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land unter Strafe. Kriegshandlungen umfassen nicht nur militärische Tätigkeiten, sondern auch Zwangsarbeit für militärische Zwecke. Tatobjekt sind Personen, die der gegnerischen Partei angehören, insbesondere Zivilpersonen und Kriegsgefangene. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen bereits vor Kriegsausbruch im Dienst des Kriegsführenden standen oder nicht. Die Vorschrift bezweckt wie Ziff. 3 den Schutz von Personen vor Loyalitätskonflikten.

Abs. 6:

²¹⁶ SR 0.515.112.

²¹⁷ vgl. Art. 43 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

Abs. 6 definiert, wer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind. Darunter sind geschützte Personen im Sinne der vier Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle I und II²¹⁸ zu verstehen. Insbesondere sind folgende Personen vom geschützten Personenkreis umfasst: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, die sich bedingungslos ergeben haben oder sonst ausser Gefecht sind, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, sofern und solange letztere nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Zu § 321c

§ 321c StGB beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a (iv), Abs. 2 Bst. b (xiii) und (xvi) sowie Abs. 2 Bst. e (v) und (xii) des Römer Statuts und stellt Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte unter Strafe. § 321c StGB setzt auch Art. 15 Abs. 1 Bst. c und e des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten um.

Unbeachtlich ist, ob der Eigentümer oder Träger sonstiger Rechte ein Staat oder eine Privatperson ist. Ebenso kann das Eigentum von natürlichen oder von juristischen Personen betroffen sein. Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die Tat im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt.

Ziff. 1 stellt die Plünderung sowie, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, die sonstige, in erheblichem Umfang durchgeführte völkerrechtswidrige Zerstörung, Aneignung oder Beschlagnahme von Sachen der gegnerischen Partei oder von deren Angehörigen unter Strafe. Alle Tat-

²¹⁸ LGBl. 1989 Nr. 18, 19, 20 und 21 (Genfer Abkommen) sowie LGBl. 1989 Nr. 62 und 63 (Protokolle I und II).

handlungen mit Ausnahme der Zerstörung setzen voraus, dass die Sachen in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Täters übergehen. Die Zerstörung kann auch aus der Distanz erfolgen.

Vorausgesetzt ist, dass sich die Tat gegen Sachen der gegnerischen Partei oder von deren Angehörigen richtet. Die Plünderung umfasst alle Formen der rechtswidrigen Aneignung von Eigentum in einem bewaffneten Konflikt. Die Zerstörung ist im Sinne des § 125 StGB zu verstehen. Aneignung ist der – auf einen nicht unerheblichen Zeitraum angelegte – Entzug einer Sache gegen oder ohne den Willen des Berechtigten. Beschlagnahme ist die Überführung eines Gegenstandes in den Gewahrsam mittels förmlicher Sicherstellung oder auf andere Weise.

Die Wortfolge „in erheblichem Umfang“ macht deutlich, dass Bagatellfälle nicht tatbestandsmässig sind. Im Einzelfall wäre insbesondere auf den Wert des betroffenen Eigentums, die Schwere der Tatfolgen für das Opfer und auf den betroffenen Personenkreis abzustellen. Weiters müssen die Tathandlungen „völkerrechtswidrig“ sein. Daher ist zu prüfen, ob ein allgemeiner völkerrechtlicher Rechtfertigungsgrund oder ein spezifischer Rechtfertigungsgrund des humanitären Völkerrechts vorliegt. So beinhaltet beispielsweise Art. 53 der Haager Landkriegsordnung²¹⁹ spezifische Rechtfertigungsgründe für die Beschlagnahme von Sachen in besetzten Gebieten.

Ziff. 2 setzt Art. 15 Abs. 1 Bst. c des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²⁰ um und stellt die Zerstörung oder Aneignung in grossem Ausmass von Kulturgut im Sinne der

²¹⁹ SR 0.515.112.

²²⁰ LGBl. 2017 Nr. 58.

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹ unter Strafe.

„Kulturgut“ im Sinne der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von grosser Bedeutung ist, wie zum Beispiel Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;

b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie zum Beispiel Museen, grössere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalsorte“ bezeichnet sind.

Unter der Tathandlung „sich aneignen“ ist das Delikt des (schweren) Diebstahls nach den §§ 127 und 128 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu verstehen.

²²¹ LGBl. 1960 Nr. 17/3.

Ziff. 3 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xiv) des Römer Statuts und stellt die völkerrechtswidrige Anordnung der Aufhebung, Aussetzung oder Nicht-Einklagbarkeit vor Gericht von Rechten und Forderungen aller oder eines Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei unter Strafe. Unter „Rechte und Forderungen“ ist nicht nur der Zugang zum Gericht zu verstehen, sondern alle gerichtlich geschützten Rechte und Forderungen. Anordnungen, die sich nur auf einen Einzelfall beziehen und nicht darauf abzielen, Rechte und Forderungen aller oder eines Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei zu entziehen, fallen nicht darunter.

Zu § 321d

§ 321d StGB erfasst Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und den Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden, unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt.

Der Strafraum nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren. Im Fall des Abs. 2 beträgt der Strafraum bei einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) fünf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe, bei Todesfolge einer Person ist der Täter hingegen mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Ziff. 1 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (iii) und Art. 8 Abs. 2 Bst. e (iii) des Römer Statuts und stellt Angriffe gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge unter Strafe, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenssichernden Mission in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen (VN) beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt

wird. Ziff. 1 setzt auch Art. 9 des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordneten Personal²²² um.

Als „Angriff“ ist im Sinne des Art. 49 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte „sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner“ zu verstehen.

Tatobjekte sind Personen, die an humanitären Hilfsmissionen oder friedenssichernden Missionen teilnehmen, oder Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge solcher Missionen. Der geschützte Personenkreis umfasst sowohl Angehörige von Streitkräften als auch ziviles Personal. Unter Einrichtungen, die sowohl ortsfest als auch beweglich sein können, sind neben Hauptquartieren, Stützpunkten und sonstigen Diensträumen auch Unterkünfte des Personals zu verstehen.

Das Völkerrecht kennt keine Definition der „humanitären Hilfsmission“. Aus den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen lässt sich jedoch ableiten, dass solche Missionen auf die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, wie beispielsweise Lebensmitteln und Sanitätsmaterial, ausgerichtet sind. Solche Missionen erfolgen nur mit der Zustimmung der beteiligten Parteien und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit.

Der Begriff „friedenssichernde Missionen“ umfasst insbesondere friedenserhaltende oder friedensschaffende Missionen, die in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen durchgeführt werden.

²²² LGBl. 2001 Nr. 4.

Die an solchen Missionen beteiligten Personen und Objekte haben Anspruch auf den Schutz, der auch Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach den Regeln des humanitären Völkerrechts zukommt. Dieser Schutz endet durch die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten²²³, sofern diese Teilnahme nicht im Rahmen der Notwehr (§ 3 StGB) Deckung findet.

Der Vorsatz des Täters muss sich auf den besonderen Schutzstatus der vom Tatbestand erfassten Personen und Objekte beziehen.

Ziff. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxiv) und Art. 8 Abs. 2 Bst. e (ii) des Römer Statuts und stellt Angriffe gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten²²⁴ oder Sanitätstransportmittel zu Land, zu Wasser oder in der Luft²²⁵ unter Strafe, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen oder deren Zusatzprotokolle I und II sowie des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Aufnahme eines zusätzlichen Schutzzeichens²²⁶ gekennzeichnet sind.

Als „Angriff“ ist im Sinne des Art. 49 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte²²⁷ „sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner“ zu verstehen.

Angriffe gegen die angeführten Tatobjekte sind nach Ziff. 2 nur strafbar, wenn diese mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen, das heisst mit dem Roten

²²³ vgl. Art. 51 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²²⁴ vgl. Art. 8 Bst. e des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²²⁵ vgl. Art. 8 Bst. f bis j des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²²⁶ LGBl. 2007.32 (Protokoll III).

²²⁷ LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

Kreuz, dem Roten Halbmond oder dem Roten Löwen mit roter Sonne, jeweils auf weissem Grund, gekennzeichnet sind. Seit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens²²⁸ zählt auch der „Rote Kristall auf weissem Grund“ zu den Schutzzeichen. Keine Strafbarkeit nach Ziff. 2 liegt vor, wenn ein Angriff gegen Personen oder Objekte erfolgt, die ein Schutzzeichen entgegen den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verwenden.²²⁹

Abs. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (vii) des Römer Statuts und stellt im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt den Missbrauch von anerkannten Schutzzeichen²³⁰, der Parlamentärflagge²³¹ oder der Flagge, militärischer Abzeichen oder der Uniform des Feindes, neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten oder der Vereinten Nationen unter Strafe, wenn dadurch der Tod oder die schwere Verletzung einer Person (§ 84 Abs. 1 StGB) verursacht wird. Über das Römer Statut hinausgehend erfasst Abs. 2 auch den Missbrauch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten sowie den Missbrauch der Flagge, militärischer Abzeichen oder der Uniform neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten.²³²

²²⁸ LGBI. 2007.32 (Protokoll III).

²²⁹ vgl. Art. 44 des Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, LGBI. 1989 Nr. 18; Art. 41 ff. des Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; LGBI. 1989 Nr.19; Art. 38 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 62 (Protokoll I); Art. 12 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

²³⁰ vgl. Art. 38 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, LGBI. 1989 Nr. 18, und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III).

²³¹ vgl. Art. 32 der Haager Landkriegordnung, SR 0.515.112.

²³² vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. d und Art. 39 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBI. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

Ein Missbrauch liegt vor, wenn die genannten Kennzeichen entgegen den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden.²³³ Vorausgesetzt wird ferner, dass durch den Missbrauch der genannten Kennzeichen der Tod einer Person oder eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB verursacht wird, wobei bereits die fahrlässige Herbeiführung des Erfolges ausreichend ist (§ 7 Abs. 2 StGB). Der Missbrauch muss jedenfalls kausal für die Tötung oder schwere Verletzung sein.

Durch das Wort „eine Person“ wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass das Opfer auch Mitglied der gegnerischen Streitkräfte ist.

Zu § 321e

Abs. 1 erfasst verschiedene Tatbestände des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (Ziff. 1 bis 11), die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden, unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt.

In den Fällen der Ziff. 1 bis 10 ist eine Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren und im Fall der Ziff. 11 eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren vorgesehen.

Abs. 2 schafft Erfolgsqualifikationen in den Fällen der Ziff. 1 bis 10. Hat die Tat nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (§ 321b Abs. 6 StGB) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren zu bestra-

²³³ vgl. Art. 32 der Haager Landkriegordnung, SR 0.515.112; Art. 44 des Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, LGBl. 1989 Nr. 18; Art. 41 ff. des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, LGBl. 1989 Nr. 19; Art. 37 Abs. 1 Bst. a und d des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I); Art. 12 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

fen. Hat die Tat den Tod einer solchen Person zur Folge, ist eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren vorgesehen.

Unter der Tathandlung „Angriff“ in Ziff. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 ist im Sinne des Art. 49 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte²³⁴ „sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner“ zu verstehen.

Ziff. 1 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (i) des Römer Statuts und stellt Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen, unter Strafe. Tatobjekt ist die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen.²³⁵ Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Tatobjekte nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen (z.B. offensiv durch Beteiligung an Kampfhandlungen oder defensiv durch Blockade einer militärischen Bewegungslinie).

Ziff. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (ii) und (ix), Abs. 2 Bst. e (iv) des Römer Statuts und stellt Angriffe gegen zivile Objekte unter Strafe. Ziff. 2 setzt auch Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²³⁶ um.

Tatobjekte sind „zivile Objekte“, das heisst (bewegliche oder unbewegliche) Objekte, die nicht militärische Ziele sind²³⁷ und umfassen auch Kulturgut²³⁸. Militärische Ziele sind nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres

²³⁴ LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²³⁵ vgl. Art. 50 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²³⁶ LGBl. 2017 Nr. 58.

²³⁷ vgl. Art. 52 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²³⁸ vgl. die Erläuterungen zu § 321c Ziff. 2 StGB.

Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den im betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.²³⁹ Im Zweifelsfall wird vermutet, dass in der Regel für zivile Zwecke bestimmte Objekte, wie beispielsweise Wohnhäuser oder sonstige Wohnstätten, Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler oder Krankenhäuser, nicht dazu verwendet werden, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.²⁴⁰

Die Tathandlung ist ein gegen zivile Objekte gerichteter Angriff.²⁴¹ Angriffe gegen zivile Objekte sind nur strafbar, solange die Objekte durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind. Der Schutz des humanitären Völkerrechts endet, sobald ein Objekt zu einem militärischen Ziel im Sinne von Art. 52 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte²⁴² geworden ist.

Ziff. 3 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (v) des Römer Statuts sowie Art. 59 und 60 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 3 Bst. d des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte²⁴³ und stellt Angriffe auf unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen unter Strafe.

²³⁹ vgl. Art. 52 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴⁰ vgl. Art. 52 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴¹ vgl. Art. 49 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴² LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴³ LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

Tatobjekte sind unverteidigte Orte²⁴⁴ und entmilitarisierte Zonen. Unverteidigte Orte sind zur Besetzung offenstehende bewohnte Orte, beispielsweise Städte oder Dörfer, welche die in Art. 59 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte genannten Voraussetzungen erfüllen. Angriffe gegen einzelne unverteidigte Objekte, wie beispielsweise Wohnstätten oder Gebäude, sind nicht erfasst, können jedoch unter Ziff. 2 fallen. In entmilitarisierten Zonen²⁴⁵ dürfen keine Kriegshandlungen vorgenommen werden. Solche Zonen werden durch Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien festgelegt, sofern sie die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte erfüllen.

Die Tathandlung ist ein gegen unverteidigte Orte oder entmilitarisierte Zonen gerichteter Angriff.²⁴⁶ Über das Römer Statut hinausgehend, erfasst Ziff. 3 auch Angriffe in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

Ziff. 4 setzt Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁴⁷ um. Eine Straftat im Sinne der Ziff. 4 begeht, wer Kulturgut unter verstärktem Schutz oder dessen unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet.

²⁴⁴ vgl. Art. 59 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴⁵ vgl. Art. 60 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴⁶ Art. 49 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁴⁷ LGBl. 2017 Nr. 58.

Unter „Kulturgut unter verstärktem Schutz“ ist gemäss Kapitel 3 des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁴⁸ jenes Kulturgut zu verstehen, das die Bedingungen des Art. 10 des vorgenannten Zweiten Protokolls erfüllt und dem vom Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gemäss Art. 11 dieses Protokolls verstärkter Schutz gewährt wurde. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass das Tatobjekt zum Zeitpunkt der Tat unter verstärktem Schutz steht.²⁴⁹

Tathandlung ist die Verwendung von Kulturgut unter verstärktem Schutz oder dessen unmittelbarer Umgebung für militärische Zwecke oder dafür, militärische Anlagen zu schützen²⁵⁰, wie beispielsweise die Verwendung des geschützten Kulturgutes als Gefechtsstand oder für militärische Kommunikationseinrichtungen oder die Stationierung von Waffensystemen in unmittelbarer Nähe des Kulturgutes.

Ziff. 5 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (iv) des Römer Statuts und setzt Art. 85 Abs. 3 Bst. b des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte²⁵¹ um. Nach Ziff. 5 macht sich strafbar, wer einen Angriff durchführt, der gegen militärische Ziele gerichtet ist, in dem Wissen, dass dadurch unverhältnismässige zivile Begleitschäden (Kollateralschäden) verursacht werden. Auf der subjektiven Tatseite wird Wissentlichkeit nach § 5 Abs. 3 StGB vorausgesetzt, sodass der Täter das Eintreten der genannten Folgen nicht bloss für möglich, sondern für gewiss

²⁴⁸ LGBl. 2017 Nr. 58.

²⁴⁹ vgl. Art. 13 und 14 des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; LGBl. 2017 Nr. 58.

²⁵⁰ vgl. Art. 10 Bst. c des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBl. 2017 Nr. 58.

²⁵¹ LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

halten muss, wobei eine ex ante Betrachtung für die Abwägung der Verhältnismässigkeit entscheidend ist.

Ob die durch den Angriff verursachten zivilen Begleitschäden „in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil“ stehen, ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu beurteilen. Ein militärischer Vorteil ist dann als „unmittelbar“ anzusehen, wenn der militärische Nutzen ohne das Hinzutreten einer Zwischenursache zu erwarten ist.

Die zivilen Begleitschäden sind die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen²⁵² oder die Zerstörung oder Beschädigung ziviler Objekte²⁵³.

Nach Ziff. 6²⁵⁴ macht sich strafbar, wer einen Angriff gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen richtet, in Kenntnis davon, dass dadurch unverhältnismässige zivile Begleitschäden (Kollateralschäden) verursacht werden. Damit wird auf der subjektiven Tatseite zumindest dolus eventualis (§ 5 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB) vorausgesetzt, wobei eine ex ante Betrachtung für die Abwägung der Verhältnismässigkeit entscheidend ist.

Die Tatobjekte nach Ziff. 6 sind Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke als Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten.²⁵⁵ Sind solche Anlagen

²⁵² vgl. Art. 50 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁵³ vgl. Art. 52 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁵⁴ vgl. Art. 83 Abs. 3 Bst. c des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁵⁵ vgl. die jeweils taxative Aufzählung in Art. 56 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I) und Art. 15 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

oder Einrichtungen keine militärischen Ziele²⁵⁶, sind Angriffe gegen diese von Ziff. 2 erfasst.

Die zivilen Begleitschäden sind die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen²⁵⁷ oder die Zerstörung oder Beschädigung ziviler Objekte²⁵⁸.

Ziff. 7 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (iv) des Römer Statuts und setzt Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte²⁵⁹ sowie das Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken²⁶⁰ um. Nach Ziff. 7 macht sich strafbar, wer einen Angriff durchführt, in Kenntnis davon, dass dadurch weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursacht werden. Auf der subjektiven Tatseite wird zumindest *dolus eventualis* (§ 5 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB) vorausgesetzt. Abweichend vom Römer Statut und entsprechend Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte sieht Ziff. 7 keine Abwägung der Verhältnismässigkeit zwischen den Umweltschäden und dem militärischen Vorteil vor.

Die Begleitschäden (Kollateralschäden) sind weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt. Die Voraussetzungen „weitreichend, langfristig und schwer“ müssen kumulativ vorliegen. „Weitreichend“ sind Schäden, die sich über hunderte Quadratkilometer erstrecken. „Langfristig“ um-

²⁵⁶ vgl. Art. 52 Abs. 2 und 56 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁵⁷ Art. 50 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁵⁸ Art. 52 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁵⁹ LGBl. 1989, Nr. 62.

²⁶⁰ SR.0515.06.

schreibt einen Zustand, der zumindest über Jahre hinweg anhalten muss. „Schwer“ ist ein Schaden, aus dem die Vernichtung des ökologischen Systems resultiert.

Ziff. 8 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxiii) des Römer Statuts und stellt unter Strafe, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person (§ 321b Abs. 6 StGB) als Schutzschild benutzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten.

Die Tathandlung ist das Benutzen einer zu schützenden Person als Schutzschild mit dem Ziel, Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern.²⁶¹ Ob diese Person freiwillig oder unfreiwillig als Schutzschild herangezogen wird, ist unbeachtlich.

Ziff. 9 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xxv) des Römer Statuts und stellt das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung unter Strafe. Über das Römer Statut hinausgehend erfasst Ziff. 9 auch nicht internationale bewaffnete Konflikte.²⁶²

Tatobjekte sind jegliche Zivilpersonen, weshalb grundsätzlich auch eigene Staatsangehörige umfasst sein können. Tathandlung ist das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung, entweder durch das Vorenthalten lebensnotwendiger Gegenstände²⁶³ oder die Behinderung von Hilfslieferungen zur Ver-

²⁶¹ Art. 51 Abs. 7 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁶² vgl. Art. 14 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

²⁶³ vgl. Art. 54 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I) und Art. 14 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

sorgung von Zivilpersonen mit lebensnotwendigen Gegenständen unter Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht. Dies wird in der Regel dadurch verwirklicht, dass eine Konfliktpartei Zivilpersonen von ihren eigenen Nahrungsmittelreserven abschneidet oder ihre Versorgung mit lebensnotwendigen Gegenständen unterbindet.

Lebensnotwendige Gegenstände können nicht nur Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte, landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte etc., sondern auch Decken, Kleidung und Arzneimittel umfassen.

Unter „Hilfslieferungen“ sind „Hilfsaktionen“ im Sinne der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle zu verstehen. Die Behinderung von Hilfslieferungen ist nur dann strafbar, wenn sie gegen das humanitäre Völkerrecht verstösst.²⁶⁴

Ein Einsatz als „Methode der Kriegsführung“ liegt dann vor, wenn das Aushungern von Zivilpersonen durch eine Konfliktpartei als „Waffe“ eingesetzt wird, um den Gegner dadurch zu schwächen.

Ziff. 10 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xii) und Bst. e (x) des Römer Statuts und stellt die Anordnung oder Erklärung durch einen Vorgesetzten, dass kein Pardon gegeben wird, unter Strafe.

Im Einklang mit den Verbrechenselementen zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xii) und Bst. e (x) des Römer Statuts ist der Täterkreis auf Vorgesetzte (§ 321g Abs. 2 StGB) eingeschränkt, die tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle über ihre Untergebenen innehaben.

²⁶⁴ vgl. Art. 59 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, LGBl. 1989 Nr. 21; Art. 70 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I), Art. 18 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 63 (Protokoll II).

Die Tathandlung ist die förmliche Erteilung eines Befehls bzw. einer Weisung oder die Abgabe einer sonstigen Erklärung gegenüber Untergebenen, dass kein Pardon gegeben wird. Der Begriff „kein Pardon“ bedeutet, dass niemand am Leben gelassen werden soll.²⁶⁵

Ziff. 11 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xi) und Abs. 2 Bst. e (ix) des Römer Statuts und dient unter anderem der Umsetzung von Art. 37 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (soweit die Tat nicht von § 321d Abs. 2 StGB erfasst ist) und stellt die heimtückische Tötung oder Verwundung von Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder Kämpfern der gegnerischen Partei unter Strafe. Unter Verwundung im Sinne der Ziff. 11 ist eine schwere Körperverschädigung (§ 84 Abs. 1 StGB) zu verstehen.

Als „heimtückisch“ gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des humanitären Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren (z.B. Vortäuschen der Absicht, sich zu ergeben; Vortäuschen von Kampfunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit; Vortäuschen eines zivilen oder Nichtkombattantenstatus²⁶⁶).

Tatobjekte sind Angehörige der gegnerischen Streitkräfte oder Kämpfer der gegnerischen Partei. Der Ausdruck „Kämpfer der gegnerischen Partei“ bezieht sich auf nicht internationale bewaffnete Konflikte und umfasst alle Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

²⁶⁵ vgl. Art. 40 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

²⁶⁶ vgl. Art. 37 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, LGBl. 1989 Nr. 62 (Protokoll I).

Abs. 2 schafft Erfolgsqualifikationen in den Fällen der Ziff. 1 bis 10 bei Todesfolge oder der Verursachung einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (§ 321b Abs. 6 StGB). Im Falle der Körperverletzung einer solchen Person ist eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren, bei Todesfolge eine Freiheitsstrafe im Ausmass von 10 bis zu 20 Jahren vorgesehen. Im Rahmen der Erfolgsqualifikation ist die fahrlässige Herbeiführung des Erfolges ausreichend (§ 7 Abs. 2 StGB).

Zu § 321f

Abs. 1 erfasst verschiedene Tatbestände des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (Ziff. 1 bis 3), die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen werden. Für alle Tatbestände ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren vorgesehen.

Abs. 2 schafft Erfolgsqualifikationen bei Todesfolge einer Person oder bei Verursachung einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB). Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge, ist eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren, hat sie hingegen den Tod einer Person zur Folge, ist eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren vorgesehen. Im Rahmen der Erfolgsqualifikation ist die fahrlässige Herbeiführung des Erfolges ausreichend (§ 7 Abs. 2 StGB). Der erhöhte Strafraum von 10 bis zu 20 Jahren ist auch für jene Fälle vorgesehen, in denen die verwendeten Mittel (Abs. 1) zur Massenvernichtung bestimmt und geeignet sind, worauf sich auch der Vorsatz des Täters beziehen muss.

Nach Abs. 1 macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die in Ziff. 1 bis 3 angeführten Mittel verwendet, unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt. Die Ausweitung der Strafbarkeit auf die Verwendung der in Ziff. 1 bis 3 angeführten Mittel in nicht internationalen bewaffneten Konflikten beruht auf einer im Rahmen der Überprüfungskonferenz des Römer Statuts des Internatio-

nenen Strafgerichtshofs am 10. Juni 2010 in Kampala beschlossenen Änderung des Art. 8 Abs. 2 Bst. e des Römer Statuts durch Einfügung der Bst. e (xiii) bis (xv).

Ziff. 1 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xvii) und Art. 8 Abs. 2 Bst. e (xiii) des Römer Statuts und stellt die Verwendung von Gift oder vergifteten Kampfmitteln unter Strafe. „Gift“ ist nach den Verbrechenselementen zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xvii) und Art. 8 Abs. 2 (e) (xiii) des Römer Statuts eine Substanz, die durch ihre toxischen Eigenschaften wirkt und geeignet ist, den Tod oder einen schweren Gesundheitsschaden zu bewirken. Sofern im Rahmen eines Waffeneinsatzes giftige Substanzen freigesetzt werden oder entstehen, ist die durch den Einsatz bezweckte Schädigungsweise entscheidend. Das bedeutet, dass giftige (Neben-) Wirkungen, die ausserhalb der bezweckten Schädigungsweise der Waffe liegen, für Ziff. 1 nicht tatbestandsmässig sind.

Ziff. 2 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xviii) und Art. 8 Abs. 2 Bst. e (xiv) des Römer Statuts und stellt die Verwendung von biologischen oder chemischen Kampfmitteln unter Strafe. Für die Definition von biologischen und chemischen Kampfmitteln wird auf die Erläuterungen zu § 177a Abs. 1 StGB verwiesen.²⁶⁷

Ziff. 3 beruht auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xix) und Art. 8 Abs. 2 Bst. e (xv) des Römer Statuts und stellt die Verwendung von Geschossen unter Strafe, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschliesst oder mit Einschnitten versehen ist (sog. „Dum-Dum-Geschosse“).

²⁶⁷ vgl. auch Art. I des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, LGBI. 1991 Nr. 64, und Art. II Ziff. 1 und 2 des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, LGBI. 1999 Nr. 235.

Ein Einsatz derartiger Geschosse, der nicht im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt steht (z.B. Massnahmen der Verbrechensbekämpfung wie Geiselfreierungen), ist nicht von Ziff. 3 erfasst.²⁶⁸

Der Vorsatz des Täters muss sich auch darauf beziehen, dass die Natur der Geschosse derartig ist, dass ihre Verwendung unnötigerweise die Leiden oder Verletzungswirkung verstärkt.²⁶⁹

Wie erwähnt, sieht Abs. 2 einen erhöhten Strafraum von 10 bis zu 20 Jahren für jene Fälle vor, in denen die verwendeten Mittel (Abs. 1) zur Massenvernichtung bestimmt und geeignet sind. Für die Definition von zur Massenvernichtung bestimmten und geeigneten Kampfmitteln wird auf die Erläuterungen zu § 177a Abs. 1 StGB verwiesen. Der Vorsatz des Täters muss sich auch darauf beziehen, dass die verwendeten Mittel zur Massenvernichtung bestimmt und geeignet sind.

Vorbemerkungen zu §§ 321g bis 321i

§§ 321g bis 321i StGB beruhen auf Art. 28 des Römer Statuts und begründen die Verantwortlichkeit Vorgesetzter für oder im Zusammenhang mit Straftaten ihrer Untergebenen nach dem 25. Abschnitt des StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen).

Die unterschiedlichen Erscheinungsformen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorgesetzten werden in drei Tatbestände gegliedert: Verantwortlichkeit als Vorgesetzter (§ 321g StGB), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 321h StGB) und Unterlassung der Meldung einer Straftat (§ 321i StGB).

²⁶⁸ vgl. oben die Vorbemerkungen zu §§ 321b bis 321f StGB sowie Ziff. 4 der Verbrechenselemente zu Art. 8 Abs. 2 Bst. e (xv) des Römer Statuts.

²⁶⁹ vgl. Ziff. 3 der Verbrechenselemente zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b (xix) und Art. 8 Abs. 2 Bst. e (xv) des Römer Statuts.

Alle diese Tatbestände schaffen echte Unterlassungsdelikte. Das heisst, dass die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht wird. Diese Tatbestände sind als Sonderdelikte für Vorgesetzte konzipiert.

Die Verantwortlichkeit von Vorgesetzten als Bestimmungstäter ist hingegen von § 12 StGB erfasst.

Zu § 321g

Nach Abs. 1 macht sich strafbar, wer es als Vorgesetzter (Abs. 2) unterlässt, einen Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, daran zu hindern, eine Tat nach dem 25. Abschnitt des StGB zu begehen. Der Vorgesetzte wird wie ein Täter der vom Untergebenen begangenen Tat bestraft.

Der Vorgesetzte handelt tatbestandsmässig, wenn er es unterlässt, einen Untergebenen an der Tat zu hindern. Der Vorgesetzte muss grundsätzlich alles in seiner Macht stehende tun, um den Erfolgseintritt abzuwenden. Er muss aber auch tatsächlich in der Lage sein, die Tat des Untergebenen zu verhindern. Die Strafbarkeit scheidet weiters aus, wenn das zur Verhinderung hinreichend geeignete Verhalten aus vom Vorgesetzten unbeeinflussbaren Gründen scheitert.²⁷⁰

Unter „Befehlsgewalt“ ist die formelle Befugnis zur Erteilung von Befehlen in einer militärischen Hierarchie zu verstehen. Der Ausdruck „Führungsgewalt“ stellt einerseits auf Situationen ab, in denen dem Täter aufgrund besonderer Anordnung (z.B. Gesetze, Verordnungen, Organisationsvorschriften und Dienstanweisungen) das Recht zusteht, Weisungen oder sonstige Anordnungen an Untergebene in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen zu erteilen. Andererseits werden auch Situationen erfasst, in denen der Täter ungeachtet

²⁷⁰ vgl. dazu *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III² § 286 Rz 26.

einer formellen Hierarchie faktisch Autorität über andere Personen ausübt (z.B. Anführer einer Rebellengruppe). Zusätzlich zur „Befehls- oder Führungsgewalt“ muss der Vorgesetzte auch die Kontrolle über den Untergebenen innehaben. „Kontrolle“ liegt dann vor, wenn der Vorgesetzte die Befolgung seiner Anordnungen auch gegen den Willen des Untergebenen durchsetzen kann.

Abs. 2 definiert wer „Vorgesetzter“ ist.

Als „militärischer Vorgesetzter“ gilt, wem aufgrund besonderer Anordnung (z.B. Gesetze, Verordnungen, Organisationsvorschriften, Dienstanweisungen und Befehle) in einer militärischen Hierarchie das Recht der Befehlsgebung gegenüber Untergebenen zusteht, die auf Grund dieser Anordnung an seine Befehle gebunden sind.

„Zivile Vorgesetzte“ sind Personen, denen aufgrund besonderer Ermächtigung innerhalb einer zivilen Organisation oder eines Unternehmens die Befugnis erteilt wurde, Weisungen oder sonstige Anordnungen an Untergebene zu erteilen.

Als Vorgesetzte gelten auch Personen, die, ohne militärische oder zivile Vorgesetzte zu sein, in einer Truppe, in einer zivilen Organisation oder in einem Unternehmen über andere Personen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausüben. Dies umfasst auch Situationen, in denen der Täter ungeachtet einer formellen Hierarchie faktisch Autorität über andere Personen ausübt (z.B. Anführer einer Rebellengruppe). Dadurch wird die Verantwortlichkeit auch auf Personen ausgedehnt, die zwar nicht militärische oder zivile Vorgesetzte sind, aber faktisch mit diesen vergleichbare Funktionen innehaben. Zusätzlich zur „Führungsgewalt“ muss der Vorgesetzte auch die Kontrolle über den Untergebenen innehaben. „Kontrolle“ liegt dann vor, wenn der Vorgesetzte die Befolgung seiner Anordnungen auch gegen den Willen des Untergebenen durchsetzen kann.

Zu § 321h

Abs. 1 beruht auf Art. 28 Bst. a (ii) des Römer Statuts und stellt die Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen Vorgesetzten unter Strafe.²⁷¹ Demnach macht sich ein Vorgesetzter strafbar, der es unterlässt, einen Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht,²⁷² gehörig zu beaufsichtigen, wenn der Untergebene eine Tat nach dem 25. Abschnitt des StGB begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten erkennbar war und die er hätte verhindern können. In diesem Fall ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Die Pflicht des Vorgesetzten umfasst die Beaufsichtigung des Untergebenen dahingehend, dass dieser keine Straftaten nach dem 25. Abschnitt des StGB begeht. Die Tathandlung erschöpft sich daher in der Verletzung der Aufsichtspflicht des Vorgesetzten. Nicht jede mangelhafte Beaufsichtigung ist tatbestandsmässig. Die unterlassene Beaufsichtigung muss vielmehr gerade den Bereich berühren, der die Verhütung drohender Straftaten nach diesem Abschnitt des StGB zum Gegenstand hat. Die gehörige Beaufsichtigung beginnt bereits bei der Ausbildung und Unterweisung der Untergebenen.

Die Aufsichtspflichtverletzung ist nur strafbar, wenn der Untergebene eine Tat nach dem 25. Abschnitt des StGB begeht. Vorausgesetzt wird auch, dass das Bevorstehen der Tat für den Vorgesetzten erkennbar war und er diese verhindern hätte können. Es muss also ein gewisser Kausalzusammenhang zwischen der Aufsichtspflichtverletzung des Vorgesetzten und der Tat des Untergebenen bestehen. Durch ein Hinzudenken der gebotenen Aufsicht müsste demnach der Taterfolg in seiner konkreten Gestalt entfallen.

²⁷¹ vgl. den in der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagenen § 321g Abs. 2 StGB.

²⁷² vgl. die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 321g Abs. 1 StGB.

Abs. 2 stellt die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht nach Abs. 1 unter Strafe. In diesem Fall ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen.

Zu § 321i

§ 321i StGB beruht auf Art. 28 Bst. a (ii) und Bst. b (iii) des Römer Statuts und stellt das Unterlassen der unverzüglichen Meldung einer Straftat nach dem 25. Abschnitt des StGB, die ein Untergebener begangen hat, durch einen Vorgesetzten (§ 321g Abs. 2 StGB) unter Strafe. In diesem Fall ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Der Vorgesetzte hat unverzüglich nach Kenntnis der Tat des Untergebenen die relevanten Informationen den für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stellen vorzulegen.

Zu § 321j

§ 321j StGB beruht auf Art. 33 Abs. 1 Bst. b des Römer Status und stellt das Handeln auf Befehl oder sonstige Anordnung dann straffrei, wenn der Täter nicht wusste, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig war. Im Einklang mit Art. 33 Abs. 2 des Römer Statuts (demzufolge Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit immer als offensichtlich rechtswidrig gelten) bezieht sich der Verbotsirrtum nach § 321j StGB nur auf Kriegsverbrechen (§§ 321b bis 321i StGB), nicht jedoch auf Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Voraussetzung der Straffreiheit ist also, dass der Untergebene nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

Der Täter ist nach § 321j StGB nicht zu bestrafen, wenn er die Tat in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer sonstigen Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung (z.B. Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen und Weisun-

gen) begehrt. Der Täter muss rechtlich verpflichtet sein, solchen Befehlen oder Anordnungen Folge zu leisten. Erfasst sind daher nur solche Befehle oder Anordnungen, die von einer berechtigten Einrichtung oder Stelle ausgehen.

Zu § 321k

Der Verbrechenstatbestand der Aggression wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführt. Im Rahmen der Überprüfungskonferenz des Römer Statuts vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala wurde eine Definition des Verbrechens der Aggression in das Römer Statut aufgenommen und wurden Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs über dieses Verbrechen festgelegt.²⁷³

Auch für Liechtenstein ist die Übernahme dieses Tatbestands angezeigt, um einen weiteren Schritt zur Umsetzung des Völkerstrafrechts zu setzen. § 321k öStGB wird wortgleich ins liechtensteinische StGB übernommen.

Der Tatbestand des § 321k StGB orientiert sich weitgehend an der Struktur von Art. 8bis des Römer Statuts. Im Einklang mit dem leitenden Gedanken der Satzung der Vereinten Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten, bezieht sich § 321k StGB sowohl auf Angriffshandlungen gegen das Fürstentum Liechtenstein als auch solche gegen andere Staaten.

Angriffshandlungen gemäss § 321k StGB umfassen die folgenden, in der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 aufgezählten Handlungen:²⁷⁴

a) die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende,

²⁷³ vgl. Resolution RC/Res. 6 vom 11. Juni 2010.

²⁷⁴ http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314_neu.pdf.

militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;

b) die Bombardierung oder Beschiessung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;

c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;

d) ein Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;

e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus;

f) das Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran.

Das Verbrechen der Aggression ist ein unrechtsbezogenes Sonderpflichtdelikt. Der Täter muss tatsächlich in der Lage sein, das politische und militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken (Intraneus). Er muss jedoch

nicht unmittelbarer Täter sein. Es genügt, wenn er in irgendeiner Täterschaftsform des § 12 StGB an der Tat beteiligt ist. Wirkt kein Intraneus an der Tat mit, sind die beteiligten Extranei straflos.

Die liechtensteinische Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Verbrechen der Aggression ist durch den vorgeschlagenen § 64 Abs. 1 Ziff. 4c StGB aufgrund des Verweises auf strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt des StGB bereits angemessen geregelt.

Zu den Übergangsbestimmungen

Neben dem bei der Abänderung des StGB üblichen Abs. 1 wird auch ein Abs. 2 analog des österreichischen BGBl. I 2014/106 eingefügt. Sofern die Verjährung von „Altfällen“ nicht schon aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, etwa weil es sich um einen erwachsenen Mörder handelt oder weil eine Verjährung schon aus völkerrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt²⁷⁵, sollen auch jene Fälle nicht verjähren, die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage begangen worden sind und den Tatbestand einer strafbaren Handlung nach dem 25. Abschnitt des StGB erfüllen würden.

4.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 250 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

Die vorgeschlagene Änderung ist lediglich technischer Art und ist eine adäquate Anpassung an die im StGB vorgeschlagene Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen bis zu 720 Tagessätzen.

²⁷⁵ vgl. dazu das Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 17.5.2010 im Fall Kononov gg. Lettland, BswNr. 36376/04.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 6 Abs. 3

3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

§ 19a Abs. 1 und 1a

1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung

dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehen.

1a) Die Konfiskation erstreckt sich auch auf die zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehenden Ersatzwerte der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 und 9 und 10, Abs. 2 und 3

5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat;
9. eine strafbare Handlung in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem anderen begangen hat;
10. die Tat unter Missbrauch der personenbezogenen Daten einer anderen Person begangen hat, um das Vertrauen eines Dritten zu gewinnen, wodurch dem rechtmässigen Identitätseigentümer ein Schaden zugefügt wird.

2) Ein Erschwerungsgrund ist es ausser in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person oder für diese wahrnehmbar gegen eine ihr nahestehende Person begangen hat.

3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,

1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschliesslich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;
2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person unter Ausnützung deren besonderer Schutzbedürftigkeit;
3. unter Einsatz eines aussergewöhnlich hohen Ausmasses an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;
4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.

§ 37

1) Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht, so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

2) Ist für eine Tat eine strengere Freiheitsstrafe als nach Abs. 1, aber keine strengere als eine zehnjährige Freiheitsstrafe, angedroht, so ist die Verhängung einer Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen anstelle einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen

abzuhalten, und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 39a

Änderung der Strafdrohung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen

1) Hat ein volljähriger Täter eine vorsätzliche strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person begangen, so tritt an die Stelle der Androhung

1. einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder der Androhung einer solchen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe die Androhung einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr,
2. einer Freiheitsstrafe, die kein Mindestmass vorsieht und deren Höchstmass ein Jahr übersteigt, die Androhung eines Mindestmasses von drei Monaten Freiheitsstrafe,
3. einer Freiheitsstrafe, deren Mindestmass sechs Monate beträgt, die Androhung eines Mindestmasses von einem Jahr Freiheitsstrafe,
4. einer Freiheitsstrafe, deren Mindestmass ein Jahr beträgt, die Androhung eines Mindestmasses von zwei Jahren Freiheitsstrafe.

2) Bei der Anwendung der §§ 36 und 41 ist von den nach Abs. 1 geänderten Strafdrohungen auszugehen.

§ 46

1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgese-

henen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Massnahmen gemäss §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüssung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

2) Hat ein Verurteilter die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüsst, so ist er trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 solange nicht bedingt zu entlassen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

3) Ist die Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden, so beträgt die mindestens zu verbüssende Strafzeit (Abs. 1) einen Monat.

4) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, inwieweit durch den bisherigen Vollzug der Strafe, insbesondere auch durch eine während des Vollzugs begonnene freiwillige Behandlung im Sinne von § 51 Abs. 3, die der Verurteilte in Freiheit fortzusetzen bereit ist, eine Änderung der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, eingetreten ist, oder durch Massnahmen gemäss §§ 50 bis 52 erreicht werden kann.

5) Verbüsst ein Verurteilter mehrere Freiheitsstrafen, Strafteile oder Strafreste, so ist ihre Gesamtdauer massgebend, sofern sie unmittelbar nacheinander verbüsst oder lediglich durch Zeiten unterbrochen werden, in denen er sonst auf behördliche Anordnung angehalten wird. Nach spätestens fünfzehn Jahren ist jedoch in jedem Fall über die bedingte Entlassung zu entscheiden. Wurde auf

eine Zusatzstrafe erkannt (§§ 31, 40), so sind auch bei unterbrochenem Vollzug alle Strafen massgebend, auf die beim Ausspruch der Zusatzstrafe Bedacht zu nehmen war; wurde der Verurteilte aus einer dieser Strafen bedingt entlassen, so ist bei Berechnung des Stichtages (§ 46 Abs. 1 und 2) sowie der noch zu verbüssenden Strafzeit die tatsächlich in Haft zugebrachte Zeit in Abzug zu bringen. Eine frühere Strafe, zu der eine Zusatzstrafe verhängt wurde, hat jedoch ausser Betracht zu bleiben, soweit der Verurteilte daraus vor Verbüssung der Hälfte der Strafzeit entlassen wurde.

6) Ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilter darf nur bedingt entlassen werden, wenn er mindestens fünfzehn Jahre verbüsst hat und anzunehmen ist, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

§ 48 Abs. 1

1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist mit mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren zu bemessen. Erweist sich die Fortsetzung einer Behandlung im Sinne von § 51 Abs. 3, zu der sich der Verurteilte bereit erklärt hat, als notwendig, um eine bedingte Entlassung rechtfertigen zu können (§ 46 Abs. 4), so ist die Probezeit mit mindestens einem und höchstens fünf Jahren zu bemessen. Übersteigt der bedingt erlassene Strafreist drei Jahre oder erfolgt die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte von mehr als einem Jahr, so beträgt die Probezeit fünf Jahre. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.

§ 49 2. Satz

Wird ein Verurteilter aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer Freiheitsstrafe vor Ablauf der für den bedingt nachgesehenen Strafteil bestimmten Probezeit bedingt entlassen, so laufen beide Probezeiten nur gemeinsam ab.

§ 50

1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 8 des Jugendgerichtsgesetzes) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Bst. b des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 33 des Jugendgerichtsgesetzes für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

2) Bewährungshilfe ist stets anzuordnen, wenn ein Verurteilter

1. vor Verbüssung von zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 1),
2. aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigten Lebensjahres begangenen Tat,
 - 2a. aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte,
3. aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe oder

4. aus lebenslanger Freiheitsstrafe

bedingt entlassen wird. In den Fällen der Ziff. 1 bis 2 ist von der Anordnung der Bewährungshilfe nur abzusehen, wenn nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seiner Entwicklung angenommen werden kann, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

3) Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraums, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden. Im Fall des Abs. 2 Ziff. 3 ist Bewährungshilfe zumindest für das erste Jahr und im Fall der Abs. 2 Ziff. 4 zumindest für die ersten drei Jahre nach der Entlassung anzuordnen.

§ 52 Abs. 1 1. Satz und Abs. 3 2. Satz

1) Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben.

3) In den Fällen des § 50 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ist jedenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung nach Einholung eines Berichtes des Bewährungshelfers und einer Stellungnahme des Leiters der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe zu entscheiden, ob die Anordnung der Bewährungshilfe weiterhin notwendig oder zweckmässig ist.

§ 57 Abs. 1 1. Satz

Strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt verjähren nicht.

§ 58 Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 3a

3. die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eines anderen sexualbezogenen Delikts, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war.
- 3a. Eine nach den vorstehenden Absätzen eingetretene Hemmung der Verjährung bleibt wirksam, auch wenn durch eine spätere Änderung des Gesetzes die Tat im Zeitpunkt der Hemmung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

§ 59 Abs. 1

1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, einer wegen einer strafbaren Handlung nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt verhängten Strafe und einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter verjährt nicht.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4a, 4b und 4c

4a. Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3,

Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 2, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219), wenn

- a) der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

4b) Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a), wenn der Täter liechtensteinischer Staatsangehöriger ist, in bezug auf die Entwicklung atomarer Kampfmittel jedoch nur, soweit die Tat nicht im Auftrag oder unter der Verantwortung einer Vertragspartei des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, die Atomwaffenstaat ist, begangen worden ist;

4c) Folter (§ 312a), Verschwindenlassen einer Person (§ 312b) und strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt, wenn

- a) der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist,

- b) durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

§ 70 Abs. 1, 2 und 3

1) Gewerbmässig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloss geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und

- 1. unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder
- 2. zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder
- 3. bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist.

2) Ein nicht bloss geringfügiges fortlaufendes Einkommen ist ein solches, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von 600 Franken übersteigt.

3) Eine frühere Tat oder Verurteilung bleibt ausser Betracht, wenn seit ihrer Begehung oder Rechtskraft bis zur folgenden Tat mehr als ein Jahr vergangen ist. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.

§ 72 Abs. 1

1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Grosseltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, die Vormünder Minderjähriger und ihre Mündel zu verstehen.

§ 74 Abs. 1 Ziff. 5, 9 und 10

5. gefährliche Drohung: eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist;
9. unbares Zahlungsmittel: jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient;
10. kritische Infrastruktur: Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Si-

cherheit, die Landesverteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern, das öffentliche Abfallentsorgungs- und Kanalwesen oder den öffentlichen Verkehr haben.

§ 79

Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 80 Abs. 1 und 2

1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 81

Grob fahrlässige Tötung

1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den Tod eines Menschen fahrlässig herbeiführt, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die

Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sei.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in Abs. 2 bezeichneten Fall den Tod einer grösseren Zahl von Menschen herbeiführt.

§ 83 Abs. 1

1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 84

Schwere Körperverletzung

1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.

3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbstständige Taten (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begeht

1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist,
2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder
3. unter Zufügung besonderer Qualen.

§ 85 Abs. 1 und 2

1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
 2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder
 3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten,
- herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzten herbeiführt.

§ 86 Abs. 1 und 2

1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 87 Abs. 1 und 2

1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 88 Abs. 2 bis 4

2) Handelt der Täter nicht grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) und ist

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein

Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder
 3. der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes und die Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden,
- so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

3) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in § 81 Abs. 2 bezeichneten Fall einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

4) Hat die Tat nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat nach Abs. 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie jedoch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer grösseren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 89

Wer vorsätzlich, grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder fahrlässig unter den in § 81 Abs. 2 umschriebenen Umständen, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 91 Abs. 1

1) Wer an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei oder der Angriff mehrerer eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

§ 94 Abs. 1

1) Wer es unterlässt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 95 Abs. 1

1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

§ 96 Abs. 1 und 3

1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begeht er die Tat gewerbsmässig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch eine Person, welche kein Arzt ist, vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 104a Abs. 1, 3, 4 und 5

1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettellei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

5) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.

§ 105 Abs. 1

1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 106 Abs. 1 Ziff. 3

3. die genötigte Person zur Prostitution, zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3), zu einem Schwangerschaftsabbruch (§ 96) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

§ 106a

Zwangsheirat

1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschliessung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschliessung oder zur Begründung ei-

ner eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 107 Abs. 1

1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 107a Abs. 1 und 3

1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 107b

Fortgesetzte Gewaltausübung

1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 107c

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder der eines Computersystems

1) Wer im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. eine Person für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 108 Abs. 1

1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, dass er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 109 Abs. 2

2) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den Eintritt in einen in Abs. 1 genannten Bereich erzwingt oder sich der Aufforderung eines Berechtigten, sich unverzüglich zu entfernen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

widersetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 111 Abs. 1

1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstossenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 118a

1) Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen durch Überwindung einer spezifischen Sicherheitsvorkehrung im Computersystem in der Absicht Zugang verschafft,

1. sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis von personenbezogenen Daten zu verschaffen, deren Kenntnis schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, oder
2. einem anderen durch die Verwendung von im System gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten, deren Kenntnis er sich verschafft, oder durch die Verwendung des Computersystems einen Nachteil zuzufügen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf ein Computersystem, das ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Ziff. 10) ist, begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

4) Wer die Tat nach Abs. 1 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wer die Tat nach Abs. 2 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 120 Abs. 1

1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äusserung eines anderen Kenntnis zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 121 Abs. 2

2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 122 Abs. 2

2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 123 Abs. 1

1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 124 Abs. 1 und 2

1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, dass es im Ausland verwertet, verwendet oder sonst ausgewertet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, zu dessen Wahrung er verpflichtet ist, der Verwertung, Verwendung oder sonstigen Auswertung im Ausland preisgibt.

§ 126 Abs. 1 Einleitungssatz, Ziff. 5, 6 und 7 sowie Abs. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

5. an einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Ziff. 10) oder
6. aufgehoben
7. durch die der Täter an der Sache einen 7 500 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt.

2) Wer durch die Tat an der Sache einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 126a Abs. 2 bis 4

2) Wer durch die Tat an den Daten einen 7 500 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

3) Wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, Zugangscodes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, beeinträchtigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch die Tat einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt,
2. durch die Tat wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Ziff. 11) beeinträchtigt oder
3. die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

§ 126b Abs. 2 bis 4

2) Wer durch die Tat eine längere Zeit andauernde Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

3) Wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, eines Zugangscodes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, schwer stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch die Tat einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt,
2. die Tat gegen ein Computersystem verübt, das ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Ziff. 11) ist, oder
3. die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

§ 128 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie Abs. 2

4. an einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Ziff. 11) oder
5. an einer Sache, deren Wert 7 500 Franken übersteigt.

2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 500 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 129 Abs. 1 und 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat

1. in ein Gebäude, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem nachgemach-

ten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmässigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder einem widerrechtlich erlangten Zugangscode eindringt,

2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Ziff. 1 genannten Mittel öffnet,
3. eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Ziff. 1 genannten Mittel öffnet oder
4. eine Zugangssperre elektronisch ausser Kraft setzt.

2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in eine Wohnstätte auf die in Abs. 1 Ziff. 1 oder 4 genannte Art gelangt oder
2. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

§ 130 Abs. 1 bis 3

1) Wer einen Diebstahl gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Wer auf die in Abs. 1 bezeichnete Weise einen schweren Diebstahl nach § 128 Abs. 1 oder einen Diebstahl nach § 129 Abs. 1 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Wer auf die in Abs. 1 bezeichnete Weise einen Diebstahl nach § 129 Abs. 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 132 Abs. 2

2) Wer Energie entzieht, deren Wert 7 500 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als 500 000 Franken entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 133 Abs. 2

2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 7 500 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 500 000 Franken veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 134 Abs. 3

3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert 7 500 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als 500 000 Franken unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 135 Abs. 2

2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache begeht, deren Wert 7 500 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert 500 000 Franken übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 136 Abs. 3

3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt 7 500 Franken übersteigt; wenn jedoch der Schaden 500 000 Franken übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 138 Abs. 1 Ziff. 1

1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem 7 500 Franken übersteigenden Wert,

§ 143 Abs. 1 und 2

1) Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

2) Wird durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt (§ 84 Abs. 1), so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 147 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 1a, Abs. 2 und 3

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt oder
2. aufgehoben

1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage des Übereinkommens gegen Doping, LGBI. 2000 Nr. 111, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 7 500 Franken übersteigenden Schaden begeht.

3) Wer durch die Tat einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen

§ 148

Wer einen Betrug gewerbsmässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug nach § 147 Abs. 1 bis 2 gewerbsmässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 148a Abs. 2

Wer die Tat gewerbsmässig begeht oder durch die Tat einen 7 500 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren,

wer durch die Tat einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 152 Abs. 1 2. Satz

Aufgehoben

§ 153

1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstösst, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

3) Wer durch die Tat einen 7 500 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 153a Abs. 3 und 4

3) Wer die Tat in Bezug auf einen 7 500 Franken übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

4) Wer die Tat in Bezug auf einen 500 000 Franken übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 154 Abs. 4

Aufgehoben

§ 155 Abs. 3

Aufgehoben

§ 156 Abs. 2

2) Wer durch die Tat einen 500 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 159 Abs. 1 bis Abs. 4 Ziff. 1 und 2

1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.

3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hierzu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Massnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Massnahmen anderer veranlasst worden wären.

4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 1 500 000 Franken übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen 1 500 000 Franken übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder

...

§ 160 Einleitungssatz

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen ist zu bestrafen:

§ 162 Abs. 2

2) Wer durch die Tat einen 7 500 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 164 Abs. 3, Abs. 4 1. Satz sowie Abs. 5 bis 7

3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 7 500 Franken verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 500 000 Franken verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmässig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

5) Wer eine Tat nach Abs. 1 oder Abs. 2 aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes in Bezug auf eine Sache geringen Wertes begeht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen, sofern es sich bei der Vortat nicht um einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen nach § 129 Abs. 2, einen räuberischen Diebstahl nach § 131, einen schweren Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht nach § 138 Ziff. 2, einen Raub nach § 142, einen schweren Raub nach § 143, eine Erpressung nach § 144 oder eine schwere Erpressung nach § 145 handelt.

6) Wer eine Tat nach Abs. 5 begeht, ist nur mit Ermächtigung des durch die Vortat Verletzten zu verfolgen.

7) Wer eine Tat nach Abs. 5 begeht, ist nicht zu bestrafen, wenn die Vortat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begangen wurde.

§ 166 Abs. 1

1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Datenbeschädigung, eine Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Abs. 2 Ziff. 2, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Ziff. 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Hehlerei nach § 164 Abs. 1 bis 4, eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel, eine Annahme, eine Weitergabe oder einen Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel, eine Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel, eine Entfremdung unbarer Zahlungsmittel, eine Annahme, eine Weitergabe oder einen Besitz entfremdeter unbarer Zah-

lungsmittel oder ein Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt.

§ 169 Abs. 3

3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer grösseren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer grösseren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 170 Abs. 1

1) Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen

§ 172 Abs. 1

1) Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 174 Abs. 1

1) Wer die im § 173 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 177a

Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

1) Wer zur Massenvernichtung bestimmte und geeignete atomare, biologische oder chemische Kampfmittel

1. herstellt, verarbeitet oder zum Zweck der Herstellung entwickelt,
2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder
3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Weiss der Täter, dass die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen sollen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht, so ist er mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, weiss er aber, dass die Kampfmittel zum Einsatz gelangen sollen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 177b

*Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder
Strahleneinrichtungen*

1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Kernmaterial herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag radioaktive Stoffe oder Strahleneinrichtungen so herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, dass dadurch

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer grösseren Zahl von Menschen,
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass,
3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
4. ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, entstehen kann.

3) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Kernmaterial oder radioaktive Stoffe herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt und dadurch die Gefahr herbeiführt, dass Kernmaterial oder radioaktive Stoffe der Herstellung oder Verarbeitung von zur Massenvernichtung geeigneten atomaren Kampfmitteln zugänglich werden, ist

mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine der in Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Handlungen gewerbsmässig begeht.

4) Wird durch eine der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Handlungen die im § 171 Abs. 1 genannte Gefahr herbeigeführt, der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt oder eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

5) Der Begriff Kernmaterial bezeichnet Ausgangsmaterial und besonderes spaltbares Material sowie Ausrüstung, Technologie und Material. Der Begriff radioaktive Stoffe bezeichnet Stoffe, die ein oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand der Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht ausser Acht gelassen werden kann; Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, stehen radioaktiven Stoffen gleich. Unter Strahleneinrichtungen sind solche Geräte oder Anlagen zu verstehen, die, ohne radioaktive Stoffe zu enthalten, imstande sind, ionisierende Strahlung auszusenden, und deren Betrieb einer Bewilligungspflicht unterliegt.

§ 177c

Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen

1) Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 177b Abs. 1, 2 oder 3 mit Strafe bedrohten Handlungen

begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat die im § 171 Abs. 1 genannte Gefahr herbeigeführt, der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt oder eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 177d

Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen

Wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag herstellt, einführt, ausführt, in Verkehr setzt oder verwendet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 177e

Grob fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 177d mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 178

Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.

§ 179

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 181 Abs. 1 und Abs. 2 1. Satz

1) Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 180 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 75 000 Franken übersteigt, herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 181a Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 3

1) ..., ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

3) Wer ausser den Fällen der Abs. 1 und 2 grob fahrlässig Abfälle entgegen Art. 2 Ziff. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in nicht unerheblicher Menge verbringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 181b Abs. 2 1. Satz und Abs. 3

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

3) Wer ausser den Fällen der Abs. 1 und 2 grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) Abfälle entgegen Art. 2 Ziff. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in nicht unerheblicher Menge verbringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 181c Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2

1) ...

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franke übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 181d Abs. 1 und Abs. 2 1. Satz

1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181d Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 181e

Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

1) Wer Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt oder Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat.

2) Geschützte wildlebende Tierarten sind die in Anhang IV Bst. a der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgezählten Arten; geschützte wildlebende Pflanzenarten sind die in Anhang IV Bst. b der Richtlinie 92/43/EWG zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgezählten Arten.

§ 181f

Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181e mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 181g

Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten

1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets erheblich schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets ist jeder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet durch Gesetz oder Verordnung zu einem Schutzgebiet gemäss Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erklärt wurde, oder jeder natürliche Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet durch Gesetz oder Verordnung zu einem besonderen Schutzgebiet gemäss Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erklärt wurde.

§ 181h

Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181g mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 182 Abs. 1 letzter Halbsatz

1) ...

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 183a Abs. 1 und 2

1) Hat sich der Täter in den Fällen der §§ 180, 181a, 181c, 181e, 181g und 182 mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder ist ihm ein Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen, so ist er, wenn er im Übrigen vorsätzlich handelt, gleichwohl nach diesen Bestimmungen zu bestrafen.

2) Abs. 1 gilt in den Fällen der §§ 181, 181b Abs. 1 und 2 und 183 entsprechend, wenn der Täter fahrlässig handelt, in den Fällen der §§ 181b Abs. 3, 181d, 181f und 181h, wenn er grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) handelt.

§ 193 Abs. 1

1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, deretwegen die Ungültigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm die Ehe zu schliessen oder die eingetragene Partnerschaft zu begründen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 194 Abs. 1

1) Wer eine minderjährige Person der Macht des Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich dieser Macht zu entziehen oder sich vor dem Berechtigten verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 197 Abs. 1 1. Satz und Abs. 3

1) Wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Der Täter ist nicht nach Abs. 1 zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung die vom Verfolgungsantrag umfassten Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt.

§ 199

Wer ein Kind unterschleibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 200 Abs. 1

1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 201

1) Wer ausser den Fällen des § 200 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 203

1) Wer unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien vor einer anderen Person, die dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch berechtigtes Ärgernis erregt oder wer eine Person tätlich oder unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, ist auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 unter den Umständen des § 212 Abs. 1 oder 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person im Sinne von Abs. 1 sexuell belästigt

§ 204

1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vornimmt oder sie zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende

sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Wer eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person (Abs. 1) unter Ausnützung dieses Zustands ausser dem Fall des Abs. 1 sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Hat die Tat eine schwere Körpverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der missbrauchten Person zur Folge oder wird die missbrauchte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§204a

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

1) Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf

gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

§ 205 Abs. 3 und 4

3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 206 Abs. 3 und 4

3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der un-

mündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207 Abs. 1 und 3

1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden, unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden jugendlichen Person vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder jugendlichen Person ausgeschlossen ist.

3) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, so ist der Täter nach Abs. 1 erster Fall nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 208

1) Wer eine Person, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat unter Ausnützung einer Zwangslage sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegen Entgelt sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

4) Hat die Tat nach Abs. 1, 2 oder 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 209

1) Wer mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien oder auf sonstige Art unter Täuschung über seinen Vorsatz die persönliche Annäherung oder ein persönliches Treffen mit einer unmündigen Person mit dem Vorsatz vorschlägt oder vereinbart, gegen diese eine Straftat nach §§ 200, 201, 204, 205, 206 oder 219 Abs. 1 Ziff. 1 zu begehen, ist, sofern bereits eine Vorbereitungshandlung im Hinblick auf ein solches Treffen gesetzt wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 219 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 4 in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 219 Abs. 5) dieser Person zu begehen, mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.

§ 209a

1) Wer eine unmündige Person aus sexuellen Gründen veranlasst, eine sexuelle Handlung mitzuerleben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre und sind die sexuellen Handlungen keine strafbaren Handlungen nach den §§ 200, 201, 204 bis 206 oder 208, so ist der Täter nach

Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 210 Abs. 1

1) Wer sich zur Prostitution anbietet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 211 Abs. 1 und 3

1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 212 Abs. 1 und 2

1) Wer eine mit ihm in absteigender Linie verwandte minderjährige Person, sein minderjähriges Wahlkind, Stiefkind oder Mündel und wer unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person diese sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder Seelsorger mit einer berufsmässig betreuten Person oder
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als ein in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter eine in der Anstalt betreute Person oder
3. als Beamter eine Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist oder
4. eine Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschliesslich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist oder
5. eine Person, die von ihm aufgrund einer Zwangslage, eines Arbeitsverhältnisses oder in ähnlicher Weise abhängig ist, unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber entweder sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 213 Abs. 1

1) Wer eine Person, zu der er in einem der in § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zu sexuellen Handlungen mit einer anderen Person verleitet die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer sexuellen Handlung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 214

1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer sexuellen Handlung herbeiführt, um sich oder einem

anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Wer ausser dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer sexuellen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215

Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215a Abs. 1 und 2

1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, in diesem Zusammenhang ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

2) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 216 Abs. 1, 3 und 4

1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei fünf Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person abhält, die Prostitution aufzugeben.

4) Wer eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 219 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 6a

1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5)

1. herstellt oder
2. einem andern anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmässig begeht.

3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen be-

sonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6) gefährdet.

4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) verschafft oder eine solche besitzt, oder
2. mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wissentlich auf eine pornographische Darstellung minderjähriger Personen zugreift.

6) Nach Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4 Ziff. 1 ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt.

6a) Nicht zu bestrafen ist ferner, wer

1. in den Fällen des Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Ziff. 1 eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person von sich selbst besitzt.

§ 220 Abs. 1

1) Hat der Täter eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein anderes sexualbezogenes Delikt gegen eine minderjährige Person

begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung minderjähriger Personen oder sonst intensive Kontakte mit minderjährigen Personen einschliesst, so ist ihm für eine Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass er sonst unter Ausnützung einer ihm durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde.

§ 223 Abs. 1

1) Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 224a

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden

Wer eine falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunde (§ 224) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 225a

Wer durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten mit dem Vorsatz herstellt oder echte Daten mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 227 Abs.1

1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist (§ 224), oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 228 Abs. 1

1) Wer bewirkt, dass gutgläubig ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache in einer inländischen öffentlichen Urkunde unrichtig beurkundet oder an einer Sache ein unrichtiges öffentliches Beglaubigungszeichen angebracht wird, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht werde oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 229 Abs. 1

1) Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 233

Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes

1) Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld

1. mit dem Vorsatz, dass es als echt und unverfälscht ausgegeben werde, einführt, ausführt, befördert, ausser dem im § 232 Abs. 2 genannten Fall von einem anderen übernimmt, sich sonst verschafft oder besitzt oder

2. als echt und unverfälscht ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als 500 000 Franken begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 234 Abs. 2 2. Satz

2) ... Wer die Tat an verringerten Geldmünzen begeht, deren Nennwert 500 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 235

Wer das von einem anderen durch die Verringerung von Geldmünzen (§ 234 Abs. 1) gewonnene Metall kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 236 Abs. 1

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld oder eine verringerte Geldmünze als echt und unverfälscht oder als vollwertig weitergibt, ist, wenn er oder ein anderer für ihn das Geld oder die Münze gutgläubig als echt und unverfälscht oder als vollwertig empfangen hat, ohne sich dadurch strafbar zu machen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 241a

Fälschung unbarer Zahlungsmittel

1) Wer ein falsches unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz herstellt oder ein echtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verfälscht, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 241b

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel

Wer ein falsches oder verfälschtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 241c

Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel

Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 241d

Tätige Reue

1) Wegen einer der in den §§ 241a bis 241c mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das falsche oder verfälschte unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr verwendet worden ist, durch Vernichtung des unbaren Zahlungsmittels, oder, bevor das Mittel oder Werkzeug zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Vernichtung

des Mittels oder Werkzeuges, oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

§ 241e

Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

1) Wer sich ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmässig bereichert werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen.

2) Wer die Tat gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Wer ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz, dessen Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 241f

Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel

Wer ein entfremdetes unbare Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmässig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 241g

Tätige Reue

1) Nach den §§ 241e und 241f ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das entfremdete unbare Zahlungsmittel im Rechtsverkehr oder zur Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels verwendet worden ist, durch Übergabe an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

2) Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

§ 241h

Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels

1) Wer Daten eines unbaren Zahlungsmittels mit dem Vorsatz ausspäht,

1. dass er oder ein Dritter durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmässig bereichert werde oder
2. sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer die Tat gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig, bevor die ausgespähten Daten im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 verwendet wurden, die Gefahr ihrer Verwendung durch Verständigung der Behörde, des Berechtigten oder auf andere Weise beseitigt. Besteht die Gefahr einer solchen Verwendung nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

§ 246 Abs. 3

3) Wer an einer solchen Verbindung sonst teilnimmt oder sie auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 248 Abs. 1

1) Wer auf eine Art, dass die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise das Fürstentum Liechtenstein beschimpft oder verächtlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 262 Abs. 1

1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.

§ 265 Abs. 1

1) Wer einem Wahl- oder Stimmberechtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 274

Schwere gemeinschaftliche Gewalt

1) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft vieler Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass durch ihre vereinten Kräfte ein Mord (§ 75), ein Totschlag (§ 76), eine Körperverletzung (§§ 84 bis 87) oder eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs. 1 Ziff. 5 oder Abs. 2 begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Gewalttat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer an einer solchen Zusammenkunft führend oder dadurch teilnimmt, dass er zur Begehung einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen aufstachelt, oder als Teilnehmer eine solche strafbare Handlung ausführt oder zu ihrer Ausführung beiträgt (§ 12), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig aus der Zusammenkunft zurückzieht oder ernstlich zurückzuziehen sucht, bevor sie zu einer Gewaltanwendung geführt hat, es sei denn, dass er an der Zusammenkunft in der in Abs. 2 umschriebenen Weise teilgenommen hat.

§ 276

Aufgehoben

§ 278 Abs. 2

2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 304, 307 oder in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen ausgeführt werden.

§ 281

Aufgehoben

§ 284

Wer eine Versammlung, einen Aufmarsch oder eine ähnliche Kundgebung, die nicht verboten sind, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 287 Abs. 1 1. Satz

1) Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rausch versetzt, ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die ihm ausser diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 289

Wer vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 292 Abs. 2

2) Wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise bewirkt, dass jemand gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde ablegt (§ 289), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 292c

Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren

1) Wer für sich oder einen Dritten für die Zusage, im Zuge einer Versteigerung in einem Exekutionsverfahren als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Massstab oder gar nicht mitzubieten, einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Mitbieter ohne dessen Andringen für eine Zusage im Sinne des Abs. 1 für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 293 Abs. 1

1) Wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren oder in einem durch die Landespolizei geführten Verfahren nach der Strafprozessordnung gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 mit Strafe bedroht ist.

§ 295

Wer ein Beweismittel, das zur Verwendung in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren oder in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung bestimmt ist und über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, dass das Beweismittel im Verfahren gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 229 oder 230 mit Strafe bedroht ist.

§ 297 Abs. 1

Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt,

ist, wenn er weiss (§ 5 Abs. 3), dass die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 300 Abs. 1

1) Wer einen Gefangenen, der auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgehalten wird, befreit, zum Entweichen verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, ist, sofern der Täter nicht nach den §§ 195 oder 299 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 303

Ein Beamter, der grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) durch eine gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung einen anderen an seinen Rechten schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 312a

Folter

1) Wer als Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a oder b, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene

Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

3) Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung ist auch, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

§ 312b

Verschwindenlassen einer Person

Wer eine Person im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder ihr sonst die persönliche Freiheit entzieht und das Schicksal oder den Verbleib der verschwundenen Person verschleiert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 315

Wer wissentlich eine zur Übertragung eines öffentlichen Amtes berufene Stelle über eine Tatsache täuscht, die nach einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung die Übertragung eines bestimmten öffentlichen Amtes ausschliessen würde, und dadurch bewirkt, dass ihm dieses Amt übertragen wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Überschrift vor § 321

25. Abschnitt

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

§ 321a

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. eine Person tötet (§ 75) oder
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu vernichten, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen,

ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2) Wer im Rahmen eines in Abs. 1 bezeichneten Angriffs Sklaverei (§ 104) treibt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe, hat die Tat den Tod einer Person zur Folge, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

3) Wer im Rahmen eines in Abs. 1 bezeichneten Angriffs

1. Menschenhandel (§ 104a) ausübt,
2. die Bevölkerung unter Verstoß gegen das Völkerrecht aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhält, vertreibt oder zwangsweise in ein anderes Gebiet überführt,

3. einer Person, die sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, sofern sich diese nicht lediglich aus einer rechtlich zulässigen Sanktion ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind,
4. eine Person vergewaltigt (§ 200) oder sexuell nötigt (§ 201), sie zur Prostitution nötigt (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3), der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt (§ 85 Ziff. 1) oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstösse gegen das Völkerrecht zu begehen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält oder
5. eine Person verschwinden lässt (§ 312b)

ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod einer Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

4) Wer im Rahmen eines in Abs. 1 bezeichneten Angriffs

1. einer Person eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zufügt,
2. einer Person unter Verstoß gegen das Völkerrecht in schwerwiegender Weise die persönliche Freiheit entzieht oder
3. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach dem Völkerrecht als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod einer Person zur Folge oder wird sie in der Absicht begangen, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen

Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 321b

Kriegsverbrechen gegen Personen

1) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet (§ 75), ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen, hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe.

3) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

1. einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, die sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, sofern sich diese nicht lediglich aus einer rechtlich zulässigen Sanktion ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind, oder
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person vergewaltigt (§ 200) oder sexuell nötigt (§ 201), sie zur Prostitution nötigt (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3), der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt (§ 85 Ziff. 1) oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,

ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

4) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

1. einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person grosse körperliche oder seelische Qualen oder eine schwere Körpervletzung (§ 84 Abs. 1) zufügt,
2. Personen unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in diese eingliedert oder Personen unter 18 Jahren für bewaffnete Gruppen zwangsverpflichtet oder in diese eingliedert oder Personen unter 18 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
3. die Gesamtheit oder einen Teil der Zivilbevölkerung vertreibt oder zwangsweise in ein anderes Gebiet überführt oder diese Vertreibung oder Überführung anordnet, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Verlegung handelt, die im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist,
4. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
5. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befindet, in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er selbst mit deren Einwilligung
 - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,

- b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt, in welche die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
- c) eine solche Person auf sonstige Weise einem medizinischen Verfahren unterzieht, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht, oder
- 6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

5) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

- 1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person widerrechtlich verschleppt oder gefangen hält (§ 99) oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
- 2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt oder die Gesamtheit oder einen Teil der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet vertreibt oder überführt,
- 3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt (§ 105) oder
- 4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei nötigt (§ 105), an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges, LGBI. 1989 Nr. 18 bis 21, und deren Zusatzprotokolle I und II (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) samt Anhängen und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) samt Erklärung und Vorbehalten, LGBI. 1989 Nr. 62 und 63) insbesondere Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, die sich bedingungslos ergeben haben oder sonst ausser Gefecht sind, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, sofern und solange letztere nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

§ 321c

Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

1. plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei oder von deren Angehörigen zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt,
2. Kulturgut im Sinne der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBI. 1960 Nr. 17/1, in grossem Ausmass zerstört oder sich aneignet, oder
3. völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt

werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 321d

Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen

1) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenssichernden Mission in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder
2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges oder deren Zusatzprotokolle I und II (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte - Protokoll I samt Anhängen und Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte - Protokoll II samt Erklärung und Vorbehalten) sowie des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III), LGBI. 2007 Nr. 32, gekennzeichnet sind,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die durch die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges oder deren Protokoll III anerkannten Schutzzeichen, die Parlamentärflagge oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes, neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten, oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch die schwere Verletzung einer Person (§ 84 Abs. 1) verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod einer Person zu Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 321e

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

1) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
2. einen Angriff gegen zivile Objekte, einschliesslich Kulturgut, richtet, solange sie durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind,
3. einen Angriff auf unverteidigte Orte oder entmilitarisierte Zonen durchführt,
4. Kulturgut unter verstärktem Schutz oder dessen unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet,
5. einen Angriff durchführt, wobei er weiss (§ 5 Abs. 3), dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmass verursachen wird, das in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,

6. einen Angriff gegen Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke richtet, sofern sie nicht zivile Objekte im Sinne der Ziff. 2 sind, in Kenntnis davon, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmass verursachen wird, das in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,
7. einen Angriff durchführt, in Kenntnis davon, dass der Angriff weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person (§ 321b Abs. 6) als Schutzschild benutzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten,
9. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
10. als Vorgesetzter (§ 321g Abs. 2) einem Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, anordnet oder erklärt, dass kein Pardon gegeben wird, oder
11. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei heimtückisch tötet oder verwundet,

ist in den Fällen der Ziff. 1 bis 10 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren und im Fall der Ziff. 11 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

- 2) Hat eine Tat nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 die schwere Verletzung (§ 84 Abs. 1) einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person (§ 321b Abs.

6) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie den Tod einer solchen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 321f

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

1) Wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

1. Gift oder vergiftete Kampfmittel verwendet,
2. biologische oder chemische Kampfmittel verwendet oder
3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschliesst oder mit Einschnitten versehen ist,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Hat die Tat die schwere Körperverletzung einer Person (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie den Tod einer Person zur Folge oder sind die verwendeten Mittel (Abs. 1) zur Massenvernichtung bestimmt und geeignet, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 321g

Verantwortlichkeit als Vorgesetzter

1) Wer es als Vorgesetzter (Abs. 2) unterlässt, einen Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, daran zu hindern, eine Tat nach diesem Abschnitt zu begehen, ist wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat zu bestrafen.

2) Vorgesetzte sind militärische oder zivile Vorgesetzte sowie Personen, die ohne militärischer oder ziviler Vorgesetzter zu sein, in einer Truppe, in einer zivilen Organisation oder in einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausüben.

§ 321h

Verletzung der Aufsichtspflicht

1) Ein Vorgesetzter (§ 321g Abs. 2), der es unterlässt, einen Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Abschnitt begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten erkennbar war und die er hätte verhindern können.

2) Wer als Vorgesetzter (§ 321g Abs. 2) eine im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 321i

Unterlassen der Meldung einer Straftat

Ein Vorgesetzter (§ 321g Abs. 2), der es unterlässt, eine Tat nach diesem Abschnitt, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich den für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 321j

Handeln auf Befehl oder sonstige Anordnung

Der Täter ist wegen einer Tat nach den §§ 321b bis 321i nicht zu bestrafen, wenn er die Tat in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer sonstigen Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

§ 321k

Verbrechen der Aggression

1) Wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, und eine Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen darstellt, einleitet oder ausführt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

2) Wer unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen eine solche Angriffshandlung plant oder vorbereitet, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Im Sinne des Abs. 1 bedeutet „Angriffshandlung“ eine gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten, deren Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen ist und bei denen die Verjährung nicht schon aus einem anderen Grund ausgeschlossen ist, verjähren nicht, soweit sie den Tatbestand einer nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches in der Fassung dieses Gesetzes strafbaren Handlung erfüllen würden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ...(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 250 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

- 2. bei Entrichtung einer 180, nicht aber 360 Tagessätze übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger als zwei Jahre und
- 2a. bei Entrichtung einer 360 Tagessätze übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger als drei Jahre sowie

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.